

Beschlußempfehlung und Bericht **des Wahlprüfungsausschusses**

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 zu entscheiden.

Es waren 47 Wahleinsprüche eingegangen; davon sind vier Wahleinsprüche zurückgenommen worden. Über 43 Wahleinsprüche ist zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung der 43 Wahleinsprüche, davon

einer wegen Unzulässigkeit, da die Einspruchsführerin gemäß § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen war,
einer wegen Unbegründetheit, weil der Einspruchsführer Tatsachen, die den Einspruch hätten rechtfertigen können, nicht im einzelnen ausreichend vorgetragen hat,
die übrigen wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit 1. WP ständige Praxis des Bundestages); dies gilt auch für Anordnungen des Bundespräsidenten gemäß Artikel 39 und 68 des Grundgesetzes;

- b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372 f.]),
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

C. Alternativen

standen hinsichtlich der Entscheidung nicht zur Diskussion.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 10. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

entfällt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den zurückgenommenen Wahleinsprüchen WP 8/83, WP 12/83, WP 35/83 und WP 43/83 auf Grund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 42 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 31. Oktober 1983

Der Wahlprüfungsausschuß

Schulte (Unna)	Buschbom	(zu Anlagen 1 bis 20)
Vorsitzender	Dr. Kübler	(zu Anlagen 21 bis 42)
	Berichterstatte	

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 4/83 — des Herrn
Klaus Dettmann, wohnhaft: Kirchbreite 15,
4970 Bad Oeynhausen 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 6. März 1983 an den Bundestagspräsidenten hat der Einspruchsführer die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag angefochten, weil er an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden sei.

Er begründete seinen Einspruch damit, daß er die Nacht zum 6. März trotz Einnahme einer Vielzahl von Medikamenten keine Luft bekommen habe und daher an ein Sauerstoffgerät habe angeschlossen werden müssen. Er sei 100 % schwerbehindert. Um sein Wahlrecht trotzdem ausüben zu können, habe er seine Ehefrau mit Vollmacht beauftragt, die Briefwahlunterlagen beim Wahllokal für ihn in Empfang zu nehmen. Dort sei ihr mitgeteilt worden, daß sie die Unterlagen im Rathaus erhalte. Eine Transportmöglichkeit dorthin sei seiner ebenfalls schwerbehinderten Ehefrau jedoch nicht angeboten worden. Er sei deshalb durch Beamte der Stadt und deren Wahlhelfer an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden; zumindest sei ihm keine Hilfe angeboten worden. Die Anmietung einer Taxe für die Fahrt zum Rathaus sei ihm bei seiner Rente nicht zumutbar.

Die Stadt Bad Oeynhausen hat nach Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 30. März 1983 wie folgt zum Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen:

Über die Möglichkeit, bei plötzlicher Erkrankung noch am Wahltag bis 12.00 Uhr Wahlscheine zu beantragen, habe die Gemeindebehörde im Rahmen der Bekanntmachung am 7. Februar 1983 in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Bad Oeynhausener Anzeiger und Tageblatt“ form- und fristgerecht informiert. Aus dem Umstand, daß die Ehefrau des Einspruchsführers fälschlicherweise im Wahllokal um einen Wahlschein nachgesucht habe, könnte der Stadt Bad Oeynhausen ebensowenig ein Fehlverhalten angelastet werden wie aus der Tatsache, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes sie nicht in das Rathaus gebracht hätten bzw. hätten bringen lassen. Eine dementspre-

chende Pflicht der Stadt und ihrer Wahlhelfer sei nicht ersichtlich und könne auch nicht erwartet werden. Der Ehefrau des Einspruchsführers hätte die Möglichkeit offengestanden, ein Taxi zu benutzen oder den von den Parteien angebotenen kostenlosen Fahrdienst in Anspruch zu nehmen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Beamte oder Wahlhelfer der Stadt Bad Oeynhausen haben den Einspruchsführer und seine Ehefrau nicht gehindert, ihr Wahlrecht auszuüben.

Die Stadt Bad Oeynhausen hat im Sinne von § 20 Nr. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 BWO öffentlich form- und fristgerecht bekanntgegeben, daß im Falle plötzlicher Erkrankung Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, im Rathaus beantragt werden können, wenn infolge Krankheit der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden könne. Danach hätte sich die Ehefrau des Einspruchsführers ins Rathaus und nicht in das Wahllokal begeben müssen.

Im übrigen war die Stadt Bad Oeynhausen nicht verpflichtet, den Wahlberechtigten Transportmöglichkeiten zur Ausübung ihres Wahlrechtes zur Verfügung zu stellen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 5/83 — der Frau
Monika Münter und des Herrn Karl-Heinz Münter,
wohnhaft: Am Tennisplatz 3, 2842 Lohne/Oldbg.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 6. März 1983 an „die Herren Gemeinde- und Kreiswahlleiter sowie an den Bundeswahlleiter“, das der Bundeswahlleiter am 10. März 1983 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs führen sie aus, sie seien in der Ausübung ihres Wahlrechts dadurch verletzt worden, daß am 6. März 1983 morgens gegen 7.30 Uhr ihnen „durch den Türschlitz wieder einmal diese sogenannte Za S-Zeitung am Sonntag, Herausgeber der Bundesgeschäftsführer der SPD, Herr Peter Glotz — ins Haus flatterte“. Sie hätten sich durch den Inhalt der Zeitung am Sonntag verletzt gefühlt. Sie seien der Ansicht, am eigentlichen Wahltag dürfe keinerlei Werbung mehr für die einzelnen Parteien betrieben werden. Da dies nicht unterbunden worden sei, läge Wahlbeeinflussung vor. Eine Teilnahme an der Wahl sei ihnen deshalb nicht möglich gewesen.

Mit ihrem Schreiben vom 11. Juni 1983 erklären die Einspruchsführer noch einmal, infolge der Verteilung der Zeitung am Sonntag am Morgen des Wahltages hätten sie sich nicht zur Wahlausübung in der Lage gesehen. Sie seien dahin gehend informiert, daß am eigentlichen Wahltag jegliche Parteienwerbung zu unterlassen sei.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wahlwerbung am Wahltag ist nicht ausgeschlossen, wie der Wahlprüfungsausschuß schon mehrfach festgestellt hat. Verboten ist gemäß § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWG) lediglich eine Wahlwerbung im Wahllokal am Wahltag. Danach ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Die Einspruchsführer haben eine derartige Verletzung des Wahlrechts aber nicht vorgetragen. Sie beanstanden allein eine Wahlwerbung am Wahltag, die sich durch Verteilung einer Wahlschrift in die Wohnungen der Wähler ereignete. Das ist jedoch auch am Wahltag zulässig.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 7/83 des Herrn
Bernfried Schmidt, wohnhaft: Schulstraße 46, 6251 Runkel-Steeden,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 10. März 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag angefochten, weil er unrechtmäßig an seiner Stimmabgabe gehindert worden sei.

Zur Begründung seines Wahleinspruchs trägt er vor, er sei am Freitagabend vor der Wahl plötzlich erkrankt und habe auch am Wahltag zu Bett liegen müssen. Um sein Wahlrecht trotzdem ausüben zu können, habe er seine Ehefrau gegen 11.00 Uhr beauftragt, bei der Gemeindeverwaltung die Aushändigung der Wahlunterlagen für ihn zu beantragen. Der dortige Wahlvorstand habe jedoch erklärt, die Unterlagen hätten bis spätestens Samstag vor der Wahl, 12.00 Uhr, im Rathaus beantragt werden müssen. Die Stadtverwaltung habe aber samstags keine Öffnungszeiten. Somit stelle sich die Frage, ob die Auskunft des Wahlvorstandes oder der Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung, wonach bei plötzlicher Erkrankung Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, ausgestellt werden könnten, falsch sei.

Der Magistrat der Stadt Runkel/Lahn hat nach Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses mit seinem Schreiben vom 21. März 1983 wie folgt zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen:

Die Stadt habe in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen „Nassauische Landeszeitung“ und „Weilburger Tageblatt“ am 5. Februar 1983 die Auslegung der Wählerverzeichnisse und das Verfahren über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 6. März 1983 amtlich bekanntgemacht. Aus dieser Bekanntmachung sei zu entnehmen, daß die Wahlscheine bzw. Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde zu beantragen seien. Außerdem sei in der Wahlbenachrichtigung dargelegt, bis wann und wo und aus welchen Gründen Wahlscheine bzw. Briefwahlunterlagen zu beantragen seien. Der Einspruchsführer habe beim Wahlamt der Stadt Runkel keinen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines gestellt bzw. um

Aushändigung von Briefwahlunterlagen nachgesucht. Die Verwaltung sei sowohl am Samstag, dem 5. März 1983, 10.00 bis 12.00 Uhr, als auch am Sonntag, dem 6. März 1983, von 9.30 bis 12.00 Uhr, besetzt gewesen. Am Wahltag seien von der Verwaltung Wahlscheine ausgestellt bzw. Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden, die aufgrund plötzlicher Erkrankung von Wahlberechtigten beantragt worden seien. Die Ehefrau des Einspruchsführers habe nicht beim Wahlamt, sondern im Wahllokal vorgesprochen und um Aushändigung der Briefwahlunterlagen für ihren erkrankten Mann nachgesucht. Sie sei darauf hingewiesen worden, daß die Unterlagen bereits am Samstag hätten beantragt werden können, da ihr Ehemann bereits am Freitag erkrankt gewesen sei. Im übrigen sei für die Ausstellung von Briefwahlunterlagen die Gemeindeverwaltung zuständig und nicht der Wahlvorstand. Weiterhin sei ihr mitgeteilt worden, daß am Wahltag bis 12.00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt bzw. Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden könnten, wenn es sich um eine nachgewiesene plötzliche Erkrankung handele.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Stadt Runkel hat den Einspruchsführer nicht daran gehindert, sein Wahlrecht auszuüben.

Gemäß § 27 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Die Stadt Runkel hat die Wähler über

diese Möglichkeit form- und fristgerecht durch ihre amtliche Bekanntmachung informiert. Danach waren die Wahlscheine im Rathaus zu beantragen. Aus der Tatsache, daß die Ehefrau des Einspruchsführers fälschlicherweise im Wahllokal um die Aushängung der Briefwahlunterlagen nachsuchte, hier jedoch darauf hingewiesen wurde, daß sie ins Rathaus gehen müsse, kann der Stadt Runkel kein Fehlverhalten angelastet werden. Die Stadtverwaltung war sowohl am Samstag vor der Wahl als auch am Wahltag vormittags besetzt, um sicherzustellen, daß aufgrund plötzlicher Erkrankung von Wahlberechtigten noch Wahlscheine bzw. Briefwahlunterlagen ausgestellt bzw. ausgehändigt werden konnten.

Aber selbst wenn der Ehefrau des Einspruchsführers im Wahllokal eine Auskunft erteilt worden ist, die von ihr mißverstanden werden konnte, liegt kein Wahlfehler vor, der auf die Mandatsverteilung Einfluß gehabt hätte. Solche Wahlfehler, die zwar

die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind unerheblich (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372 f.], seither ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 10/83 — des Herrn
Walter Schmidbauer, wohnhaft: Kriegerheimstraße 30,
8000 München 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 6. März 1983 an den Wahlleiter der Landeshauptstadt München hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag beim Wahlbezirk 4122 des Wahlkreises 206 München-Süd eingelegt. Der Kreiswahlleiter für die fünf Münchner Wahlkreise hat den Einspruch mit seiner Stellungnahme am 10. März 1983 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Zur Begründung seines Wahleinspruchs trägt der Einspruchsführer vor, die Wahlhandlung im Wahlbezirk 4122 habe am Wahltage nicht rechtzeitig um 8.00 Uhr morgens beginnen können, da sämtliche Wahlunterlagen und die Wahlurne gefehlt hätten. Dutzende von Wählern hätten ihre Stimme nicht abgeben können, weil sie aus persönlichen Gründen nicht hätten warten können, bis die Wahlunterlagen und die Urne eingetroffen seien. Als gegen 8.35 Uhr die Ersatzurne und die Wahlunterlagen gebracht worden seien, hätten wiederum die Wahlumschläge gefehlt, so daß die Wähler ihren Wahlzettel hätten offen in die Wahlurne stecken müssen. Diese Wähler hätten somit nicht geheim wählen können.

Der Kreiswahlleiter für die fünf Münchner Wahlkreise hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Die Wahlurne sei am Wahltage pünktlich gegen 7.00 Uhr von dem hierfür eingeteilten Wahlboten in der Verteilungsstelle abgeholt, jedoch bis 8.00 Uhr nicht in dem ca. 800 m entfernten Wahllokal abgeliefert worden. Durch ein Versehen habe der Bote die Wahlunterlagen und die Urne in die benachbarte Gemeinde gebracht. Als er dort das Wahllokal nicht gefunden habe, habe er sich kurz nach 8.00 Uhr an die Polizei gewandt, die, von dem Vorgang bereits verständigt, ihm das richtige Wahllokal genannt habe. Dort sei die Urne kurz nach 8.30 Uhr eingetroffen. Inzwischen sei von dem Vorsitzenden des Wahlvor-

standes die zuständige Bezirksinspektion vom Fehlen der Wahlunterlagen und der Urne verständigt worden. Von dort seien sofort das Ersatzwahlverzeichnis, Stimmzettel und zwei kleine Wahlurnen aus Karton mit Einwurfschlitz in das Wahllokal gebracht worden. Diese seien kurz vor 8.30 Uhr im Wahllokal eingetroffen, so daß von diesem Zeitpunkt ab die Wahlhandlung habe beginnen können. Bei der Ablieferung der Ersatzwahlunterlagen seien keine Wahlumschläge mitgeliefert worden. Die Stimmzettel seien jedoch nach der Wahlhandlung zweimal gefalzt in die Urne eingeworfen worden, so daß die Kennzeichnung der Stimmzettel nicht zu erkennen gewesen sei. Vor der Auszählung seien diese Stimmzettel vom Wahlvorstand kuvertiert und mit den anderen Wahlumschlägen vereint worden. Sie seien anschließend wie alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel behandelt worden, so daß eine Verletzung des Wahlheimnisses nicht vorläge. Die Behauptung des Einspruchsführers, daß Dutzende von Wählern nicht von ihrem Wahlrecht hätten Gebrauch machen können, entspreche nicht den Tatsachen. Ein Vergleich der Wahlbeteiligung im Stimmbezirk 4122 mit der Wahlbeteiligung im Stadtbezirk habe ergeben, daß die Behauptung nicht zutreffen könne.

Nach Aussage der Wahlvorsteherin im Wahlbezirk 4122 treffe auch die Behauptung des Einspruchsführers nicht zu, daß Dutzende von Wählern ihre Stimme aus persönlichen Gründen nicht hätten abgeben können, weil das Wahllokal zu spät einsatzbereit gewesen sei. Diese Wähler hätten alle nach Eintreffen der Ersatzunterlagen ihre Stimme abgegeben. Ihrer Erinnerung nach habe es sich um ungefähr zehn Wähler gehandelt, die alle nach Eintreffen der Ersatzunterlagen ihre Stimme abgegeben hätten. Die Wahlzettel seien bei dieser Stimmgabe ordentlich wie bei früheren Wahlen gefaltet gewesen; sie seien unter Aufsicht des Wahlvorstandes vor der Auszählung in Umschläge gesteckt und mit den anderen Umschlägen vereint worden.

Die Bezirksinspektion 41 hat zur Vermeidung von Wahlfehlern wie dem, daß versehentlich bei der Ausgabe von Ersatzurnen und -stimmzetteln keine Umschläge beigegeben werden, vorgeschlagen, die Wahlvorstände sollten künftig die Wahlurnen und Wahlunterlagen selbst abholen; es wird ein entsprechender Antrag des Bezirksausschusses angekündigt. Sie hat dem Kreiswahlleiter vorgetragen, es hätten sich höchstens 15 Stimmzettel in der Ersatzurne befunden, als gegen 9.00 Uhr die originalen Wahlunterlagen und -urnen im Wahllokal eingetroffen seien.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Kreiswahlleiter hat bestätigt, daß die Wahlhandlung nicht entsprechend § 47 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) rechtzeitig um 8.00 Uhr morgens beginnen konnte. Die ordnungsgemäßen Wahlurnen und Wahlunterlagen waren erst gegen 9.00 Uhr im Wahllokal, Ersatzwahlurnen und Ersatzwahlunterlagen — allerdings ohne Wahlumschläge — kurz nach 8.30 Uhr vorhanden. Dieser Wahlfehler hat aber angesichts der Stimmenverhältnisse in dem Wahlbezirk und Wahlkreis keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt.

Soweit der Einspruchsführer wegen des Fehlens der Ersatzwahlumschläge einen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis geltend macht, mag zwar anzuerkennen sein, daß im vorliegenden Falle keine Personen außer den Wählern selbst Kenntnis von der konkreten Stimmabgabe erhalten haben, weil die Wahlzettel ordentlich gefaltet in die Wahlurne eingeworfen und vor der Auszählung der Stimmen in amtliche Wahlumschläge eingesteckt worden sind. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses selbst ist also nicht nachgewiesen. Dennoch liegt eine Verletzung der wahlrechtlichen Formvorschriften, die zum Schutz des Grundsatzes der geheimen Wahl (Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) erlassen worden sind, vor. In § 34 Abs. 1 BWG und in § 56 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 6 Nr. 4 und 5 BWO ist bestimmt, daß bei der Stimmabgabe Wahlumschläge nach amtlichem Muster zu verwenden sind. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG sind Stimmen ungültig, wenn Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind. Auf diese zur Sicherung des Wahlgeheimnisses erlassenen

Vorschriften kann bei der Wahlhandlung weder vom Wahlvorstand noch vom Wähler selbst verzichtet werden. Sie dienen nämlich nicht nur dem Schutz des einzelnen Wahlberechtigten, sondern sind auch im öffentlichen Interesse erlassen, das schon wegen des Grundsatzes der Wahlgleichheit eine streng formale Handhabung der Wahlrechtsvorschriften erzwingt.

Dennoch können die festgestellten Wahlfehler nicht zu einem Erfolg des Wahleinspruchs führen. Weder der verspätete Beginn der Wahlhandlung noch der unbefugte Verzicht auf Wahlumschläge in rund 15 Fällen können auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk 4122 des Wahlkreises 206 München-Süd Einfluß gehabt haben.

Ein Vergleich der Wahlbeteiligung im Wahlbezirk 4122, die nach Auskunft des Kreiswahlleiters bei 87,44% lag, mit der in dem betroffenen Stadtbezirk, die mit 87,0% angegeben wird, läßt den Schluß nicht zu, daß tatsächlich Dutzende von Wählern nicht hätten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können, wie der Einspruchsführer meint. Zudem hat die Wahlvorsteherin des Wahlbezirks 4122 dargelegt, daß ihrer Erinnerung nach alle Wahlberechtigten, die nicht schon nach der Eröffnung des Wahllokals wegen der fehlenden Wahlunterlagen und Wahlurnen hätten wählen können, ihre Stimme abgegeben hätten, nachdem die Ersatzwahlunterlagen und -urnen eingetroffen waren.

Rund 15 nicht ordnungsgemäß abgegebene und deshalb ungültige Stimmen hatten außerdem keinen Einfluß auf das Wahlergebnis im Wahlkreis 206, München-Süd, denn ausweislich des vom Bundeswahlleiter bekanntgemachten amtlichen Wahlergebnisses zur Wahl zum 10. Deutschen Bundestag am 6. März 1983 für den Wahlkreis 206 entfielen auf den direkt gewählten Wahlbewerber 67 059 Erststimmen, auf den nachfolgenden Kandidaten 63 722 Zweitstimmen; die Zweitstimmen verteilten sich wie folgt: SPD = 58 107, CSU = 68 399, FDP = 14 325, GRÜNE = 10 308, Sonstige = 1 307 Zweitstimmen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 13/83 — der Frau
Sigrid Cordes, wohnhaft: Hamburger Straße 16,
2940 Wilhelmshaven,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 12. März 1983 an den Kreiswahlleiter in Jever hat die Einspruchsführerin die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag am 6. März 1983 im Wahlbezirk 90 angefochten.

Der Kreiswahlleiter hat den Wahleinspruch mit Schreiben vom 14. März zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß im Wahlbezirk 90 des Wahlkreises 21 Friesland-Wilhelmshaven das Recht auf freie und geheime Wahlen verletzt worden sei, weil dort ausschließlich gekennzeichnete Stimmzettel ausgegeben worden seien, und zwar getrennt nach Frauen und Männern sowie Geburtsjahren. Alle Stimmzettel seien mit einem Buchstaben versehen gewesen, der auch in den Wählerlisten verzeichnet gewesen sei. Sie sehe hierin einen Verstoß gegen das Grundgesetz, wonach alle Menschen gleich zu behandeln seien. Dies treffe aber nicht auf die Bürger zu, die im Wahlbezirk 90 wählen mußten, weil ihre Stimmzettel besonders gekennzeichnet gewesen seien. Ihr sei keine andere Wahl geblieben, als die gekennzeichneten Stimmzettel zu akzeptieren oder auf ihr Wahlrecht zu verzichten. Sie sei nicht bereit, durch Abgabe ihrer Stimme auf einem markierten Stimmzettel den Parteien ihre Wahlanalysen zu erleichtern.

Mit ihrem Schreiben vom 19. März hat die Einspruchsführerin ihren Einspruch ergänzt und ausgeführt, daß in ihrem Wahlbezirk eine geheime Wahl nicht gewährleistet gewesen sei, weil lediglich 898 Wähler ihre Stimme abgegeben hätten und diese sich auf die acht zugelassenen Parteien hätten aufteilen müssen. Bei einer so kleinen Zahl von Wählern und einer so großen Zahl an Parteien sei eine absolut geheime Wahl nicht mehr gewährleistet. Hierdurch sei die Anonymität erheblich eingeschränkt gewesen. Die Einspruchsführerin verweist in diesem Zusammenhang auf § 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 51 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Diese Bestimmung des Bundeswahlgesetzes soll die Durchführung einer besonderen statistischen Repräsentativerhebung in einzelnen Wahlbezirken ermöglichen. Durch § 51 Abs. 2 Satz 2 BWG ist gesichert, daß Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler nicht gezogen werden können. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 Bundeswahlordnung (BWO) dürfen zum Schutz des Wahlgeheimnisses die Ergebnisse für die einzelnen Wahlbezirke nicht bekanntgemacht werden.

Nach diesen Wahlrechtsvorschriften ist im Wahlbezirk 90 der Stadt Wilhelmshaven verfahren worden, wie sich sowohl aus dem Vortrag der Einspruchsführerin wie auch des zuständigen Kreiswahlleiters ergibt.

Soweit die Einspruchsführerin die Rechtsgültigkeit dieser wahlrechtlichen Vorschriften beanstandet, kann ihr Einspruch keinen Erfolg haben. Es entspricht nämlich der ständigen Praxis des Wahlprü-

fungsausschusses, daß er eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit anzuwendender Vorschriften nicht vornimmt, sondern diese dem Bundesverfassungsgericht vorbehält.

Soweit die Einspruchsführerin ihren Einspruch damit begründet, daß in ihrem Wahlkreis durch die Einteilung in zu kleine Wahlbezirke die geheime Wahl nicht gewährleistet gewesen sei, so ist festzustellen, daß die Wahlbezirke nach § 12 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden sollen, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl von 900 Wahlberechtigten des Wahlbezirks war nicht so gering, daß dadurch erkennbar geworden wäre, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Der Einspruch war deshalb gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 16/83 — der Frau
Cornelia Rüther, wohnhaft: Rheindahlenerstr. 12,
4050 Mönchengladbach 4,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 17. März 1983 an den Wahlprüfungsausschuß hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag in ihrem Wahlbezirk eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs führt sie aus, daß sie die von ihr bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach beantragten Briefwahlunterlagen nicht erreicht hätten. Sie habe daher ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Mit ihrem Schreiben vom 12. April 1983 hat die Stadt Mönchengladbach zu den Vorwürfen der Einspruchsführerin Stellung genommen und bestätigt, daß diese sich am 3. Februar 1983 schriftlich an die Stadtverwaltung Mönchengladbach gewandt und um die Ausstellung von Briefwahlunterlagen nachgesucht habe. Die Bearbeitung des Wahlscheinantrages und der Versand der Briefwahlunterlagen seien am 16. Februar 1983, also unverzüglich nach Druck der Stimmzettel, erfolgt. Die Unterlagen seien durch die Deutsche Bundespost versandt worden. Erst nach dem Wahltag hätte die Einspruchsführerin bei der Stadt vorgesprochen und über die angeblich nicht erfolgte Zustellung der Briefwahlunterlagen Beschwerde geführt. Ihr sei Einsicht in den bearbeiteten Wahlscheinantrag gewährt worden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Stadt Mönchengladbach hat die Einspruchsführerin nicht gehindert, ihr Wahlrecht auszuüben. Es ist nicht erkennbar, daß die Stadt die rechtzeitige Absendung der Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin versäumt hat. Es muß daher sonst zu Verzögerungen bei der Zusendung an Briefwahlunterlagen gekommen sein. Für einen solchen Fall gibt § 28 Abs. 9 Bundeswahlordnung (BWO) einem Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, die Möglichkeit, sich einen neuen Wahlschein erteilen zu lassen, sofern er glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Diese Möglichkeit hat die Einspruchsführerin nicht wahrgenommen. Sie kann daher nicht die Stadt Mönchengladbach dafür verantwortlich machen, daß sie nicht wählen konnte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 17/83 — des Herrn
Henning Friederich, wohnhaft: Lokstedter Weg 68,
2000 Hamburg 20,
vertreten durch: Rechtsanwalt Martin Schwarz, Dehnhaid 143—145,
2000 Hamburg 76,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 14. März 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung des Einspruchs führt der Bevollmächtigte des Einspruchsführers aus, sein Mandant sei rechtswidrigerweise gehindert worden, im Wahllokal Lokstedter Weg 92, Spielplatzheim, seine Stimme abzugeben. Zum Beweis der Richtigkeit sind beglaubigte Kopien der Wahlbenachrichtigung und des Stimmzettels beigelegt. Im übrigen führt er zur Begründung aus: Sein Mandant sei seit längerer Zeit in seiner Wohnung im Lokstedter Weg 68 gemeldet; sämtliche Post sei dort für ihn eingegangen. Aus irgendeinem nicht mehr nachvollziehbarem Grunde sei er aber wenige Tage vor der Wahl dort von Amts wegen abgemeldet worden. Die Post habe ihn jedoch weiterhin erreicht. Sein Mandant sei der Meinung, daß die Abmeldung von Amts wegen ohne sein Einverständnis und ohne eine Nachfrage bei der Vermieterin einen Willkürakt der Behörden darstelle, weil er einer der hauptsächlichen Zeugen in dem „Hamburger Polizeiskandal“ sei. Außerdem nehme er an, er habe gleichzeitig gehindert werden sollen, seine Stimme zur Bundestagswahl abzugeben.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 15 — Hamburg-Nord — zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Der im Einspruch durch den Vertreter des Einspruchsführers erhobene Vorwurf der nicht gerechtfertigten Abmeldung von Amts wegen sei zurückzuweisen. Grundlage für die Abmeldung von Amts wegen durch das Einwohner-Zentralamt in Hamburg am 18. Februar 1983 sei ein Gerichtsvollzieher-Protokoll vom 22. Oktober 1982 gewesen, nach dem sich unter der von dem Einspruchsführer angegebenen Anschrift keine

Wohnung, sondern lediglich eine Kleintierhandlung befunden habe. Die Inhaberin dieser Kleintierhandlung hätte darüber hinaus erklärt, daß der Einspruchsführer zwar die Kleintierhandlung als seine Postanschrift angebe, sich aber nicht bei ihr aufhalte oder dort wohnhaft sei. Dieser eindeutig durch Protokoll und Zeugenaussagen belegte Sachverhalt habe für weitere Ermittlungen keine Veranlassung gegeben. Der Aufenthalt des Einspruchsführers sei daher als unbekannt anzunehmen gewesen. Die amtliche Abmeldung nach § 20 des hamburgischen Meldegesetzes sei ordnungsgemäß am 18. Februar 1983 erfolgt. Entsprechend hätte der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis nachträglich gestrichen werden müssen.

Der Einspruchsführer, der sichergestellt gehabt habe, daß ihn unter der genannten Postanschrift neben anderen Postsendungen auch die Wahlbenachrichtigungskarte erreichte, hätte mit seinem gegen die amtliche Abmeldung eingelegten Widerspruch vom 15. März 1983 die seinem Wohnsitz gegenüber bestehenden Zweifel nicht ausräumen können.

Darüber hinaus habe eine Überprüfung des Wählerverzeichnisses sowie der entsprechenden Wahl Niederschrift ergeben, daß der Einspruchsführer am 6. März 1983 erst zu einem äußerst späten Zeitpunkt, nämlich um 17.55 Uhr, zur Ausübung seines Wahlrechts im Wahllokal erschienen sei. Damit hätte sich der Einspruchsführer die Möglichkeit genommen, seine Einwände gegen die Nichteintragung im Wählerverzeichnis als Widerspruch rechtzeitig geltend zu machen.

Die Behauptung des Einspruchsführers, daß dessen Abmeldung von Amts wegen im Zusammenhang mit seinen Zeugenaussagen im sogenannten „Hamburger Polizeiskandal“ stünde, sei unbegründet.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3

des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer ist nicht rechtswidrig an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind. Am gesetzlichen Stichtag hat aber der Einspruchsführer, wie sich eindeutig aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters ergibt, keine Wohnung im Lokstedter Weg 68 innegehabt. Eine Wohnung im Sinne des Wahlrechts ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 12 Abs. 3 Bundeswahlgesetz — BWG). Dies trifft auf nur zu geschäftlichen Zwecken genutzte Räume nicht zu. Auch wenn den Einspruchsführer die Postsendungen unter der genannten Postanschrift erreichten, konnte er nicht nachweisen, daß er sich dort dauernd aufhielt. Die Freie und Hansestadt Hamburg war daher gemäß § 23 Abs. 2 BWO berechtigt, den Einspruchsführer im Wählerverzeichnis zu

streichen. Die Begründung des Wahleinspruchs, der Einspruchsführer sei willkürlich vom Wahlrecht ausgeschlossen worden, ist somit unzutreffend.

Nach § 22 BWO kann derjenige, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Hiervon hat der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht. Er ist vielmehr erst am Wahltage um 17.55 Uhr im Wahllokal erschienen. Das war zu spät, um seine Einwände gegen die Streichung im Wählerverzeichnis noch berücksichtigen zu können, zumal diese auch nicht offenkundig waren.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlprüfungssache — Az.: WP 19/83 — des Herrn
Reinhold Hans Faber, wohnhaft: Deutsche Str. 128,
4600 Dortmund 16,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 17. März 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs führt er an, daß ihm während eines freiwilligen Behandlungsaufenthalts im Landeskrankenhaus Lengerich keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, seinem Wahlrecht nachzukommen. In der Weigerung der örtlichen Polizei, aus diesem Grunde eine Anzeige gegen den leitenden Arzt und das Pflegepersonal des Landeskrankenhauses aufzunehmen, fühle er sich in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert.

Auf Bitten des Wahlprüfungsausschusses hat das Westfälische Landeskrankenhaus Lengerich — Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie — mit Schreiben vom 19. April 1983 zum Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe sich in der Zeit vom 5. bis 9. März 1983 auf der Rechtsgrundlage seiner Freiwilligkeitserklärung einer stationären Behandlung in dem Westfälischen Landeskrankenhaus Lengerich unterzogen. Nach Angaben des Stationsarztes und des Stationspflegers habe der Patient zunächst nicht erkennen lassen, daß er an der Bundestagswahl habe teilnehmen wollen. Erst als er am 6. März das Krankenhaus zu einem angeblichen Kirchenbesuch verlassen hatte, sei der Stationspfleger von der örtlichen Polizeidienststelle unterrichtet worden, daß der Einspruchsführer Anzeige erstatten wolle, weil er durch das Landeskrankenhaus an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert werde. Noch auf der Polizeidienststelle sei der Einspruchsführer durch den Stationspfleger darauf hingewiesen worden, daß er sich freiwillig einer stationären Behandlung unterziehe und es ihm mithin freistünde, sich zu seinem Wohnort zu begeben und dort sein Wahlrecht auszuüben. Eine Stimmabgabe in Lengerich könne ihm so kurzfristig nicht mehr ermöglicht werden. Ange-

sichts der erkennbaren Unschlüssigkeit des Einspruchsführers sei zusätzlich der diensthabende Arzt hinzugezogen worden, der den Patienten auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Der Einspruchsführer sei daraufhin erkennbar ärgerlich und unruhig geworden, habe sich jedoch nach einigen selbstkritischen Fragen über die Art seiner Erkrankung und die Notwendigkeit ihrer stationären Behandlung wieder ins Krankenhaus zurückbegeben, ohne bei dem Stationsarzt mit weiteren Beschwerden vorstellig zu werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aus dem Vorbringen des Einspruchsführers kann entnommen werden, daß er der Meinung ist, durch das Westfälische Landeskrankenhaus Lengerich an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Da er aber nicht behauptet, ihm sei aufgrund der stationären Behandlung die Möglichkeit zur Briefwahl genommen worden, die nach fernmündlicher Mitteilung der Stadt Bottrop durch Eintragung des Einspruchsführers im Wählerverzeichnis bestanden hat, ist eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen nicht erkennbar. Im übrigen hätte er auch an seinem Wohnort an der Wahl teilnehmen können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 20/83 — der Frau
Norma Hiergesell, wohnhaft: Kurt-Schumacher-Damm 20,
4500 Osnabrück,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. In ihrer Eingabe vom 7. März 1983 an den Kreiswahlleiter der Stadt Osnabrück, die dieser mit Schreiben vom 15. März 1983 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, rügt die Einspruchsführerin, daß ihr am 6. März 1983 die Ausübung des Wahlrechts verweigert worden sei. Sie erblickt darin einen Verstoß gegen die Artikel 33, 34 und 38 des Grundgesetzes und beantragt daher, ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen und ihr das vorenthaltene Recht nachträglich einzuräumen oder eine zufriedenstellende Lösung anzubieten.

Die Einspruchsführerin gibt an, trotz Eintragung im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 610 in Osnabrück und ordnungsgemäßer Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte habe der Wahlvorstand sie deshalb nicht zur Wahl zugelassen, weil hinter ihrem Namen aus ihr nicht bekannten Gründen ein Stempelabdruck „BW“ (= Briefwahl) eingetragen gewesen sei. Auch durch eine telefonische Rückfrage des Wahlvorstandes beim Wahlamt habe eine Klärung des Sachverhalts nicht herbeigeführt werden können. Sie sei jedenfalls nicht zur Wahl zugelassen worden.

Um Wahlmanipulationen und Situationen, wie sie ihr widerfahren seien, künftig auszuschließen, bitte sie im Interesse der Öffentlichkeit, das Verfahren zur Eintragung der Briefwähler in das Wählerverzeichnis zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 33 Osnabrück hat bei der Vorlage des Wahleinspruchs in seinem Schreiben vom 15. März 1983 zu dem Vorbringen der Einspruchsführerin wie folgt Stellung genommen:

Nach Auskunft des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 610 in Osnabrück sei die Einspruchsführerin rechtzeitig vor 18.00 Uhr im Wahllokal erschienen, um ihre Stimme abzugeben. Daraufhin sei durch ein Mitglied des Wahlvorstandes festgestellt worden, daß für sie im Wählerver-

zeichnis ein Vermerk über die Ausgabe des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen eingetragen gewesen sei. Die Einspruchsführerin habe aber bestritten, Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten zu haben. In der Kürze der verfügbaren Zeit habe selbst durch eine fernmündliche Rücksprache des Wahlvorstehers mit dem Wahlamt nicht ermittelt werden können, ob die Einspruchsführerin im Wahllokal wählen durfte. Wegen der räumlichen Trennung des Wahlamtes von den Briefwahlvorständen sei es trotz sofort eingeleiteter Recherchen unmöglich gewesen, kurzfristig verbindliche Feststellungen über die Wahlberechtigung der Einspruchsführerin zu treffen. Dieses Ergebnis sei dem Wahlvorsteher um 18.10 Uhr mitgeteilt worden. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen worden, daß die Einspruchsführerin nicht mehr wählen könne.

Bei der nachträglichen Überprüfung habe sich herausgestellt, daß einem Mitarbeiter bei der Ausstellung des Wahlscheines und der Ausgabe von Briefwahlunterlagen ein Fehler unterlaufen sei. Der Vermerk über die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen für eine andere Person sei versehentlich bei der Einspruchsführerin angebracht worden.

Der Kreiswahlleiter teilt auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses ergänzend mit, im Wahlbezirk 610 hätten von den 976 Wahlberechtigten 728 gewählt. Es seien 722 gültige und 6 ungültige Erststimmen abgegeben worden. Auf die SPD entfielen 352, auf die CDU 304, auf die FDP 20, auf die DKP 3, auf die GRÜNEN 41 und auf die NPD 2 Stimmen. Ferner wurden 726 gültige und 2 ungültige Zweitstimmen abgegeben, und zwar 343 für die SPD, 264 für die CDU, 67 für die FDP, 0 für die BWK, 3 für die DKP, 47 für DIE GRÜNEN, 0 für die EAP und 2 für die NPD.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach der Stellungnahme des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 33 Osnabrück liegt zwar ein Wahlfehler vor. Im Wählerverzeichnis ist nämlich der Name der Einspruchsführerin von einem Mitarbeiter des Wahlamtes irrtümlich mit einem Vermerk über die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen gekennzeichnet worden. Die Einspruchsführerin hätte also nicht gemäß § 56 Abs. 6 Bundeswahlordnung (BWO) zurückgewiesen werden dürfen. Sie war berechtigt, ihre Stimme in der vorgeschriebenen Form noch rechtzeitig vor dem Schließen des Wahllokals abzugeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche

Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370 [372 f.], seither ständige Rechtsprechung). Das trifft hier zu, denn die Stimme der Einspruchsführerin hätte angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 10. Deutschen Bundestag gehabt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 21/83 — des Herrn
Friedhelm Steinke, wohnhaft:
Nienstedter Straße 17, 3201 Algermissen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 7. März 1983 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages beanstandet der Einspruchsführer die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag. Der Petitionsausschuß hat die Eingabe zuständigkeitshalber dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zugeleitet.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Wahlgeheimnis verletzt worden sei. Er habe am Wahltag im Wahllokal statt der erwarteten Wahlkabinen als Sichtschutz lediglich Pappstücke in Größe von ca. 0,5 qm vorgefunden, die nach seiner Ansicht nicht ausreichten, eine geheime Stimmabgabe zu gewährleisten.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Gemeindedirektor der Gemeinde Algermissen mit Schreiben vom 26. April 1983 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Für die Einrichtung der Wahlzellen gemäß § 50 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit Nr. 8 des Gemeinsamen Runderlasses des niedersächsischen Ministeriums des Innern und des Landeswahlleiters vom 10. Januar 1983 seien Schutzvorrichtungen auf Tischen angebracht worden. Diese hätten aus 70 cm hohen, zu Sichtschirmen geknickten Pappen bestanden, deren Mittel- und Seitenflächen je 45 cm breit gewesen seien. Schutzvorrichtungen dieser Art und Größe, die vom Kreiswahlleiter zentral beschafft worden seien, würden seit Jahren bei allen Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Kommunalwahl) verwendet.

Der Einspruchsführer habe nach Betreten des Raumes die Schutzvorrichtungen auf den Tischen mit der Begründung beanstandet, daß keine geschlossenen Wahlkabinen vorhanden seien, ohne sich davon zu überzeugen, daß auch die Schutzvorrichtungen auf den Tischen die Geheimhaltung der Wahl gewährleisten.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 50 BWO hat die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Nach den Darlegungen der Gemeinde ist sie dieser Vorschrift uneingeschränkt nachgekommen. Anhand einer Aufstellungsskizze weist sie überzeugend nach, daß diese bereits seit Jahren verwendeten Schutzvorrichtungen auch durch die Art ihrer Aufstellung einen absoluten Sichtschutz darstellen, so daß eine Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der Einspruchsführer hat mithin lediglich auf die theoretische Gefahr der Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl hingewiesen. Er hat weitere substantiierte Tatsachen, die die Möglichkeit einer Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen hätten erkennen lassen, jedoch nicht vorgetragen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 23/83 — des Herrn
Peter Thilo, wohnhaft: Hollgasse 1, 7210 Rottweil,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seiner Eingabe vom 8. März 1983 an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 184 Calw, die dieser mit Schreiben vom 15. März 1983 über den Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Seewald angefochten.

Zur Begründung trägt er vor, daß er an der Bundestagswahl nicht habe teilnehmen können, weil trotz seines Antrages auf Briefwahl die entsprechenden Unterlagen nicht zugeleitet worden seien. Die Verantwortung dafür trage Herr Müller, der Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes, bei dem er beschäftigt sei und der gleichzeitig die Funktion eines 2. Bürgermeisters in der Gemeinde Seewald einnehme. Obwohl Herr Müller von seiner Inhaftierung in Rottweil gewußt habe, habe er es trotz seiner Bitten unterlassen, ihm die angeforderten Briefwahlunterlagen rechtzeitig zuzustellen.

Mit Schreiben vom 14. März 1983 hat das Bürgermeisteramt Seewald die Wahlanfechtung an den Kreiswahlleiter des Landkreises Calw/Freudenstadt weitergegeben und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß ein Antrag auf Briefwahl rechtzeitig bei der Gemeinde Seewald hätte gestellt werden müssen. Dies aber sei nicht geschehen.

Im übrigen sei der Einspruchsführer vor seiner Inhaftierung beim 1. Bürgermeister-Stellvertreter Fritz Müller in Seewald-Eisenbach beschäftigt und wohnhaft gewesen. Herr Müller habe auf Befragen erklärt, daß der Einspruchsführer bei ihm keine Briefwahlunterlagen angefordert habe. Außerdem sei entsprechend den einschlägigen Vorschriften aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlich, daß Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde zu beantragen seien. Insofern hätte ein solcher Antrag auch nicht an Herrn Müller gerichtet werden können.

Der Deutsche Bundestag hat den Eingang des Wahleinspruchs mit Schreiben vom 24. März

1983 bestätigt und dem Einspruchsführer unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit gegeben, seine Anfechtung näher zu begründen bzw. zu konkretisieren.

In einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung ergänzt der Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. März 1983 seine früheren Ausführungen dahin gehend, daß ihm bereits die Wahlbenachrichtigung bis zum 5. März 1983 vorenthalten worden sei. Da die gesamte Post des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Personalpost den Schreibtisch des Betriebsleiters passiere, müsse er diesen auch dafür verantwortlich machen, daß ihm die Wahlbenachrichtigung nicht spätestens nach seiner Verhaftung am 25. Februar 1983 zugesandt worden sei. Daß ihm Herr Müller diese Wahlbenachrichtigung vorsätzlich vorenthalten habe, sei daran erkennbar geworden, daß auch entsprechende Bemühungen seiner Frau, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten, längere Zeit ergebnislos verlaufen seien. Erst die Androhung einer Anzeige habe zu einer Herausgabe der Wahlbenachrichtigung durch Herrn Müller am 5. März 1983 geführt. Ungeachtet der noch ausstehenden Wahlbenachrichtigung hätte er an Herrn Müller in seiner Eigenschaft als 2. Bürgermeister der Gemeinde Seewald aber bereits am 24. Februar 1983 geschrieben und um Zusendung der Briefwahlunterlagen gebeten.

Herr Müller bestreite jedoch, diesen Brief jemals erhalten zu haben. Diese Erklärung des Herrn Müller erscheine unglaublich, so daß er und seine Frau dessen Verhalten als Wahlbeeinflussung, Wahlbetrug, Nötigung und Beschneidung des Wahlrechts empfinden müßten.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wahlfehler bei der vom Einspruchsführer beanstandeten Wahl sind nicht erkennbar.

Gemäß § 27 Bundeswahlordnung (BWO) kann die Ausstellung eines Wahlscheines sowie die Erteilung der Briefwahlunterlagen schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist. Ein solcher Antrag des Einspruchsführers ist bei der für ihn zuständigen Gemeindebehörde Seewald nicht eingegangen. Der Einspruchsführer behauptet indes, er habe einen entsprechenden Antrag an den 2. Bürgermeister der Gemeinde Seewald gerichtet. Damit wäre aber, wäre ein solcher Brief vom Einspruchsführer unbestritten und nachweisbar an den ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreter gerichtet worden, dem Erfordernis, daß der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bei der Gemeindebehörde gestellt werden muß, nicht Rechnung getragen worden. Die Gemeindebehörde in Seewald befindet sich nicht am Wohnsitz des 1. Bürgermeister-Stellvertreters. Ein Fall der Führung der Amtsgeschäfte durch den Stellvertreter wegen Verhinderung des Bürgermeisters i. S. des § 48 der baden-württembergischen Gemeindeordnung ist nicht vorgetragen, so daß auch insoweit eine Verletzung von Amtspflichten des Bürgermeister-Stellvertreters in wahlrechtlichen Angelegenheiten nicht angenommen werden könnte. Hinzu kommt, daß ein Schreiben des Einspruchsführers an Herrn Müller mit der Aufforderung, Briefwahlunterlagen zu besorgen, von diesem auch lediglich als Bitte an den Arbeitgeber hätte aufgefaßt werden können, für den Einspruchsführer bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden. Es wäre für Herrn Müller, hätte er die vom Einspruchsführer erwähnten schriftlichen Aufforderungen entgegen seiner Erklärung gegenüber der Gemeindeverwal-

tung dennoch erhalten, ohne ausdrücklichen Hinweis nicht erkennbar gewesen, ob er als Bürgermeister-Stellvertreter oder als Arbeitgeber die Briefwahlunterlagen hätte beschaffen sollen.

Der Einspruchsführer hat somit selbst zu vertreten, daß er an der Bundestagswahl nicht teilnehmen konnte.

Aber selbst wenn bei der von dem Einspruchsführer beanstandeten Wahl Fehler geschehen wären, hätte der Einspruch keinen Erfolg haben können, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen vermögen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses — wie hier — keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE 4, 370 [372f.], ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 24/83 — des Herrn
Stephan Siepker, wohnhaft: Alte Gasse 32, 6000 Frankfurt/M. 1,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 7. März 1983 an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 139 Frankfurt am Main II, das dieser mit Schreiben vom 21. März 1983 zuständigkeitshalber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet hat, Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, daß ihm durch staatliche Maßnahmen sein Recht auf Teilnahme an der Wahl vorenthalten worden sei.

Wegen eines geplanten Auslandsaufenthalts habe er Anfang Februar beim Statistischen Amt und Wahlamt der Stadt Frankfurt am Main die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragt und mit den Mitarbeitern vereinbart, diese persönlich in der Dienststelle abzuholen. Zur Verbüßung einer 32tägigen Freiheitsstrafe sei er jedoch zwischenzeitlich verhaftet und in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I verbracht worden. Auf Empfehlung eines der dortigen Bediensteten habe er sich entschlossen, seinen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen dahin gehend abzuändern, daß diese ihm durch die Justizvollzugsanstalt auszuhändigen seien. Am 15. Februar 1983 sei er in die Justizvollzugsanstalt Limburg verlegt und dort am 21. Februar 1983 entlassen worden.

Nach seinen Ermittlungen habe die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I seine Briefwahlunterlagen erst am 24. oder 25. Februar abgeholt und diese dann mit den üblichen Gefangenentransporten versandt. Er habe aber die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I bereits am 22. Februar 1983 fernmündlich von seiner tags zuvor erfolgten Entlassung unterrichtet und gebeten, alle zufällig für ihn noch eingehenden Sendungen an seine Privatanschrift nachzusenden. Ausdrücklich habe er den Mitarbeiter auch auf die Wahlunterlagen hingewiesen. Nach seiner Auffassung habe die verspätete Abholung der Briefwahlunterlagen durch die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I dazu geführt, daß sie auch im Falle seiner Nichtentlassung

nicht mehr rechtzeitig zur Stimmenauszählung in Frankfurt gewesen wären. Seine Annahme werde dadurch erhärtet, daß die Unterlagen nach seinem Kenntnisstand am 2. März mit dem Gefangenenumlauf nach Mainz und erst am Donnerstag, dem 3. März, nach Limburg weitergeleitet worden seien. Eine Aushändigung am gleichen Tage und die Rückgabe am Vormittag des folgenden Tages unterstellt, hätten die Briefwahlunterlagen erst am Freitag zur Post gegeben werden können, eine Frist, die nach allgemeiner Erfahrung zu knapp sei, um ein fristgerechtes Eintreffen des Briefes am 5. März in Frankfurt sicherzustellen.

In ihrem Begleitschreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bestätigt der Kreiswahlleiter, daß für den Einspruchsführer antragsgemäß ein Wahlschein ausgestellt und zusammen mit den Briefwahlunterlagen zunächst zur Abholung bereitgehalten worden sei. Später habe der Einspruchsführer mitgeteilt, daß ihm die Briefwahlunterlagen in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I übersandt werden sollten.

Im Rahmen der Bearbeitung der Sammelanträge sei die Zustellung an die Verwaltung der Justizvollzugsanstalt durch einen Mitarbeiter des Wahlamtes am 23. Februar erfolgt. Wie üblich seien die Verwaltungen der Anstalten durch Rundschreiben darauf hingewiesen worden, daß die Zustellung der Briefwahlunterlagen an die Antragsteller auch im Falle vorzeitiger Entlassung sicherzustellen sei.

Von der in § 28 Abs. 9 Bundeswahlordnung (BWO) eingeräumten Möglichkeit, die Erteilung eines neuen Wahlscheines zu beantragen, habe der Einspruchsführer im übrigen keinen Gebrauch gemacht.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses vom 29. März 1983 hat der Leiter der Vollzugsanstalt Frankfurt am Main I mit Schreiben vom 7. April 1983 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Als Entlassungszeitpunkt des Einspruchsführers sei ursprünglich der 12. März 1983 vorgese-

hen gewesen. Dieses Datum habe ihn offenbar zu der Bitte bewogen, sich die beantragten Briefwahlunterlagen an die Adresse der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I zustellen zu lassen.

Unrichtig sei, daß die Justizvollzugsanstalt die Wahlunterlagen zustelle oder abhole. Die Anstalt verteile lediglich die ein- und ausgehende Post. Der Bearbeitungszeitraum sowie der Versandzeitpunkt seien Angelegenheit des Wahlamtes. In Frankfurt beispielsweise würden die täglich eingehenden Anträge der Inhaftierten gesammelt und die Wahlunterlagen mehrmals durch Kurier an die Justizvollzugsanstalt übergeben. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wahlamt Frankfurt sei der Antrag des Einspruchsführers am 24. Februar bearbeitet und in der folgenden Woche am 1. oder 2. März durch Kurier übergeben worden. Von einer zwischenzeitlichen vorzeitigen Entlassung des Einspruchsführers sei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt zum Zeitpunkt seiner Verlegung nach Limburg am 15. Februar 1983 nichts bekannt gewesen. Insofern sei die Weiterleitung so erfolgt, wie sie dem Einspruchsführer anhand eines Merkblattes vor der Verlegung mitgeteilt worden sei. („Wer Briefwahlunterlagen angefordert hat und noch vor dem Wahltag in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt wird, dem werden die Unterlagen dorthin nachgesandt.“)

Mit seinem Schreiben vom 23. Mai 1983 hat der Einspruchsführer eine Ablichtung einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 4. Mai 1983 vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Wählerernötigung oder Urkundenunterdrückung war auf Grund einer Anzeige des Einspruchsführers eingeleitet worden. In diesem Schreiben bittet der Einspruchsführer zu prüfen, ob der Wahlprüfungsausschuß „als Nebenkläger Aktivlegitimation“ besäße und „dem Verfahren beitreten“ könne. Mit seinem Schreiben vom 31. Mai 1983 legt er die Durchschrift der Begründung seiner Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vor. Darin vertritt er die Ansicht, er sei durch rechtswidriges Verwaltungshandeln an der Ausübung des Wahlrechts gehindert worden. Nach der Ausstellung eines Wahlscheines sei die Teilnahme an der Wahl nur noch durch Vorlage dieses Wahlscheines möglich. Ihm sei der Wahlschein wegen des schuldhaften Handelns von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I nicht zugegangen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es ist nicht erkennbar, daß der Einspruchsführer durch staatliche Maßnahmen gehindert war, sein Wahlrecht auszuüben. Der Einspruchsführer hat zwar die von ihm gemäß § 25 in Verbindung mit § 28 Bundeswahlordnung (BWO) beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten. Er hätte aber dennoch wählen können. In § 28 Abs. 9 Satz 2 BWO ist nämlich bestimmt, daß einem Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn er glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Der Einspruchsführer hat erklärt, ihm seien die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig zugegangen. Er hat auch vorgetragen, er sei am 21. Februar 1983 aus der Justizvollzugsanstalt Limburg entlassen worden und habe dies bereits am 22. Februar 1983 der Poststelle der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I mit der Bitte um Nachsendung eingehender Post an seine Privatanschrift mitgeteilt. Der Einspruchsführer hätte also genügend Zeit gehabt, beim Wahlamt einen neuen Wahlschein zu beantragen. Sein Irrtum über die Rechtslage, wie er sich aus seinem Vortrag ergibt, nach Ausstellung eines Wahlscheines sei die Teilnahme an der Wahl nur noch durch Vorlage dieses Wahlscheines möglich, ist unerheblich. Sie mag durch die Rechtslage vor der Änderung der Bundeswahlordnung am 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) veranlaßt sein. Seither trägt aber der Wahlberechtigte das Risiko des Verlusts von Wahlscheinen auf dem Zustellungswege nicht mehr. Der Einspruchsführer hätte sich auch beim Wahlamt über die tatsächliche Rechtslage rechtzeitig informieren können. Insofern ist es dem Einspruchsführer selbst zuzuschreiben, daß er an der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag nicht teilnehmen konnte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es nicht darauf an, ob der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I überhaupt und gegebenenfalls auch im vorliegenden Falle ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften anzulasten wäre. Ein Fehlverhalten bei der Ausstellung und Übersendung der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer könnte übrigens auch nur in der Weiterleitung des Wahlscheines an die Justizvollzugsanstalt Limburg anstelle der Weiterleitung an die Heimatanschrift des Einspruchsführers gelegen haben; die Zuleitung des von der Stadt Frankfurt ausgestellten Wahlscheines an die Justizvollzugsanstalt Frankfurt erfolgte nämlich unstreitig antragsgemäß. Hätte sich der Einspruchsführer noch in der Justizvollzugsanstalt Limburg aufgehalten, hätte er auch bei dem vom Einspruchsführer als realistisch unterstellten Aushängungsdatum vom 3. März 1983 die Wahlunterlagen noch rechtzeitig erhalten. Eine Teilnahme an der Wahl wäre ihm noch möglich gewesen, zumal gemäß § 74 Abs. 2 BWO noch vor Schluß der Wahlzeit eingehende Wahlbriefe bis 18.00 Uhr am Wahltag von der zuständigen Stelle in Empfang genommen werden. Er hätte nach seiner Entlassung sogar noch die Möglichkeit besessen, die Briefwahlunterlagen in Limburg abzuholen. Es käme also allenfalls auf die Frage an, ob es wahlrechtlich von Bedeutung ist, daß die Briefwahlunterlagen von der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I am

2. März 1983 vermutlich fehlgeleitet wurden. Der Einspruchsführer behauptet, der Poststelle der Justizvollzugsanstalt seine Entlassung am 22. Februar 1983 mitgeteilt zu haben; die Justizvollzugsanstalt bestreitet, von einer zwischenzeitlichen vorzeitigen Entlassung des Einspruchsführers gewußt zu haben. Die Justizvollzugsanstalt ist indes nicht als Wahlbehörde tätig gewesen. Sie konnte lediglich eingehende Post an den Einspruchsführer weiterleiten. Wahlrechtlich käme es also nicht auf ein Verschulden der beauftragten Justizvollzugsanstalt in ihrem Innenverhältnis zum Wahlberechtigten an, sondern nur darauf, ob der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat oder nicht. Im letzten Falle sind die Voraussetzungen des bereits erwähnten § 28 Abs. 9 BWO erfüllt. Eine nähere Aufklärung des widersprüchlichen Vortrags von Einspruchsführer und Justizvollzugsanstalt über deren Kenntnis von der vorzeitigen Entlassung des Einspruchsführers wäre also unerheblich.

Selbst wenn aber der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I ein Wahlfehler zugerechnet werden

müßte, wäre diesem Einspruch der Erfolg zu versagen, weil ein solcher Wahlfehler angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 10. Deutschen Bundestag gehabt haben könnte (seit BVerfGE 4, 370 [372 f.], ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 25/83 — des Herrn
Ulrich Krause, wohnhaft: Kreuzstraße 6, 4670 Lünen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 7. März 1983 an die Stadt Selm, die dieses mit Schreiben vom 22. März 1983 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, die Stadtverwaltung Selm habe ihm am 17. Februar 1983 in einem Briefumschlag die Wahlbenachrichtigung zugesandt. Aufgrund der geänderten Anschrift sei er von der Richtigkeit der Wahlmitteilung ausgegangen. Dennoch habe er etwa vier Tage vor der Wahl noch einmal beim Wahlamt der Stadt Selm angerufen. Damals sei ihm die Richtigkeit der Wahlbenachrichtigung bestätigt worden. Am Wahltag selbst sei er aber abgewiesen worden und habe deshalb nicht wählen können.

Der Stadtdirektor der Stadt Selm hat gleichzeitig eine Ablichtung eines Schreibens an den Einspruchsführer vom 18. März 1983 vorgelegt, in dem der Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag, soweit dieser Einspruch sich gegen die Streichung des Einspruchsführers im Wählerverzeichnis der Stadt Selm richte, als unzulässig zurückgewiesen wird. § 22 der Bundeswahlordnung (BWO) sehe einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis für den Fall vor, daß die betreffende Wahl noch nicht stattgefunden habe. Unter diesem Gesichtspunkt habe sich der Einspruch bereits erledigt. Im übrigen sei der Einspruch auch unbegründet. Wie dem Einspruchsführer sicherlich bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen, hätten von Amts wegen nur die Wähler in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können, die am 31. Januar 1983 mit Hauptwohnung für eine Gemeinde im Bundesgebiet gemeldet gewesen seien. Der Einspruchsführer habe sich aber einige Tage vorher, nämlich am 27. Januar 1983, in Selm abgemeldet, um seinen Wohnsitz in Lünen zu nehmen. Damit sei er in Selm nicht mehr wahlberechtigt gewesen. Das Wählerverzeichnis der Stadt Selm habe somit

nach Bekanntwerden des Fehlers berichtigt werden müssen. Der Einspruchsführer habe gemäß § 16 Abs. 3 BWO die Möglichkeit besessen, sich in das Wählerverzeichnis der Stadt Lünen eintragen zu lassen, um dort von seinem Wahlrecht Gebrauch machen zu können. Wenn der Einspruchsführer seine Stimme nicht abgeben konnte, so sei dies einzig darauf zurückzuführen, daß er es offenbar unterlassen habe, sich in das Wählerverzeichnis der Stadt Lünen rechtzeitig eintragen zu lassen.

Der Stadtdirektor der Stadt Selm hat mit Schreiben vom 11. April 1983 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer „am 04. 03. 1983 — sofort nach Bekanntwerden der fehlerhaften Eintragung — im Wählerverzeichnis der Stadt Selm gestrichen wurde“. Zum Vorbringen des Einspruchsführers, er habe etwa vier Tage vor der Wahl eine telefonische Auskunft der Stadt erhalten, wird mitgeteilt, daß sich im Wahlamt niemand an ein solches Telefonat erinnere. Der Einspruchsführer selbst könne auch seinen Gesprächspartner nicht namentlich benennen.

Ergänzend teilt der Stadtdirektor der Stadt Lünen mit Schreiben vom 22. April 1983 mit, der Einspruchsführer habe sich nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes in Lünen am 1. Februar 1983 angemeldet. Eine Amtseintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Lünen habe nicht erfolgen können, da der Einspruchsführer am 35. Tage vor der Wahl, also am 30. Januar 1983, nicht in Lünen gemeldet gewesen sei. In Lünen hätte eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag in der Zeit vom 34. bis zum 21. Tag vor der Wahl (also dem 31. Januar 1983 bis zum 13. Februar 1983) erfolgen können. Ein entsprechender Antrag des Einspruchsführers sei in Lünen nicht gestellt worden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer wurde zwar ohne Rechtsfehler aus dem Wählerverzeichnis der Stadt Selm gestrichen. Er hätte aber auf seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis der Stadt Lünen, dem Zuzugsort, eingetragen werden können, wenn er bei seiner Anmeldung für eine Wohnung in Lünen von der Meldebehörde über das Antragsrecht belehrt worden wäre.

Zur Streichung des Einspruchsführers aus dem Wählerverzeichnis war das Wahlamt der Stadt Selm nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) verpflichtet, weil eine offensichtlich unrichtige Eintragung vorgelegen hatte. Denn nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO dürften von Amts wegen nur Wahlberechtigte eingetragen werden, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) — das war der 30. Januar 1983 — bei der Meldebehörde für eine (Haupt-)Wohnung gemeldet waren. Der Einspruchsführer hatte sich aber vor dem Stichtag am 27. Januar 1983 abgemeldet. Unbeschadet dessen hätte der Einspruchsführer die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Lünen beantragen können, wenn ihm diese Möglichkeit bekannt gewesen wäre. § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 BWO ermöglicht es einem Wahlberechtigten, der am 35. Tage vor der Wahl nicht für eine Wohnung gemeldet ist und sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis — die Auslegungsfrist begann am 14. Februar 1983 — bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmeldet, die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Der Einspruchsführer hat sich bereits am 1. Februar 1983 bei der Meldebehörde der Stadt Lünen angemeldet. Die Meldebehörde war nach § 16 Abs. 3

Satz 3 BWO verpflichtet, bei der Anmeldung den Einspruchsführer über das Antragsrecht zu belehren, was aber offenbar unterblieben ist. Auf Grund der Belehrung hätte der Einspruchsführer von dem Antragsrecht Gebrauch machen und nach seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis an der Bundestagswahl teilnehmen können.

Obwohl bei der von dem Einspruchsführer beanstandeten Wahl ein Wahlfehler unterlaufen ist, konnte der Einspruch keinen Erfolg haben, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen vermögen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses — wie hier — keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE 4, 370 [372 f.], ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 26/83 — des Herrn
Werner Grebbin, wohnhaft: Heiglhofstraße 76, 8000 München 70,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben ohne Datum an das Wahlamt der Stadt Nürnberg, welches bei diesem am 9. März 1983 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 231 (Nürnberg-Süd) eingelegt. Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahlkreise Nr. 230 (Nürnberg-Nord) und Nr. 231 (Nürnberg-Süd) hat den Einspruch zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 22. März 1983 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs führt der Einspruchsführer aus, aufgrund eines Behördenfehlers habe er nicht an der Bundestagswahl teilnehmen können. Dem Fehler liege folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 16. Februar habe er bei der Stadt Nürnberg die Ausstellung der Briefwahlunterlagen beantragt. Die Briefwahlunterlagen hätten ihn jedoch wegen eines Versehens der Stadt nicht rechtzeitig bis zum Wahltage erreicht. Aus den beigefügten Unterlagen sei ersichtlich, daß der Antrag am 21. Februar von der Stadt bearbeitet, der Versand jedoch erst am 4. März 1983, 13.00 Uhr, vorgenommen worden sei.

In seiner Stellungnahme führt der Kreiswahlleiter aus, daß der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen vom 15. Februar 1983 am 17. Februar 1983 beim Wahlamt eingegangen sei. Die Unterlagen seien noch am gleichen Tage ausgestellt und am 21. Februar 1983 versandt worden. Dabei habe der zuständige Sachbearbeiter den handschriftlich angegebenen Ort, an den die Unterlagen gesandt werden sollten, irrtümlicherweise als „Mehr“ anstatt abgekürzt München „Mchn“ gelesen. Der Versand an die richtige Anschrift hätte erst am 4. März 1983 nachgeholt werden können, nachdem die Briefwahlunterlagen als unzustellbar zurückgekommen seien und der Fehler aufgeklärt worden sei. Die Unterlagen seien dem Einspruchsführer am 5. März vormittags zugegangen. Er hätte die Möglichkeit gehabt, den Wahlbrief noch so rechtzeitig zur Post zu geben, daß

dieser bis Sonntag, den 6. März 1983, 18.00 Uhr, beim Wahlamt eingegangen wäre.

Aus den von der Stadt Nürnberg vorgelegten Unterlagen ergibt sich, daß der Einspruchsführer auf dem Vordruck für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, handschriftlich als Anschrift, an die die Briefwahlunterlagen erbeten wurden, eingetragen hat: „Werner Grebbin, 8 Mchn 70, Heiglhofstr. 76 04/23“.

Im Hinweisblatt für Briefwähler findet sich unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ der folgende Text: „4. Wahlbrief rechtzeitig zur Post geben: Spätestens am Freitagvormittag vor der Wahl (4. März 1983), bei entferntliegenden Orten noch früher; von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen ist nicht erkennbar. Der Einspruchsführer hat die Ausstellung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen fristgerecht beantragt. Er hat dabei handschriftlich die Anschrift, an die er die Briefwahlunterlagen erbat, in dem Vordruck auf Ausstellung eines Wahlscheines eingetragen, wobei er den Ortsnamen in abgekürzter Form angegeben hat. Dies hat bei dem zuständigen Sachbearbeiter zu Zweifeln über die richtige Anschrift geführt. Die Briefwahlunterlagen wurden zwar ordnungsgemäß ausgestellt, sie wurden aber zunächst an eine falsche Anschrift versandt. Erst als sich der Irrtum herausstellte, wurden unverzüglich die Briefwahl-

unterlagen dem Einspruchsführer am 5. März 1983 vormittags zugestellt. Es wäre dem Einspruchsführer zu diesem Zeitpunkt noch möglich gewesen, den Wahlbrief zur Post zu geben, so daß dieser noch rechtzeitig bis 18.00 Uhr am 6. März 1983 beim Wahlamt hätte eingehen können. Im Hinweisblatt für Briefwähler war zwar aufgefordert worden, bis spätestens 4. März 1983 den Wahlbrief zur Post zu geben. Dieser Hinweis bedeutete aber kein Verbot späterer Absendung der Wahlbriefe im Sinne einer Vorschrift über einzuhaltende Fristen.

Aber selbst wenn der Einspruchsführer nach der Zustellung der Briefwahlunterlagen am 5. März 1983 vormittags nicht mehr in der Lage gewesen wäre, den Wahlschein rechtzeitig bis 18.00 Uhr des Wahltages an das zuständige Wahlamt zu senden, könnte sein Einspruch keinen Erfolg haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfeh-

ler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind jedoch dann unerheblich, wenn sie angesichts der Stimmenverhältnisse keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370 [372f.], seither ständige Rechtsprechung). Das trifft hier zu; denn die Stimme des Einspruchsführers hätte angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 10. Deutschen Bundestag gehabt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 27/83 — des Herrn
Hermann Fritz, wohnhaft: Markgrafenstraße 40,
7830 Emmendingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 23. März 1983 an den „Wahlausschuß des Deutschen Bundestages“ hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, einem gesunden Menschen, der zur Wahl zugelassen sei und gewählt habe, könne die berechtigte Wiedergutmachung für erlittene Schäden in der NS-Zeit nicht vorenthalten werden.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers vom 23. März 1983 sowie aus weiteren Schreiben vom 1. April 1983 und vom 23. Juni 1983 ergibt sich, daß der Einspruchsführer unter der nationalsozialistischen Herrschaft in der damaligen Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zwangssterilisiert worden ist. Diesen Schreiben ist außerdem zu entnehmen, daß sich der Einspruchsführer seit dem Kriege vergeblich um die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und um eine Wiedergutmachung bemüht. Er hat sich deshalb schon mehrfach an verschiedene Behörden gewandt. Er hat auch Petitionen an den Deutschen Bundestag gerichtet.

Der Einspruchsführer ist mit dem Schreiben vom 24. März 1983, in dem der Eingang seines Einspruchs bestätigt wurde, darauf hingewiesen worden, daß nur solche Wahlfehler erheblich seien, die die Mandatsverteilung beeinflussen hätten oder hätten beeinflussen können, sowie darauf, daß die Begründung des Einspruchs mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt werde, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten müsse. In einem weiteren Schreiben vom 20. Juni 1983 ist er darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gründe des Wahleinspruchs sich mit der Durchführung der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag befassen müßten, so daß Begründungen, die sich auf Umstände außerhalb der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zum 6. März 1983 bezögen, für einen Wahleinspruch als nicht erheblich anzusehen seien.

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Emmendingen hat mit Schreiben vom 8. Juli 1983 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer wahlberechtigt sei und auch von der Möglichkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag am 6. März 1983 Gebrauch gemacht habe.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer konnte als Wahlberechtigter gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruch einlegen. Er ist aber seiner Pflicht, den Einspruch zu begründen (§ 2 Abs. 3 WPG), trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen. Er hat lediglich in allen Schreiben Tatsachen vorgetragen, die sein persönliches Schicksal betreffen, sich aber nicht auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag beziehen. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften hat er nicht vorgetragen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 29/83 — des Herrn
C. Haenchen, Max-Eyth-Straße 6, 7016 Gerlingen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben, dessen Briefumschlag am 15. März 1983 abgestempelt und an den Bundestagspräsidenten adressiert ist, das selbst indes kein Datum trägt und auch an den Bundespräsidenten gerichtet ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Nach seinem Schreiben hat der Einspruchsführer an der Wahl nicht teilnehmen können, weil offenbar die Briefwahlunterlagen verlorengegangen sind. Er bittet darum, zur Kenntnis zu nehmen, daß er, falls die Wahl nicht in seinem Sinne ausfalle, diese mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln anfechten werde und ihm eine entsprechende Rechtsbelehrung für die Wahlrechtsanfechtung zu übersenden. Derzeit setze er sich mit dem zuständigen Kreiswahlleiter auseinander.

Im Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 25. März 1983 zur Bestätigung des Eingangs des Wahleinspruchs ist der Einspruchsführer gebeten worden mitzuteilen, ob sich seine Einwände auf das Briefwahlsystem allgemein bezögen oder auf bestimmte Vorkommnisse bei der Übersendung der Briefwahlunterlagen zur Wahl zum 10. Deutschen Bundestag. Mit dem Schreiben vom 16. Juni 1983 ist er im Namen des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses aufgefordert worden, seine noch ausstehende Antwort auf die erwähnten Fragen bis spätestens 1. Juli 1983 zu erteilen, wobei er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß eine spätere Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Der Einspruchsführer hat die beiden Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses nicht beantwortet.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anbe-

raumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) begründet sein. Eine solche Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben vom 25. März 1983 mitgeteilt wurde. Das Einspruchsschreiben läßt zwar erkennen, daß der Einspruch im Zusammenhang mit der vom Einspruchsführer beabsichtigten Briefwahl steht. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich ein Wahlfehler ableiten ließe, sind aber nicht vorgetragen worden. Trotz zweifacher Aufforderung hat der Einspruchsführer seiner Darlegungspflicht nicht genügt. Diesem Mangel ist vom Einspruchsführer auch nicht innerhalb der vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Frist abgeholfen worden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 30/83 — des Herrn
H.-J. Krause, wohnhaft: Ostpreußenplatz 5, 2000 Hamburg 70,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben an den „Deutschen Bundestag, Ausschuß für Wahlprüfung“ vom 23. März 1983 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er begründet seinen Einspruch mit umfangreichen rechtlichen Erwägungen im wesentlichen damit, daß bei Abgabe seiner Stimme die Identität seiner Person und anderer nicht überprüft worden sei. Dieser Fehler hätte eine Mehrfachabgabe von Stimmen nach sich ziehen können. Außerdem sei eine geheime Wahl nicht möglich gewesen, weil die Wahlzelle nach hinten offen gewesen sei. Mit seinem Schreiben vom 25. März 1983 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch durch Bildung von Fällen und ihrer Bewertungen näher erläutert, jedoch keine neuen Tatsachen vorgetragen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat nach Aufforderung durch den Wahlprüfungsausschuß am 14. April 1983 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich der Wähler auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen könne, über seine Person auszuweisen. In der Regel genüge also zum Identitätsnachweis die Wahlbenachrichtigung. Könne diese nicht vorgewiesen werden oder bestünden Zweifel an der Identität des Wählers, so müßte der Wahlvorstand verlangen, daß sich der Erschienene über seine Person ausweise. Eine generelle Verpflichtung könne daraus nicht abgeleitet werden. Der Wahlvorstand des Wahlbezirks 509.08 habe daher die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sei auch eine mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Wahllokalen oder im selben Wahllokal nicht möglich. Nach § 56 Abs. 4 Satz 3 BWO vermerke der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Für die Zulassung zur Stimmabgabe sei Voraussetzung, daß der Wäh-

ler als wahlberechtigt im Wählerverzeichnis eingetragen, nicht durch Wahlscheinvermerk gesperrt und auch kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis enthalten sei.

Die Wahlzelle gehöre zu den wichtigsten Sicherungen des Wahlgeheimnisses. Eine Wahlzelle sei jede Abschirmvorrichtung, die den Wähler bei der Kennzeichnung seines Stimmzettels und beim Einlegen in den Wahlumschlag so gegen die Einsichtnahme durch Dritte schütze, daß nicht erkennbar sei, ob und wie er seine Stimme abgegeben habe. Die Sichtdeckung sei also das entscheidende Moment. Die im gesamten Wahlkreis einheitlichen dreiteiligen Wahlzellen entsprächen diesen Anforderungen, zumal sie so aufgestellt würden, daß eine Einsichtnahme von hinten ausgeschlossen sei.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei der von dem Einspruchsführer beanstandeten Wahl ist nicht erkennbar.

Nach § 56 Abs. 4 BWO hat der Wahlvorstand die Wahlberechtigung des Wählers zu überprüfen. In welcher Weise er diese Prüfung vornimmt, ist ihm nicht bis in die letzten Einzelheiten vorgeschrieben. Er kann, wenn er hierzu einen Anlaß sieht, gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO vom Wähler verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist; generell verpflichtet ist der Wahlvorstand hierzu jedoch nicht. Die Wahlvorstände sind, um ihre Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit erfüllen zu können, auf einen gewissen Handlungsspielraum angewiesen, der durch perfektionistische Vorschriften

nicht ohne Notwendigkeit eingeschränkt werden darf. Dagegen, daß unter dem Namen ein und derselben Wahlberechtigten mehrere Stimmen abgegeben werden, schützt in erster Linie ohnehin nicht die Identitätskontrolle, sondern der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis (§ 56 Abs. 4 Satz 3 BWO) sowie die Strafvorschrift des § 107a StGB.

Die Wahrung des Wahlheimnisses erfordert entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht, daß die Wahlzellen nach allen Seiten geschlossen sind. Es genügt, daß die Abstimmungsvorrichtungen so beschaffen sind, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BWO). Die in dem vom Einspruchsführer genannten Wahlkreis benutzten Wahlkabinen haben diesem Erfordernis entsprochen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 33/83 — der Frau
Hannelore Heissenberg und des Herrn Siegfried Heissenberg,
wohnhaft: Rottkamp 7, 4401 Altenberge,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem undatierten Schreiben an den Deutschen Bundestag, das den Poststempel 28. März 1983 trägt, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs führen sie aus, sie hätten am 2. Februar 1983 mit einem durch einen eingeschriebenen Eilbrief abgesandten Formblatt bei der Gemeinde Altenberge Briefwahlunterlagen angefordert, weil sie aus beruflichen Gründen nicht in der Lage gewesen seien, am 6. März 1983 in ihrem Wahlkreis zu wählen. In ihrem Schreiben hätten sie darauf hingewiesen, bis zum 25. Februar 1983 unter der Anschrift „Neckar Express“ c/o Mohamed Abdul Rahman Al Bahar, P. O. Box 8, Kuwait/Arabien Gulf, erreichbar zu sein.

Trotz dieser rechtzeitigen Anforderung der Wahlscheine hätten sie diese nicht erhalten, so daß ihnen eine Teilnahme an der Bundestagswahl nicht möglich gewesen wäre.

Aus dem Umstand, daß andere Kollegen an Bord nach zeitgleicher Anforderung der Unterlagen diese von ihren Wahlkreisleitern rechtzeitig erhalten hätten, schließen die Einspruchsführer, daß ihnen die Heimatgemeinde die erbetenen Unterlagen entweder nicht oder bewußt verzögert zugestellt habe. Durch ihre Tochter hätten sie bei der Gemeindeverwaltung nachfragen lassen; dort sei ihr gesagt worden, die Briefwahlunterlagen seien bereits abgesandt. Gleichzeitig legen die Einspruchsführer eine Durchschrift eines Schreibens vom 26. Februar 1983 an den Wahlleiter der Gemeinde Altenberge vor, in dem sie die Übersendung der Briefwahlunterlagen fordern, und eines Fernschreibens vom 10. März 1983 an das Bundeskanzleramt, in dem sie um Auskunft über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bitten.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Gemeindedirektor der Gemeinde Altenberge mit Schreiben vom 13. April 1983 zu dem Vorbringen der Einspruchsführer mitgeteilt, daß

deren Anträge am 8. Februar 1983 bei der Gemeinde eingegangen seien und die Gemeinde die Briefwahlunterlagen am 21. Februar 1983 per Luftpost an die angegebene Anschrift in Kuwait abgesandt habe. Die notwendigen Stimmzettel seien erst am 14. Februar 1983 verfügbar gewesen. Die relativ lange Bearbeitungszeit erkläre sich daraus, daß zu diesem Zeitpunkt eine Vielzahl kurzfristig zu bearbeitender Anträge vorgelegen hätte.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 27. Mai 1983 die Ablichtung eines von ihm angeforderten Berichts des Oberkreisdirektors des Kreises Steinfurt vom 21. April 1983 vorgelegt. Darin trägt dieser vor, auch wenn berücksichtigt werde, daß die relativ lange Bearbeitungszeit auf die Vielzahl der bis zum 21. Februar 1983 bei der Gemeinde Altenberge eingegangenen Anträge zurückzuführen sei, so wäre doch bei entsprechenden organisatorischen Maßnahmen eine vorrangige Bearbeitung der Anträge von Seeleuten unerlässlich gewesen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 28 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) übersendet die Gemeindebehörde Wahlberechtigten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mit der Luftpost, wenn sich aus deren Anträgen ergibt, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollen oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

Die Gemeinde Altenberge hat die Briefwahlunterlagen auch antragsgemäß am 21. Februar 1983 mit

Luftpost nach Kuwait gesandt. Zwar trägt nach der Bundeswahlordnung nicht mehr der Wahlberechtigte das Risiko für den rechtzeitigen Zugang der Briefwahlunterlagen. § 28 Abs. 9 BWO schreibt vielmehr vor, daß einem Wahlberechtigten, der glaubhaft versichert, ihm seien die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen, ein neuer Wahlschein erteilt werden kann. Diese Regelung zur Verteilung des Risikos kann aber für den betroffenen Wahlberechtigten nur dann von Vorteil sein, wenn er tatsächlich noch in der Lage ist, bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein zu beantragen. Diese Möglichkeit stand den Einspruchsführern wegen ihres Auslandsaufenthaltes aber nicht offen.

Ein Wahlfehler könnte sich allenfalls aus der relativ späten Bearbeitung der Anträge durch die Gemeinde Altenberge ergeben. Die Briefwahlunterlagen wurden nach eigenen Angaben der Gemeinde nämlich erst eine Woche nach Eingang der Stimmzettel versandt. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen hätte bei dem bekannten Luftpostweg von vier bis fünf Tagen erreicht werden können, daß die Einspruchsführer die beantragten Unterlagen rechtzeitig erhalten hätten.

Das kann jedoch dahingestellt bleiben, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts vermögen nur solche Wahlfehler einen Wahlanspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE 4, 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Dies trifft im vorliegenden Falle zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 39/83 — der Frau
Maria-Else Ludwig, wohnhaft: Stresemannallee 56 I,
2000 Hamburg 54,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit ihrem Schreiben vom 7. April 1983 an den Deutschen Bundestag hat Frau Maria-Else Ludwig Einspruch gegen die Bundestagswahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung führt sie aus: „Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bescheid vom 3. März 1983 — Az.: E/VA 119/10.02/3 — Kreiswahlleiter Herr Lanzer. Mit diesem Bescheid wurde meine Briefwahl vom 14. Februar 1983 für ungültig erklärt.“

Gleichzeitig beantragt sie die Hinzuziehung weiterer Akten und legt Ablichtungen von Schriftwechseln aus sozialgerichtlichen Verfahren und mit dem Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Die Hinzuziehung weiterer Akten beantragt sie außerdem mit ihrem Schreiben vom 15. April 1983, dem ebenfalls Unterlagen aus ihrem sozialgerichtlichen Rechtsstreit beiliegen.

Nachdem der Einspruchsführerin am 8. April 1983 vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses in der üblichen Form bestätigt worden war, teilt die Einspruchsführerin mit ihrem Schreiben vom 16. April 1983 mit, sie nehme ihren Einspruch nicht zurück. Außerdem fordert sie die Beiziehung weiterer Akten und legt weitere Unterlagen vor. Mit ihren Schreiben vom 26. Juni 1983, 29. Juli, 8. August, 21. August, 3. September, 18. September und 14. Oktober 1983 an den „Deutschen Bundestag — Petitionsausschuß — Wahlprüfungsausschuß“ legte sie darüber hinaus Unterlagen aus verwaltungsrechtlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Streitigkeiten und Verfahren vor, die die Wahlvorbereitungen oder Wahlhandlungen nicht betreffen. Diese Vorgänge liegen auch einer Petition der Einspruchsführerin an den Deutschen Bundestag zugrunde.

Der Wahlprüfungsausschuß hat das Amtsgericht Hamburg wegen der Wahlanfechtungssache Az. WP 50/80 um Auskunft darüber gebeten, ob und inwieweit die seinerzeit angeordnete Pflugschaft fortbestehe. Das Amtsgericht hat mit seinen Schreiben vom 19. April 1983 und vom 30. Mai 1983 mitgeteilt, in der Pflugschaftssache Maria-Else Ludwig, geb.

am 20. Dezember 1929, sei der Wirkungskreis des Pflegers Rechtsanwalt Dr. Heinz Kreutzberger zur Zeit wie folgt festgelegt:

„Geltendmachung der Renten- und Versorgungsansprüche einschließlich Empfangnahme und Verwaltung sowie Vertretung in allen vor dem Sozialgericht Hamburg zu führenden Rechtsstreitigkeiten (einschließlich der anhängigen und für alle Instanzen).“

Außerdem hat das Amtsgericht mitgeteilt, daß in der Pflugschaftssache Beschwerde eingelegt worden sei. Eine Entscheidung darüber stehe noch aus. Die Pflugschaft sei ohne Einwilligung der Einspruchsführerin wegen geistiger Gebrechen durch Beschluß vom 19. März 1979 eingerichtet und durch Beschluß vom 27. Januar 1983 auf den derzeitigen Wirkungskreis erweitert worden.

Der Kreiswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel, hat mit Schreiben vom 27. April 1983 mitgeteilt, Frau Maria-Else Ludwig habe mit Schreiben vom 9. Februar 1983 schriftlich die Ausstellung eines Wahlscheines beantragt. Der Wahlschein sei ihr am 14. Februar 1983 in der Wahldienststelle des Ortsamtes Lokstedt ausgehändigt worden. Mit Schreiben vom 16. Februar 1983 sei der Wahldienststelle von der Behörde für Inneres — Einwohnerzentralamt — mitgeteilt worden, daß Frau Ludwig aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg vom 27. Januar 1983 wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft stehe und somit gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sei. Frau Ludwig sei mit Schreiben vom 21. Februar 1983 davon unterrichtet worden, daß sie aufgrund des vorliegenden Wahlausschlusses im Wählerverzeichnis gestrichen und der ihr ausgehändigte Wahlschein für ungültig erklärt worden sei.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1983 habe Frau Ludwig gegen diesen Beschluß Einspruch erhoben. Der Einspruch sei mit Schreiben vom 28. Februar von der Wahldienststelle zurückgewiesen worden. In ihm sei Frau Ludwig darauf hingewiesen worden, daß ihr Einspruch bzw. eine folgende Beschwerde beim Kreiswahlleiter nur dann Aussicht auf Erfolg

haben könne, wenn sie nachweisen könnte, daß die Pflegschaft aufgrund ihrer Einwilligung angeordnet worden sei.

Mit ihrem Schreiben vom 1. März 1983 habe Frau Ludwig gegen den Bescheid der Wahldienststelle Lokstedt Beschwerde beim Kreiswahlleiter eingelegt. Frau Ludwig habe erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, den Nachweis zu führen, die Pflegschaft sei aufgrund ihrer Einwilligung eingerichtet worden. Sie habe vielmehr darauf hingewiesen, daß die Pflegschaft von ihr nicht anerkannt werde. Die Beschwerde sei mit einem Schreiben vom 3. März 1983 zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe

Der form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangene Einspruch ist unzulässig.

Nach § 13 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet worden ist.

Für die Einspruchsführerin ist durch den Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 19. März 1979 wegen geistigen Gebrechens eine Pflegschaft angeordnet worden, die durch den Beschluß desselben Gerichts vom 20. Januar 1983 auf den Wirkungskreis „Vertretung in allen vor dem Sozialgericht Hamburg zu führenden Rechtsstreitigkeiten (einschließ-

lich der anhängigen und für alle Instanzen)“ erweitert worden ist. Nach Auskunft des Amtsgerichts Hamburg sind sowohl der Beschluß vom 19. März 1979 als auch der Beschluß vom 27. Januar 1983 ohne Einwilligung der Frau Maria-Else Ludwig ergangen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BWG ist die Einspruchsführerin somit nicht wahlberechtigt. Dabei ist der Umfang der Pflegschaftsanordnung wegen geistigen Gebrechens unerheblich.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Da die Einspruchsführerin vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, ist ihr mit Schreiben vom 7. April 1983 erhobener Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 47/83 — des Herrn
Hermann Römpf, wohnhaft: Schumannstraße 4, 7413 Gomaringen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 4. April 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, nicht alle Vorschriften des Bundeswahlgesetzes stimmten voll und ganz mit Artikel 38 GG überein. Es sei zwar eine bundeswahlgesetzsmäßige, aber dennoch teilweise verfassungswidrige Mandatsverteilung zustande gekommen.

Zur näheren Begründung führt er unter anderem aus, gemäß Artikel 38 GG dürften nicht einerseits beim Einzelbewerber entweder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme mandatsmäßig angerechnet werden, andererseits aber bei einem Parteienbewerber sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme, sofern die Erststimme bereits beim „Erstplazierten“ mitzähle. Daraus folge „mit zwingender Konsequenz, daß die Splittingvorschriften schleunigst zu ändern sind“. Der Einspruchsführer erläutert seine Einwendungen gegen die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über die Feststellung des Wahlergebnisses mit Hinweisen auf die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen Hannover-Land II, Wuppertal I und Göppingen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß im Wahlkreis Wuppertal I ein Verbot des Stimmensplittings das Wahlergebnis beeinflusst hätte. Auch im Wahlkreis Hannover-Land II wäre ein anderes Wahlergebnis bei dem nur knappen Vorsprung des direkt gewählten Kandidaten vor einem Mitbewerber zu errechnen gewesen, sofern Erst- und Zweitstimmen nicht unterschiedlich vergeben werden durften. Das geltende Bundeswahlgesetz verwirkliche nur unzureichend die Grundsätze der freien, gleichen und unmittelbaren Wahl.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

§ 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach jeder Wähler zwei Stimmen besitzt, nämlich eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten sowie eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste, verstößt nicht gegen die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl im Sinne des Artikels 38 GG. Die Feststellung des Wahlergebnisses auf der Grundlage der §§ 5 bis 7 sowie der §§ 37 bis 42 BWG ist nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, daß das vom Bundeswahlgesetz für die Wahlen zum Deutschen Bundestag vorgeschriebene System der personalisierten Verhältniswahl verfassungsmäßig ist (vgl. z. B. BVerfGE Bd. 7, S. 63 ff. [69]; Bd. 16, S. 130 ff. [139]).

Im übrigen könnte der Einspruchsführer auch deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 1/83 — des Herrn
Karl G. Stark, wohnhaft: Rosenbacher Straße 16, 8521 Marloffstein,
in Vertretung der Christlich Bayerischen Volkspartei (C.B.V.),

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 1. März 1983, ergänzt durch seine Schreiben vom 5. April 1983 und vom 20. Juni 1983, an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer in Vertretung für die Christlich Bayerische Volkspartei (C.B.V.) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 228 Erlangen eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor: Die Christlich Bayerische Volkspartei, vertreten durch den Einspruchsführer, habe die kostenfreie Benutzung eines öffentlichen Saales zur Abhaltung einer Wahlversammlung im Bundeswahlkreis 228 Erlangen am 25. Januar 1983 von der Stadt Erlangen verlangt. Die Benutzung sei verweigert worden. Die Verweigerung der Benutzung öffentlicher Säle zur Abhaltung von freien, demokratischen Wahlen erfülle den Straftatbestand der Wahlbehinderung im Sinne des § 107 StGB. Der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen habe durch Mißbrauch seines Amtes und durch sonstigen wirtschaftlichen Druck die Christlich Bayerische Volkspartei und deren Wähler genötigt und gehindert zu wählen oder das Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben. Die Kostenfreiheit des Wahlverfahrens wie der Benutzung öffentlicher Einrichtungen zum Zwecke der Wahl beruhe auf Artikel 3 Ziffer 12 des Gesetzes über Kosten vom 26. Juni 1969.

Der Einspruchsführer beantragt deshalb, die Bundestagswahl vom 6. März 1983 im Wahlkreis 228 Erlangen für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl unverzüglich anzuberaumen.

Die Stadt Erlangen hat auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 29. März 1983 bei Vorlage ihres Schriftwechsels mit dem Einspruchsführer und zweier Aktenvermerke wie folgt Stellung genommen:

Die Säle der Stadt Erlangen würden aufgrund der vom Stadtrat erlassenen Gebührenordnung vergeben und vermietet. Die Nutzung könne nur gegen schriftlichen Antrag auf einem Formblatt

im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgen. Die Nutzung sei grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Einspruchsführer habe mit Schreiben vom 25. Januar 1983, adressiert an das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Erlangen, die kostenfreie Benutzung der Stadthalle beantragt, ohne jedoch dabei genaue Daten der Wahlveranstaltung anzugeben. Am 27. Januar 1983, noch vor Eingang seines schriftlichen Antrages vom 25. Januar 1983, sei der Einspruchsführer beim zuständigen Referat der Stadtverwaltung erschienen und davon unterrichtet worden, daß er zunächst einen offiziellen Mietantrag stellen und mit der Bezahlung der für die Überlassung der Stadthalle vorgesehenen Miete rechnen müsse. Der Einspruchsführer habe daraufhin unter Hinweis auf § 5 des Parteiengesetzes (PartG) die Bezahlung einer Miete abgelehnt. Den Vordruck für den erforderlichen Mietantrag habe er mitgenommen. Der Einspruchsführer habe es abgelehnt, den Mietantrag zu stellen. Ihm sei deshalb mit Schreiben vom 31. Januar 1983 mitgeteilt worden, daß ihm, weil er nicht bereit sei, einen offiziellen Antrag zu stellen, die Stadthalle nicht zur Verfügung gestellt werden könne.

Nachdem der Einspruchsführer sich an den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen in dessen Eigenschaft als Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 14. Februar 1983 gewandt habe, sei ihm vom Referat für Rechtswesen, Bürgermeisterangelegenheiten und Presse der Stadt Erlangen mit Schreiben vom 3. März 1983 mitgeteilt worden, aus den im Schreiben des Einspruchsführers vorgetragenen Tatsachen zur Begründung seines Vorwurfs einer Wahlbehinderung ergäben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine unkorrekte Behandlung seiner Wünsche durch städtische Dienststellen. Städtische Räume würden den Antragstellern nach dem Prioritätsprinzip zu den dafür festgelegten Bedingungen überlassen, ohne daß es Sonderregelungen für politische Veranstaltungen gäbe.

Der Vorwurf, daß eine Wahlbehinderung und Wahlnotigung durch Nichtüberlassung von Sä-

len durch die Stadt Erlangen erfolgt seien, sei nicht zutreffend. Nach § 5 des Parteiengesetzes seien alle Parteien gleich zu behandeln, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stelle. Dieser Grundsatz sei durch die Stadt Erlangen nicht verletzt worden. Andere politische Parteien hätten das formelle Antragsverfahren zur Überlassung städtischer Säle eingehalten und die entsprechenden Mietentgelte gemäß der Gebührenordnung bezahlt, so die CSU, die SPD und die Partei der GRÜNEN.

2. Der Einspruchsführer hatte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979 eingelegt. Dieser Wahleinspruch war als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden. Der Einspruchsführer hatte die Verletzung des Grundsatzes der Wahlfreiheit, angebliche Dienstvergehen von Wahlleitern und unzulässige Wahlwerbung gerügt. Verletzungen wahlrechtlicher Bestimmungen wie des § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 32 des Bundeswahlgesetzes durch unzulässige Wahlwerbung und des § 47 der Europawahlordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlprüfungsverfahren waren nicht festgestellt worden.
3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat seinen Wahleinspruch mit seinem Schreiben vom 5. April 1983 fristgerecht eingelegt und formgerecht begründet.

Sein Wahleinspruch ist zulässig. Das Schreiben des Einspruchsführers vom 5. April 1983, in dem er beantragt, die Wahl im Wahlkreis 228 Erlangen für ungültig zu erklären und die Wiederholungswahl „unverzögert zu bestimmen“, ist als Wahleinspruch anzuerkennen. Die Einspruchsfrist begann gemäß § 2 Abs. 4 WPG am 26. März 1983. Deshalb ist unerheblich, daß der Einspruchsführer bereits vor der Bundestagswahl mit seinem Schreiben vom 1. März 1983 den Antrag gestellt hat, die Bundestagswahl vom 6. März 1983 im Wahlkreis 228 Erlangen wegen Wahlbehinderung und Wählernötigung für nichtig zu erklären.

Der Einspruch kann jedoch keinen Erfolg haben. Im vorliegenden Falle ist aber eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht zu erkennen. Zwar kann in der Verweigerung von Räumen, die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, für Wahlveranstaltungen eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Artikel 3 GG i. V. m. § 5 PartG) liegen, wenn einer antragstellenden Partei Räume willkürlich nicht zur Benutzung überlassen werden oder

nur zu anderen Bedingungen als den übrigen Antragstellern. Der Einspruchsführer als Vertreter der Christlich Bayerischen Volkspartei hat sich aber geweigert, einen Antrag auf Überlassung städtischer Säle für eine Wahlveranstaltung zu den in Erlangen üblichen Bedingungen zu stellen. Die Stadt Erlangen hat daher ohne Willkür in Einhaltung der für alle geltenden Regeln zur Benutzung städtischer Säle die Vermietung des vom Einspruchsführer in Aussicht genommenen Saales für die Wahlveranstaltung der Christlich Bayerischen Volkspartei abgelehnt.

Aus § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) ergibt sich kein Anspruch einer wahlwerbenden Partei auf kostenlose Überlassung von Räumen öffentlicher Körperschaften für Wahlveranstaltungen. § 5 Abs. 1 PartG will lediglich die Chancengleichheit zwischen den Parteien sicherstellen. Es ist vom Einspruchsführer nicht dargetan worden, daß anderen Parteien als der Christlich Bayerischen Volkspartei von der Stadt Erlangen städtische Einrichtungen unter günstigeren Bedingungen zur Verfügung gestellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, insbesondere kostenlos Räume für Wahlveranstaltungen überlassen worden wären. Die Stadt Erlangen hat vielmehr nachgewiesen, daß sie auch bei Anträgen anderer Parteien Mietverträge abschließt. § 5 Abs. 1 PartG verlangt aber die Gleichbehandlung aller Parteien auf der jeweiligen gleichen tatsächlichen Ausgangsgrundlage. Die Vorschrift enthält aber keine Verpflichtung an die Träger öffentlicher Gewalt, unentgeltlich Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder andere öffentliche Leistungen zu gewähren.

Die Christlich Bayerische Volkspartei und ihr Vertreter können einen Anspruch auf kostenlose Überlassung von städtischen Räumen für Wahlveranstaltungen auch nicht aus Artikel 3 Ziffer 12 des bayerischen Kostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980, GVBl. S. 179) herleiten. Nach Artikel 1 dieses Gesetzes fallen Kosten für hoheitliches Handeln bayerischer Behörden an mit Ausnahme von Kosten der in Artikel 3 des Kostengesetzes genannten Art, wozu gemäß Ziffer 12 Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten gehören. Zu solchen Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt zählt aber mietweise Überlassung von städtischen Räumen nicht, die dem hoheitsfreien Betätigungsbereich der Gemeinden zuzurechnen ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 2/83 —
 der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und
 Selbstbestimmung e. V.,
 vertreten durch Herrn Rudolf Seebald, Frau Cordula Seebald und
 Herrn Wolfgang Stötzer sowie des Herrn Dr. Rudolf Seebald
 persönlich,
 wohnhaft: Am Heckenberg 5, 6601 Klarenthal,
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
 vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
 am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 11. März 1983 an den Deutschen Bundestag — Wahlprüfungsausschuß — hat die Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V., vertreten durch Herrn Dr. Rudolf Seebald sowie Herrn Dr. Seebald persönlich, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt. Mit Schreiben der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. (Friedensinitiative vom 16. April 1983), unterzeichnet von Herrn Dr. Rudolf Seebald, Frau Cordula Seebald und Herrn Wolfgang Stötzer, werden die Anfechtungsgründe ergänzt.

Zur Begründung des Wahleinspruchs wird vorgebracht:

- 1) Die einspruchführende Vereinigung sei nicht als Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und des § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anerkannt worden, obwohl die wesentlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien und der verzögerte Eingang von zwei Unterschriften nicht auf einen Umstand zurückzuführen gewesen wäre, den die Vereinigung zu vertreten gehabt hätte.
- 2) Rechtswidrig sei die Wählbarkeit des Herrn Dr. Rudolf Seebald als Wahlbewerber für den Wahlkreis Saarbrücken 1 durch Einleiten und Aufrechterhalten einer Pflegschaft, deren Voraussetzungen zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hätten, aberkannt worden.
- 3) Der Kreiswahlvorschlag der einspruchführenden Vereinigung sei durch den Landeswahlausschuß rechtswidrig zurückgewiesen worden. Der Wählerinitiative sei es nicht möglich gewesen, die erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften am Tage des Fristablaufs vor 18.00 Uhr mit einer Beschei-

nigung des Wahlrechts versehen zu lassen, weil das zuständige Gemeindeeinwohnermeldeamt bereits um 15.30 Uhr Dienstschluß gehabt habe.

- 4) Durch abgestimmte Verhaltensweisen hätten der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und der Intendant des Saarländischen Rundfunks in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März 1983 eine Wählerinformation und einen Wahlaufwurf der Friedensinitiative behindert bzw. unterbunden. Mit diesem Wahlaufwurf hätte auf die Zulässigkeit einer Kennzeichnung jedes Stimmzettels mit dem international bekannten peace-Symbol hingewiesen werden sollen.
- 5) Der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 27. Januar 1983 unter Verletzung von Rechtsvorschriften acht neue Parteien von der Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen. Er habe sich hierbei zu Unrecht auf eine ungenügende Anzahl von Mitgliedern berufen. Außerdem habe er die fristgerecht vom jeweiligen Bundesvorsitzenden unterzeichnete Beteiligungsanzeige „als an sich ungültig behandelt, weil der Mangel der fehlenden zwei weiteren Unterschriften nach der irrigen Rechtsansicht des Ausschusses zwischen Fristablauf und Feststellungsentscheidung“ nicht mehr hätte beseitigt werden können.
- 6) Der Bundeswahlausschuß habe auch zu Unrecht der „GRÜN-ALTERNATIVEN LISTE“ das Wahlvorschlagsrecht als Partei aberkannt, obwohl diese mit mehr als fünf Abgeordneten in einem Landtag vertreten sei.
- 7) Die Sendezeitvergabe in Hörfunk und Fernsehen für DIE GRÜNEN habe in keiner Weise deren verfassungspolitische Bedeutung entsprochen und sei als offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien bei der Wahlwerbung

und auch bei der sonstigen Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Massenmedien zu bewerten.

Zum Beleg für den Vortrag werden im Schreiben vom 16. April 1983 der „Entwurf eines Schreibens der Friedensinitiative an den Wahlprüfungsausschuß des Bundestages“, welcher Rechtsausführungen enthält, ein „Wahlprotest“, der bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Saar der GRÜNEN am 10. April 1983 vorgelegen habe, sowie ein Schriftwechsel mit dem Bundeswahlleiter über die Zulässigkeit der Verwendung des peace-Symbols auf Wahlzetteln vorgelegt.

Der Kreiswahlleiter der Landeshauptstadt Saarbrücken hat auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mitgeteilt, der Einspruchsführer Dr. Rudolf Seebald sei gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BWG weder wählbar noch wahlberechtigt. Die Mitteilung des Amtsgerichts Saarbrücken sei am 1. Februar 1983 beim Einwohnermeldeamt der Stadt Saarbrücken eingegangen. Das Amtsgericht Saarbrücken habe mit Schreiben vom 6. April 1983 mitgeteilt, daß diese Pflugschaft gemäß § 83 Abs. 1 des Saarländischen Richtergesetzes angeordnet und der eingelegten Beschwerde bisher nicht abgeholfen worden sei.

Der Landeswahlleiter hat auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses die Fotokopie der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages der Einspruchsführer entschieden wurde, vorgelegt. Daraus ergibt sich, daß die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. (Friedensinitiative) im Wahlkreis Nr. 244 — Saarbrücken 1 — zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde sei zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Kreiswahlvorschlag sei als Parteiwahlvorschlag gekennzeichnet gewesen. Parteiwahlvorschläge dürften als solche nur zugelassen werden, wenn die Partei zur Bundestagswahl durch den Bundeswahlausschuß zugelassen worden sei. Dies sei bei der „Friedensinitiative“ nicht der Fall gewesen. Außerdem hätten eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers und Erklärungen von zwei Teilnehmern an Eides Statt vorgelegt werden müssen. Das Fehlen dieser Niederschrift und der Erklärungen an Eides Statt habe dazu geführt, daß ein gültiger Wahlvorschlag nicht vorgelegen habe. Hätte es sich um einen anderen „Kreiswahlvorschlag“ im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG gehandelt, so hätten bei Ablauf der Einreichungsfrist die erforderliche Zahl gültiger Wählerunterschriften vorliegen müssen, dies sei nicht der Fall gewesen. Deshalb sei der Wahlvorschlag zurückzuweisen gewesen.

Der Bundeswahlausschuß hat in seiner 1. Sitzung am 27. Januar 1983 in Bonn, Bundeshaus (Abgeordnetenhochhaus), den Antrag der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und

Selbstbestimmung e. V. (Friedensinitiative), vertreten durch Herrn Dr. Seebald, abgelehnt, weil die Anzeige nicht den Bestimmungen in § 33 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) entspreche. Die Teilnehmungsanzeige vom 14. Januar 1983 sei nur von einer Person unterzeichnet gewesen. Eine Anzeige mit drei Unterschriften sei auch nach entsprechendem schriftlichen Hinweis durch den Bundeswahlleiter erst nach Ablauf der Einspruchsfrist am 20. Januar 1983 eingegangen. Die von der Vereinigung beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zulässig.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit Herr Dr. Rudolf Seebald persönlich und in seiner Eigenschaft als „alleinvertretungsberechtigter Vorstand“ der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. auftritt.

Der Einspruchsführer Dr. Rudolf Seebald kann gemäß § 2 Abs. 2 WPG einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag nicht einlegen.

Der Wahleinspruch ist ausweislich des Schreibens vom 11. März 1983 von Herrn Dr. Rudolf Seebald sowohl namens der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. als auch im eigenen Namen eingelegt worden, wobei sich Herr Dr. Rudolf Seebald als „alleinvertretungsberechtigter Vorstand der o. g. Vereinigung“ bezeichnet. Herr Dr. Seebald ist aber weder wählbar noch wahlberechtigt; er ist gegen seinen Willen unter Pflugschaft gestellt und somit gemäß § 13 Nr. 2 BWG vom aktiven und gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 BWG vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Ob der Einspruch jedoch im übrigen zulässig ist, kann dahingestellt bleiben; insoweit ist er jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch könnte insoweit zulässig sein, als in dem Schreiben der Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. (Friedensinitiative) vom 16. April 1983 nicht nur Herr Dr. Rudolf Seebald, sondern auch Frau Cordula Seebald und Herr Wolfgang Stötzer unterzeichnet haben. In diesem Schreiben heißt es: „In Ergänzung unseres Schreibens vom 11. März 1983 tragen wir folgende weiteren Anfechtungsgründe vor: ...“. Ein Antrag wird indes nicht wiederholt. Aus dem Schreiben vom 16. April 1983, das unter dem Briefkopf „Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. (Friedensinitiative)“ abgefaßt ist, geht die Vertretungsberechtigung von Frau Cordula

Seebald und Herrn Wolfgang Stötzer für diese Friedensinitiative nicht hervor. Das Schreiben enthält freilich folgende Schlußformel: „Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung für die Friedensinitiative und in eigenem Namen:“, auf die die drei genannten Unterschriften folgen. Es wird deshalb ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, Frau Cordula Seebald und Herr Wolfgang Stötzer wollten sich den Wahleinspruch der Friedensinitiative zumindest im eigenen Namen zu eigen machen.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Die Nichtanerkennung der „Wählerinitiative für Frieden, Lebensschutz und Selbstbestimmung e. V. (Friedensinitiative)“ als Partei durch den Bundewahlausschuß erfolgte rechtens auf der Grundlage von § 18 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Bundeswahlordnung. Die Beteiligungsanzeige der Friedensinitiative vom 14. Januar 1983 war nicht formgültig unterzeichnet. Die fehlenden Unterschriften sind nicht fristgerecht nachgeholt worden. Die Friedensinitiative muß es sich selbst zurechnen, wenn sie die ihr bekannten Fristen in dem streng formalisierten Wahlrecht nicht eingehalten hat.

Es ist deshalb zu Recht auch der Kreiswahlvorschlag der Friedensinitiative zurückgewiesen worden. Herr Dr. Rudolf Seebald war darüber hinaus, wie bereits dargelegt, nicht wählbar (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Die Einspruchsführer können sich auch nicht darauf berufen, daß der Saarländische Rundfunk den Wahlauftrag der Friedensinitiative, in dem die Kennzeichnung jedes Stimmzettels mit dem international bekannten peace-Symbol empfohlen werden sollte, verweigert hat. Die Friedensinitiative, die für die Bundestagswahl nicht als Partei anerkannt worden war, besaß gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt keinen Anspruch auf Veröffentlichung von Wahlaufträgen.

Die Vergabe der Sendezeiten in Hörfunk und Fernsehen für die GRÜNEN verletzt den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien bei der Wahlwerbung und bei der sonstigen Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Massenmedien nicht. Wie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen ist, können die Sendezeiten für wahlwerbende Parteien nach deren Größe abgestuft werden (vgl. BVerfGE Bd. 34, S. 163 f. mit weiteren Nachweisen). Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Verteilung der Sendezeiten auf die wahlwerbenden Parteien für die Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag im Grundsatz bestätigt (BVerfG, Beschluß vom 28. Februar 1983 — 2 BvR 348/83).

Soweit die Einspruchsführer rügen, der Bundewahlausschuß habe in seiner ersten Sitzung am 27. Januar 1983 zu Unrecht acht neue Parteien von der Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen, ist über den Fall der Nichtanerkennung der Friedensinitiative selbst als Partei hinaus jedenfalls nicht im einzelnen vorgetragen worden, aus welchen Gründen die übrigen sieben Vereinigungen hätten als Parteien anerkannt werden müssen. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis der Einspruchsführer anzuerkennen gewesen wäre.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zumindest als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 3/83 — des Herrn
Klaus Morano, wohnhaft: Rabeneckstr. 10,
7530 Pforzheim-Dillweissenstein,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 9. März 1983 an den Deutschen Bundestag — Ausschuß für Wahlprüfung — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung führte er aus, daß die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages unzulässigerweise vorgenommen worden sei. Er trägt dazu im wesentlichen vor, trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1983 hätten die Voraussetzungen für vorgezogene Neuwahlen nicht bestanden. Er führte u. a. aus, in erster Linie scheine die Bundestagswahl vom 6. März 1983 eine ökonomische bzw. wirtschaftliche Bedeutung zu haben, weit weniger eine politisch moralische Dimension, wie sie vom Bundeskanzler angekündigt und propagiert worden sei. Man könne dem Bundeskanzler eine Art „venire contra factum proprium“ vorwerfen, weil er sich im Grunde widersprüchlich verhalte und argumentiere, er habe in erster Linie eine Bundestagswahl mit wirtschaftlichem Hintergrund herbeigeführt. Parteivorsitzende seien nicht befugt, mit einer Erklärung „der Vertrauensbonus ist erschöpft“, ein Verfahren gemäß Artikel 68 GG einzuleiten. Die Regierung Kohl — Genscher habe eine ausreichende Vertrauensbasis besessen, wie das gemeinsam verabschiedete Haushaltsgesetz 1983 zeige. Das tatsächlich fehlende Vertrauen müsse nachgewiesen werden. Ein tatsächlicher Vertrauenskonflikt wäre erst dann beachtlich und als parlamentarische Tatsache vorhanden und real existent gewesen, wenn der Bundeskanzler die jeweils eigenverantwortliche liberale Ressortpolitik zerstört und undurchführbar gemacht hätte.

Der Einspruchsführer stellt den Antrag, der Ausschuß möge die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag für ungültig erklären und den 9. Deutschen Bundestag wiederherstellen, wie er am Tag der Auflösung bestand.

Der Einspruchsführer hatte sich bereits am 7. Januar 1983 an den Deutschen Bundestag gewandt und begehrt, der 9. Deutsche Bundestag möge die Anberaumung der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag wegen Verletzung der Artikel 67 und 68 GG als verfassungswidrig widerrufen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die vom Einspruchsführer gerügte vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages und vorzeitige Anberaumung von Neuwahlen zum 10. Deutschen Bundestag erfolgten auf der Grundlage von Artikel 68 GG i. V. m. Artikel 39 Abs. 1 GG und § 16 Bundeswahlgesetz (BWG) in rechtmäßiger Weise. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Februar 1983 (BVerfGE 62, 1 ff.) das Begehren der Antragsteller zurückgewiesen. Diese hatten beantragt, festzustellen, der Bundespräsident habe durch seine Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 1) und seine Anordnung über die Bundestagswahl 1983 vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 2) gegen Artikel 68 Abs. 1 GG verstoßen und dadurch die Antragsteller in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt bzw. unmittelbar gefährdet. Das Bundesverfassungsgericht hat u. a. ausgeführt: „Die Auflösung des Deutschen Bundestages entsprach Artikel 68 GG“. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Januar 1983 (BVerfGE 62, S. 397 ff.) ein Recht des einzelnen Wählers darauf, daß der Deutsche Bundestag nicht in Anwendung des Artikels 68 GG vor-

zeitig aufgelöst wird, verneint. Folglich entsprach auch die Anberaumung vorzeitiger Neuwahlen zum 6. März 1983 durch den Bundespräsidenten der Verfassung. Gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 GG finden im Falle einer Auflösung des Bundestages Neuwahlen innerhalb von sechzig Tagen statt. Diese Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Auflösungsanordnung des Bundespräsidenten. Der Wahltag selbst ist gemäß § 16 BWG zu bestimmen. Der 6. März 1983 war ein Sonntag innerhalb der Frist von 60 Tagen nach dem 6. Januar 1983.

Der Einspruch war deshalb gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 6/83 — des Herrn
Hartmut Johannes Koch, wohnhaft: Heinrich-Fuhr-Straße 37,
6100 Darmstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 6. März 1983 an „die Wahlleitung für die Bundestagswahl in Bonn“, das der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 10. März 1983 zuständigkeitshalber an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, er fechte die Bundestagswahl vom 6. März 1983 an, weil er als Staatsbürger der DDR eine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, ohne daß alle DDR-Staatsbürger außerhalb Berlins demselben Recht unterworfen worden wären. Außerdem hat der Einspruchsführer angemerkt, es gäbe noch eine Reihe anderer Gründe für die Wahlanfechtung. Diese hat er trotz einer Aufforderung vom 14. März 1983 nicht näher erläutert.

Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt hat auf eine Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 23. März 1983 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei seit dem 5. Oktober 1982 in der Heinrich-Fuhr-Straße 37, 6100 Darmstadt, gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt sei der Einspruchsführer von Lortzingstraße 7, 6082 Mörfelden kommend in Darmstadt zugezogen. In Mörfelden wiederum habe sich der Einspruchsführer seit dem 13. Januar 1970 von Rebgartenstraße 11, 6000 Frankfurt am Main kommend aufgehalten. Der Einspruchsführer sei sowohl im Besitz eines Deutschen Reisepasses als auch eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland, beide im Jahr 1976 ausgestellt von der Stadtverwaltung Mörfelden. Ein Stimmabgabevermerk beim Einspruchsführer im Wählerverzeichnis für die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag fehle.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer besitzt das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Er hatte mehr als drei Monate eine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes. Er ist auch Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Hinweis des Einspruchsführers, er sei Staatsbürger der DDR, ist rechtlich unerheblich. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Artikel 116 Abs. 1 GG). Die deutsche Staatsangehörigkeit des Einspruchsführers wird durch seinen Besitz eines Reisepasses und eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland belegt. Der Einspruchsführer hat seine Deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht durch eine andere Regelung verloren. Dies ist insbesondere auch nicht durch den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973 (BGBl. II S. 421) geschehen. Zu diesem Vertrag hat die Bundesrepublik Deutschland zu Protokoll erklärt, Staatsangehörigkeitsfragen seien durch den Vertrag nicht geregelt worden. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen in dem Grundlagenvertrag nicht getroffen worden sei, er also nicht Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 16 und des Artikels 116 Abs. 1 GG habe. Der Vertrag bedürfe daher der Auslegung, daß — unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik — die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verfassung gerate, gemäß Artikel 116 Abs. 1 und 16 GG als

Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu behandeln habe (BVerfGE 36, 31).

Der Einspruch ist auch insoweit unbegründet, als er eine ungleiche Behandlung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch Bevorzugung derjenigen rügt, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) besitzen. § 12 BWG beschränkt das Wahlrecht zu Bundestagswahlen ausschließlich auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes und des Bundeswahlgesetzes. Ein Verstoß dieser Regelung gegen das Gleichheitsgebot ist nicht erkennbar; er wäre auch vom Wahlprüfungsausschuß angesichts seiner ständigen Praxis, die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften nicht zu überprüfen, sondern dies dem

Bundesverfassungsgericht vorzubehalten, selbst bei näher substantiiertem Vortrag des Einspruchsführers nicht weiter geprüft worden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 9/83 — des Herrn
Hartwig-Lutz Beck, wohnhaft: Aulheimer Mühle,
6509 Erbes-Büdesheim/Rheinhausen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 13. März 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, seine Wahlbenachrichtigung und die seiner Ehefrau, von denen er Kopien vorlegt, seien nicht ordnungsgemäß abgefaßt, weil der Ort des Wahlraumes aus ihnen nicht hervorgehe. Unmittelbar über der Angabe des Wahlraumes sei eine Behörde in Alzey angegeben. Der Wahlraum habe sich tatsächlich aber in Erbes-Büdesheim befunden. Eine ordnungsgemäße Benachrichtigung sei jedoch Voraussetzung für eine korrekte Stimmabgabe.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey (Land) in Alzey hat auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 29. März 1983 vorgebracht, die dem Einspruchsführer zugestellte Wahlbenachrichtigungskarte sei vom kommunalen Gebietsrechenzentrum Mainz ausgedruckt worden und entspreche dem amtlichen Muster im Wegweiser für die Bundestagswahl. Die Wahlbenachrichtigungskarte lasse deutlich Absender und Wahlraum erkennen. Für einen seit mehreren Jahren in der Gemeinde ansässigen Bürger müsse die ausgedruckte Anschrift erkennen lassen, daß es sich nur um einen Wahlraum an seinem Wohnsitz in Erbes-Büdesheim handeln könne. Außerdem sei auch in der als Fotokopie beigefügten Wahlbekanntmachung auf das Wahllokal hingewiesen worden. Im übrigen hätten der Einspruchsführer und auch seine Ehefrau am 6. März 1983 gewählt.

Die „Wahlbenachrichtigung zur Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 6. März 1983, von 8.00 bis 18.00 Uhr“ enthält zwischen den gedruckten Worten „Absender“ und „Wahlraum“ die vom Rechenzentrum ausgedruckten Worte „VG-ALZEY-LAND-ZIMMER 209, WEINRUFSTR. 38—42 POSTFACH 1449 6508 ALZEY“ und zwischen dem gedruckten Wort „Wahlraum“ und einer

Rubrik für Wahlbez./Stimmbez. und Lfd. Nr. die Worte „RATHAUS HAUPTSTRASSE 30“. Der Wahlbezirk wird mit der Nummer 101 angegeben.

Die von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land am 22. Februar 1983 ausgefertigte Wahlbekanntmachung lautet unter Nummer 2:

„Die Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in/im Rathaus, Hauptstr. 30 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 9. Februar 1983 bis 11. Februar 1983 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.“

Im ersten Absatz der Ziffer 3 dieser Wahlbekanntmachung heißt es:

„Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses zulässig ist. Er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler aufgrund mangelhafter Wahlbenachrichtigung an den Einspruchsführer und seine Ehefrau ist nicht zu erkennen.

Für die Durchführung der Bundestagswahl bestimmt jede Gemeindebehörde für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BWO). Die Gemeinden stellen Wahlräume soweit möglich in Gemeindegebäuden zur Verfügung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BWO). Die Gemeindebehörde hat spätestens am 6. Tag vor der Wahl nach vorgegebenem Muster u. a. auch die Wahlräume öffentlich bekanntzugeben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 BWO). Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde nach vorgegebenem Muster jeden Wahlberechtigten und teilt ihm dabei u. a. den Wahlraum mit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 BWO). Die dem Einspruchsführer übersandte Wahlbenachrichtigung und die von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land veröffentlichte Wahlbekanntmachung entsprechen den vorgegebenen Mustern. Wahlfehler liegen insoweit also nicht vor.

Der Einspruchsführer behauptet, durch den Ausdruck der Wahlbenachrichtigung durch das Rechenzentrum sei bei ihm der Eindruck entstanden, die Ortsbezeichnung „6508 Alzey“ beziehe sich nicht auf den Absender, sondern auf den Wahlraum. Tatsächlich befindet sich dieser Wahlraum „Rathaus, Hauptstraße 30“ aber nicht in 6508 Alzey, sondern in 6509 Erbes-Büdesheim. Diese Schwierigkeit der

Zuordnung bei der Angabe des Wahlraumes in der Wahlbenachrichtigung hat offenbar weder beim Einspruchsführer, noch bei seiner Ehefrau noch bei anderen Wahlberechtigten des Wahlbezirks 101 zu Mißverständnissen geführt. Sie haben in dem richtigen Wahlraum ihre Stimme zur Bundestagswahl abgegeben.

Der Text der Wahlbenachrichtigungen hat also im Wahlbezirk 101 in Erbes-Büdesheim Zweifel über das richtige Wahllokal nicht aufkommen lassen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ: WP 11/83 — des Herrn
Albert Schmid, wohnhaft: Obere Weiherstr. 12, 7905 Regglisweiler,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 7. März 1983 an das Innenministerium Baden-Württemberg, das der Landeswahlleiter an den Deutschen Bundestag am 14. März 1983 abgegeben hat, hat der Einspruchsführer die Bundestagswahl vom 6. März 1983 angefochten.

Zur Begründung führt er aus, bei der Vereinbarung der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler über einen Zusammenschluß sei ihm eine Meinungsäußerung durch freie Stimmabgabe nicht möglich gewesen, woraus er die Rechtswidrigkeit der kommunalen Gebietsreform im Bereich der Stadt Dietenheim folgert. Außerdem sei die Gemeinderatswahl rechtswidrig verlaufen, weil ihm eine Stimmabgabe seiner „18 Stimmen nicht gegeben“ worden sei. Die vom Landratsamt Ulm zugesagte Klärung der Rechtswidrigkeiten sei bis heute nicht erfolgt. Eine rechtmäßige Stimmabgabe sei ihm auch bei der Bundestagswahl nicht möglich gewesen, was er bereits in seinem Schreiben vom 3. Februar 1983 an das Innenministerium Baden-Württemberg vorgetragen habe. In diesem Schreiben drückt er seine Auffassung aus, Regglisweiler sei noch eine selbständige Gemeinde, und die ihm zugesandte Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl am 6. März 1983 stelle eine „Einmischung von Stadtverwaltung“ dar. Auf eine Anfrage vom 28. Februar 1983 an das Innenministerium Baden-Württemberg, ob er auf dem Gelände des Wahllokals Plakate anbringen dürfe, die zur Teilnahme an der Wahl und zur Wahl christlicher Kandidaten auffordern, sei ihm vom Landeswahlleiter mitgeteilt worden, daß auf dem Grundstück des Rathauses Regglisweiler von der Stadt Dietenheim Wahlwerbung nicht erlaubt würde.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist beim Deutschen Bundestag fristgerecht eingegangen. Ein Einspruch muß gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingehen. Nach der ständigen Auslegung des Wahlprüfungsausschusses bedeutet diese Vorschrift nicht, daß ein vor dem Termin, der für die Berechnung des Endes der Einspruchsfrist maßgeblich ist, eingelegter Wahleinspruch unzulässig wäre, sofern dieser nach dem Wahltag eingelegt worden ist.

Ein begründeter Einspruch im Sinne von § 2 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes liegt indes nicht vor. Der Einspruchsführer trägt für seinen Einspruch nämlich lediglich Gründe vor, die sich auf die kommunale Gebietsreform an seinem Wohnsitz beziehen. Er hat keine Gründe geltend gemacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag stünden. Ein Wahlfehler in der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag durch Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist also nicht dargelegt. Die kommunale Gebietsreform im Raum der Stadt Dietenheim ist für die Wahlkreiseinteilung in diesem Gebiet ohne Belang. Ihr rechtliches Schicksal ist auch rechtlich unabhängig von den Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag.

Auch die Anfrage vom 28. Februar 1983 an das Innenministerium Baden-Württemberg, ob er wahlwerbende Plakate auf dem Gelände des Wahllokals anbringen dürfe, enthält keinen Hinweis auf einen Wahlfehler. Die Stadt als Grundstückseigentümerin konnte unter Beachtung des Gleichheitssatzes, wie geschehen, das Aufstellen und Ankleben von Wahlplakaten auf und an ihrem Eigentum untersagen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 14/83 — des Herrn
Carl Reif, wohnhaft: Bartensteiner Str. 4, 7000 Stuttgart 40,
vertreten durch die Rechtsanwälte Wilhelm Ströbel und
Peter Ströbel, Marktplatz 12, 7000 Stuttgart 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 14. März 1983 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs führt er aus, der 9. Deutsche Bundestag sei „nicht aufgelöst“ und die Anordnung des Bundespräsidenten vom 7. Januar 1983 über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages sei nichtig. Dazu meint er, der Antrag von Bundeskanzler Kohl vom 13. Dezember 1982 sei in der Sitzung des Bundestages am 17. Dezember 1982 angenommen worden. Nach dem amtlichen Ergebnis der namentlichen Abstimmung habe Bundeskanzler Kohl die „Ja-Mehrheit von 249 Stimmen“ nicht verfehlt; die CDU/CSU habe zur Berechnung der „Ja-Mehrheit“ Nein-Stimmen nicht abgegeben. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch Bundestagspräsident Stücklen sei falsch. Der Vertrauensantrag sei an die Mehrheit der Nein-Stimmen der im Bundestag vertretenen Parteien gebunden und diese Mehrheit sei nicht gegeben gewesen.

Anschließend führen die Anwälte des Einspruchsführers bei Vorlage ihrer Vollmacht in ihrem Schreiben vom 20. Mai 1983 aus, Artikel 68 GG erfordere für die Annahme des Antrags des Bundeskanzlers die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages, also mindestens 249 Ja-Stimmen. Mit Schreiben vom 9. Juni 1983 ergänzen sie, der Bundestagspräsident habe die Stimmenthaltungen falsch gewertet. Diese seien nicht als Nein-Stimmen zählbar. Folglich habe der Bundestag am 17. Dezember 1982 dem Antrag des Bundeskanzlers die Zustimmung nicht verweigert. Deshalb hätte der 9. Deutsche Bundestag nicht aufgelöst werden dürfen.

Zusätzlich trägt der Einspruchsführer mit seinem Schreiben vom 16. März 1983 vor, für DIE GRÜNEN sei nach dem Grundgesetz im Deutschen Bundestag kein Platz; ihr Wahlerfolg be-

ruhe auf einer „kriegshetzerischen, die Wahlscheidung der Wähler — insbesondere der unerfahrenen Jungwähler — irreführenden Ablehnung der Aufstellung der US-Raketen als Abwehrrüstung zum Schutz der Freiheit und dem Frieden“ in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 14. März 1983 Ablichtungen u. a. von Briefen an den Bundespräsidenten und an den Bundestag sowie einer Verfassungsbeschweredschrift seiner Rechtsanwälte vorgelegt.

2. Der Einspruchsführer hatte die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag mit der Begründung angefochten, Bundeskanzler Schmidt habe eine unzulässige Wählerbeeinflussung betrieben. Dieser Einspruch war als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden (WP 34/80; Drucksache 9/316, Anlage 40).
3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vom Einspruchsführer gerügte vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages und vorzeitige Anberaumung von Neuwahlen zum 10. Deutschen Bundestag erfolgten rechtmäßig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Februar 1983 (BVerfGE Bd. 62, S. 1 ff.) das Begehren der Antragsteller zurückgewiesen. Diese hatten beantragt, festzustellen, daß der Bundespräsident durch seine Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 1) und seine Anordnung über die Bundestagswahl 1983 vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 2) gegen Artikel 68 Abs. 1 GG verstoßen und dadurch

die Antragsteller in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt bzw. unmittelbar gefährdet habe. Das Bundesverfassungsgericht hat u. a. ausgeführt: „Die Auflösung des Deutschen Bundestages entsprach Artikel 68 GG.“ Folglich entsprach auch die Anberaumung vorzeitiger Neuwahlen auf den 6. März 1983 durch den Bundespräsidenten der Verfassung. Bei dieser Rechtslage ist ausgeschlossen, daß in der Anberaumung der Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag, dessen Zusammentritt die Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages bewirkt, ein Wahlfehler liegen könnte, der die rechtsgültige Zusammensetzung des amtierenden Deutschen Bundestages beeinflussen könnte.

Die Bekanntgabe des amtlichen Ergebnisses der namentlichen Abstimmung durch den amtierenden Bundestagspräsidenten in der 141. Sitzung des 9. Deutschen Bundestages am 17. Dezember 1982 ist keineswegs falsch. Sie beruht auf Artikel 68 GG i. V. m. Artikel 121 GG. Sie entspricht nicht nur dem Wortlaut der zitierten Verfassungsvorschriften, der ausdrücklich die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages fordert, also der Ja-Stimmen in Höhe wenigstens der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl allein. Sie entspricht auch einem wesentlichen Grundgedanken des parlamentarischen Regierungssystems des Grundgesetzes, nämlich dem, daß ein Bundeskanzler grundsätzlich von der Mehrheit des Bundestages getragen sein soll. Weder Nein-Stimmen noch Enthaltungen drücken den Willen von Mitgliedern des Bundestages aus, einen Bundeskanzler zu unterstützen. Das Bundesverfassungsgericht ist auch in seiner zitierten Entscheidung von dem amtlich bekanntgemach-

ten Ergebnis ausgegangen, das es nicht beanstandet hat.

Der Einzug zur Bundestagswahl zugelassener Parteien, die bisher noch nicht im Bundestag vertreten waren, in das Parlament entspricht dem geltenden Wahlrecht. Die Zulassung der politischen Partei DIE GRÜNEN zur Bundestagswahl durch den Bundeswahlausschuß ist nicht zu beanstanden. Weder im Zulassungsverfahren zur Bundestagswahl noch bei der Feststellung des Wahlergebnisses könnte im übrigen die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt werden; dieses ist dem Bundesverfassungsgericht allein vorbehalten (Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG), das außerdem erst entscheiden könnte, wenn ein entsprechender Antrag vom Bundestag, vom Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt worden wäre (§ 43 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz).

Der Einspruch war deshalb gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 15/83 — des Herrn
Dr. Bernhard Schloh, wohnhaft: Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 14. März 1983 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei deutscher Beamter der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft: Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, ohne Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Einspruch richte sich gegen die Gültigkeit der Wahl, nicht gegen die in einem bestimmten Wahlkreis (Hamburg-Bergedorf) erfolgte unmittelbare Wahl eines Mitglieds des Deutschen Bundestages, auch nicht gegen das vom zuständigen Kreiswahlleiter beobachtete Wahlverfahren. Er bestreite vielmehr die Gültigkeit des Wahlgesetzes. Er halte das Bundeswahlgesetz insoweit für verfassungswidrig, als es den deutschen Beamten der Europäischen Gemeinschaften ohne Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet das aktive Wahlrecht nicht gewähre.

Der Einspruchsführer trägt ergänzend vor, er habe mit Schreiben vom 8. Februar 1983 an die Wahldienststelle des Bezirksamtes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben, in das er nicht aufgenommen worden sei. Zur Begründung habe er ausgeführt, seit 1971 habe er in der Bundesrepublik Deutschland weder eine Wohnung inne noch halte er sich dort gewöhnlich auf; sein letzter Wohnsitz im Inland sei aber Hamburg-Bergedorf gewesen; er halte das Bundeswahlgesetz für insoweit verfassungswidrig, als es den deutschen Beamten der Europäischen Gemeinschaften ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet das aktive Wahlrecht nicht gewähre. Die genannte Wahldienststelle habe den Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis am 17. Februar 1983 zurückgewiesen, da der Einspruchsführer nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes nicht wahlberechtigt sei. Hiergegen habe er Beschwerde beim Kreiswahlleiter des Bezirks-

amtes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg eingelegt; diese sei vom Kreiswahlleiter am 2. März 1983 zurückgewiesen worden, weil die Voraussetzungen einer Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen und auch eine Eintragung auf Antrag nicht gegeben seien.

2. Der Einspruchsführer hat Einsprüche gleichen Inhalts schon gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 und zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980 erhoben. Diese sind durch Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1973 (Drucksache 7/698) und vom 7. Mai 1981 (Drucksache 9/316) zurückgewiesen worden. Gegen den letztgenannten Beschluß hat er die Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Diese wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 7. Oktober 1981 verworfen (BVerfGE Bd. 58, S. 202).
3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es braucht auch in der laufenden Wahlperiode nicht entschieden zu werden, ob der Einspruch bereits als unzulässig zurückzuweisen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) können zwar nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Der Einspruchsführer gehört jedoch zu dem Personenkreis, dem das Wahlrecht nur deshalb nicht zusteht, weil er die Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht erfüllt. Dem Einspruchsführer ist dies auch aus seinen früheren erfolglosen Einsprüchen gegen die Bundestagswahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 sowie gegen die Bundestagswahl zum 9. Deut-

schen Bundestag vom 5. Oktober 1980 bekannt. Bei der Wahlprüfungsbeschwerde des Einspruchsführers gegen den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 1981 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. Oktober 1981, in dem es die Wahlprüfungsbeschwerde verworfen hat, die Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde übrigens dahingestellt bleiben lassen, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 24 BVerfGG ergeht (BVerfGE Bd. 58 S. 205).

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Deutsche mit alleinigem Wohnsitz im Ausland besitzen gemäß § 12 BWG kein aktives Wahlrecht zum Deutschen Bundestag. Der Wahlprüfungsausschuß hat es in ständiger Übung abgelehnt, im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit bestehender gesetzlicher Bestimmungen nachzuprüfen, da dies als ausschließliche Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts angesehen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat auch, wie bereits erwähnt, selbst Gelegenheit gehabt, die Gültigkeit des Bundeswahlgesetzes insoweit zu überprüfen, ob die Wahlberechtigung nur den im Wahlgebiet ansässigen deutschen Staatsangehörigen vorbehalten werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat den geltenden § 12 BWG im angegriffenen Umfang für verfassungsmäßig erklärt. Es hat freilich auch ausgeführt, der Gesetzgeber sei bisher noch nicht gehalten gewesen, in Fortentwicklung des die Sonderregelung rechtfertigenden Grundgedankens die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und den von § 12 Abs. 2 BWG erfaßten Personenkreis gleichzubehandeln. Es hat offengelassen, ob die verschiedene Behandlung des in § 12 Abs. 2 Satz 1

BWG umschriebenen Personenkreises und der deutschen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sich angesichts der inzwischen eingetretenen Entwicklung im europäischen Bereich auch weiterhin werde aufrechterhalten lassen.

Ohne zu der Frage Stellung nehmen zu wollen, ob der Bundesgesetzgeber infolge dieser Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bereits zu einer Gewährung des Wahlrechts an die deutschen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zum Zeitpunkt der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag verpflichtet gewesen wäre, weist der Wahlprüfungsausschuß darauf hin, daß der 9. Deutsche Bundestag zwar eine entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes beraten hat, diese aber wegen der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode nicht mehr verabschieden konnte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 18/83 — des Herrn
Gerhard Gehle, wohnhaft: Albert-Schweitzer-Straße 42,
4330 Mülheim a. d. Ruhr,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 16. März 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, seit Anfang des Jahres 1983 bis zum Tage der Wahl sei wiederholt in den Medien über Unternehmen berichtet worden, die

- „a) der Öffentlichkeit und damit gezielt der Wählerschaft bekanntmachen, daß sie mit ihren Vertragspartnern zahlreiche Kaufverträge für Investitionsgüter abgeschlossen hätten, welche mit einer Widerrufsklausel derart versehen seien, daß sie nach der Wahl nichtig würden, falls nicht die CDU/CSU allein bzw. zusammen mit der FDP die Regierungsmehrheit erreichen würden;
- b) ihren angestellten Mitarbeitern schriftlich mitteilten, sie müßten mit Entlassungen nach dem 6. März 1983 rechnen, falls sie nicht mit ihrer Wahl dazu beitragen würden, daß CDU/CSU allein bzw. zusammen mit der FDP die Regierungsmehrheit erreichen;
- c) Jugendlichen, die sich um eine Lehrstelle beworben hatten, mitteilten, man würde nur dann Lehrlinge einstellen, falls nach der Wahl am 6. März 1983 CDU/CSU allein oder zusammen mit der FDP die Regierung stellen könne.“

Zusätzlich sei Anfang des Jahres bekanntgeworden, das Arbeitsgericht in Radolfzell habe einen Vergleich derart beschlossen, daß ein türkischer Arbeiter, der zum Ende des Jahres 1982 gekündigt worden sei, vom gleichen Unternehmer zum 1. April 1983 wieder eingestellt werden müsse, wenn bei der Wahl am 6. März 1983 die CDU/CSU allein oder zusammen mit der FDP die Regierungsmehrheit erreichen würde; sollte die SPD die Wahl gewinnen,

brauche die Firma den Arbeitnehmer nicht mehr zu beschäftigen.

In diesen Vorgängen sieht der Einspruchsführer nicht nur eine Wählernötigung im Sinne des § 108 StGB, sondern auch eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl, weil durch die Drohungen der verschiedenen Unternehmen die Wähler sich genötigt fühlen müßten, zur Abwendung eines angedrohten empfindlichen Übels in einem bestimmten Sinne zu wählen. Diese Nötigung treffe nicht nur auf die direkt betroffenen Arbeitnehmer bestimmter Unternehmen zu, sondern auf alle Wahlberechtigten, die sich genötigt sehen könnten, gegen ihre Überzeugung zu wählen. Im Falle des geschilderten Arbeitsgerichtsverfahrens Radolfzell komme hinzu, daß es dem betroffenen türkischen Arbeitnehmer überhaupt nicht möglich sei, selbst das ihn bedrohende Übel abzuwenden, da er nicht wahlberechtigt sei. Sämtliche Drohungen seien nicht den bei allen Wahlkämpfen üblichen Warnungen gleichzusetzen, daß im Falle eines Wahlsieges der einen oder anderen Partei mit pauschalen Nachteilen dieser oder jener Art zu rechnen sei.

Der Einspruchsführer erklärt:

„Nach meinem Verständnis sind Wahlen, die entgegen Artikel 38 des Grundgesetzes nicht frei vollzogen werden konnten, ungültig — zumindest jene Stimmen, die wegen einer der vorbeschriebenen Drohungen entgegen der eigentlichen Überzeugung des Wahlberechtigten abgegeben wurden.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig. In ständiger Praxis läßt der Wahlprüfungsausschuß

solche Einsprüche als fristgerecht eingelegt gelten, die zwischen dem Wahltag und dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlfreiheit gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) liegt nicht vor. Dieser Grundsatz bedeutet, daß die Wähler unbeeinflusst von äußerem Zwang oder psychologischem Druck unter mehreren Möglichkeiten die Auswahl zwischen den Kandidaten für die Bundestagswahl besitzen müssen. Eine unzulässige direkte oder indirekte Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit des Wählers, die mit dem Grundsatz der Freiheit der Wahl nicht im Einklang steht, kann zwar auch von privater Seite ausgeübt werden. Der Grundsatz der Wahlfreiheit wirkt sich außerdem bereits im Wahlvorbereitungsverfahren aus. Er ist aber nicht schon verletzt, wenn einzelne Fälle unzulässigen Drucks von privater Seite auf die Wähler in der Zeit des Wahlkampfes zu beobachten waren, selbst wenn diese Einzelfälle zu strafrechtlichen Ermittlungen oder gar Verurteilungen führen. Der Druck muß vielmehr so groß sein, daß er für die Wähler als unausweichliche Handlungsanweisung erscheint. Das ist jedoch in den von dem Einspruchsführer geschilderten Fällen schon deshalb nicht der Fall, weil sie bereits Wochen vor der Wahl die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregten und weithin beanstandet wurden. Die zuständigen Staatsanwaltschaften haben auch unverzüglich Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Nachdem über die vom Einspruchsführer geschilderten Fälle in der Öffentlichkeit noch vor den Wahlen ausführliche Diskussionen stattgefunden haben, muß davon ausgegangen werden, daß die Wähler am Wahltag jedenfalls nicht unter einem von dritter Seite ausgelösten Druck standen, der sie in ihrer freien Wahlentscheidung hätte beeinflussen können.

Das Wahlprüfungsverfahren ist unabhängig von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen, wie auch diese nicht in ihren Ergebnissen bei der Bewertung strafwürdigen Verhaltens der Beschuldigten oder Angeklagten vom Ausgang des Wahlprüfungsverfahrens abhängig sind.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 22/83 — des Herrn
Bernhard Oelerink, wohnhaft: Tegelweg 20, 3000 Hannover 1,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 18. März 1983 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt, zusätzliche Begründungen hat er mit Schreiben vom 2. April 1983, das er „Zweite Bundestagswahlanfechtung“ überschrieben hat, vorgebracht. Seinem Einspruchsschreiben lagen der 188. und der 191. Rundbrief an europäische Publikationsorgane sowie ein Zeitungsbeitrag von Alexander Feil aus dem Sonntagsblatt vom 9. August 1970, der sich insbesondere mit der Wahlkampfkostenfinanzierung auseinandersetzt, bei, ferner seinem Schreiben vom 2. April 1983 eine Ablichtung eines Leserbriefes von Professor Alois Seiler in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 7. März 1983 mit Kritik am geltenden Listenwahlssystem, deren Inhalt sich der Einspruchsführer offensichtlich zu eigen machen will.

Der Einspruchsführer trägt in seinem Schreiben vom 18. März 1983 vor, er habe „vornehmlich auch für die Zeit nach dem Zusammenbruch des jetzigen verbrecherischen Systems im Westteil unseres Vaterlandes“ und für sein „geplantes Buch mit dem Titel, 60 Jahre unter Irren, ... teilweise zum wiederholten Mal folgendes aktenkundig zu machen“. Seit dem Reformationstag 1956 kämpfe er „für die optimale Menschenrechtswirklichkeit“. Seine Wahleinsprüche gegen die Wahlen zum 8. und 9. Deutschen Bundestag seien ohne Erfolg gewesen, weil das Wahlprüfungsgesetz „unbestreitbar nicht nur verfassungswidrig, sondern auch menschenrechtswidrig“ sei. Seine Rechte seien „durch die verbrecherische Wahlkampfkostenerstattung“ verletzt, weshalb das Gründungskomitee der Menschenrechtspartei, dessen Vorsitzender er sei, auf die Gründung dieser Partei verzichten müsse. Seine Rechte seien zusätzlich deshalb verletzt, weil er „bei jeder Parlamentswahl gezwungen werde, 3,50 DM an die Wahlkampfkostengroßbetrüger, ... zu zahlen“. Unter Berufung auf die im Grundgesetz verbrieften Grundrechte fordert der Einspruchsführer, die Bundestagswahl vom 6. März

1983 nicht nur für verfassungswidrig, sondern auch für menschenrechtswidrig zu erklären.

In seiner „Zweiten Bundestagswahlanfechtung“ vom 2. April 1983 rügt der Einspruchsführer die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl, weil der Wähler mit seiner Zweitstimme nicht die Wahl zwischen Kandidaten, sondern nur zwischen Listen besitze. Er bezieht sich dabei auf einen in Ablichtung beigelegten Leserbrief von Prof. Dr. Alois Seiler in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 7. März 1983.

Der Einspruchsführer beanstandet in einem weiteren Schreiben vom 7. Mai 1983 unter Bezugnahme auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 1981 gemäß Bundestagsdrucksache 9/316 zu seinem Einspruch gegen die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag die Praxis des Wahlprüfungsausschusses, gesetzliche Regelungen auf ihre Verfassungswidrigkeit nicht zu überprüfen. Er sieht darin einen Verstoß der Bindung des Bundestages an die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG. Er will wegen dieser Praxis für sich ein Recht zum Widerstand gemäß Artikel 20 Abs. 4 GG ableiten.

Der Einspruchsführer wendet sich in seinen Schreiben vom 7. Mai 1983, vom 21. Mai 1983, vom 28. Mai 1983, vom 6. August 1983 und vom 20. August 1983 dagegen, daß den von ihm als getrennt aufgefaßten Einsprüchen in seinen Schreiben vom 18. März 1983 und vom 2. April 1983 im Wahlprüfungsverfahren vor dem Wahlprüfungsausschuß ein einheitliches Aktenzeichen zugeteilt worden ist. Er beantragt, beide Schriftstücke mit getrennten Aktenzeichen zu versehen sowie über beide Schriftsätze getrennt zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Einspruchsführer hat seinem Schreiben vom 28. Mai 1983 die Ablichtung einer „Strafanzeige wegen Betrug und wegen grotesker Fälschung“ vom 14. Mai 1983 an die Staatsanwaltschaft Hannover beigelegt, in der er mit religiös motivierter Begründung Beeinträchtigungen durch Gerichte behauptet. Die gleiche „Strafan-

zeige“ legte er in dem „192. Rundbrief an europäische Publikationsorgane“ mit seinem Schreiben vom 6. August 1983 vor. Seinem Schreiben vom 20. August 1983 hat er den „93. Rundbrief an europäische Publikationsorgane“ und seinem Schreiben vom 6. September 1983 den „193. Rundbrief an europäische Publikationsorgane“ hinzugegeben. Die Rundbriefe behandeln Fragen der deutschen Geschichte ohne Bezug auf die Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag.

2. Der Einspruchsführer hat bereits die Wahlen zum 7., 8. und 9. Deutschen Bundestag angefochten.

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 7. Deutschen Bundestag wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Der Hinweis auf eine angebliche Bevorzugung bestimmter politischer Parteien bei der Zurverfügungstellung von Sendezeiten greife nicht durch. Auch die Behauptung, die Wahl über eine Liste verstoße gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl, sei unerheblich (Drucksache 7/356).

Der Wahleinspruch gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag, in dem sich der Einspruchsführer gegen die Parteienfinanzierung und Wahlkampfkostenerstattung gewandt hat, wurde vom Deutschen Bundestag unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Drucksache 8/263, Anlage 23). Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht wurde verworfen (Beschluß BVerfG — 2 BvC 3/77 — vom 19. Oktober 1977).

Der Wahleinspruch gegen die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag wegen Verletzung der Chancengleichheit durch die Wahlkampfkostenerstattung wurde ebenfalls unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgewiesen (Drucksache 9/316, Anlage 54).

3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es handelt sich bei den beiden ersten Schreiben des Einspruchsführers nicht um unterschiedliche Wahlanfechtungen, sondern um einen einheitlichen Wahleinspruch des Einspruchsführers, wenn er auch in beiden Schriftsätzen, die während der Einspruchsfrist (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG) beim Wahl-

prüfungsausschuß eingingen, zulässigerweise unterschiedliche Begründungen vorgetragen hat. Aus der Vorschrift, daß jeder Wahlberechtigte die Wahlen zum Deutschen Bundestag anfechten kann (§ 2 Abs. 2 WPG), ist abzuleiten, daß jeder Wahlberechtigte gegen eine bestimmte Bundestagswahl nur einmal Einspruch einlegen kann.

Soweit der Einspruchsführer die Wahlkampfkostenerstattung angreift, die durch Gesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgesichert ist, kann er mit seinem Einspruch — wie bereits bei seinen Einsprüchen gegen frühere Wahlen zum Deutschen Bundestag — keinen Erfolg haben. Der Wahlprüfungsausschuß bleibt bei seiner Praxis, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens gesetzliche Regelungen nicht auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen.

Soweit der Einspruchsführer die Regelungen über die Listenwahlen angreift, folgt der Wahlprüfungsausschuß wie bei seiner Entscheidung über den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 7. Deutschen Bundestag ebenfalls seiner ständigen Praxis, gesetzliche Regelungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu überprüfen. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht das vom Einspruchsführer angegriffene Listensystem für verfassungsmäßig erklärt (BVerfGE Bd. 7, S. 63 ff. [67 ff.]; Bd. 16, S. 130 ff. [139 ff.]).

Soweit der Einspruchsführer die Beschlüsse des Bundestages zu seinen Einsprüchen gegen die Wahlen zum 8. und 9. Deutschen Bundestag als verfassungswidrig ansieht, ist in formaler Hinsicht darauf hinzuweisen, daß der Einspruchsführer gegen die genannten Beschlüsse das Rechtsmittel der Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht hätte ausschöpfen können. Weiterhin ist zu bemerken, daß im Wahlprüfungsverfahren nur Gründe berücksichtigt werden können, die die konkrete Zusammensetzung des Bundestages aufgrund der angefochtenen Wahl beeinflussen könnten. Derartige Gründe lagen weder bei den Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 8. und 9. Deutschen Bundestag vor; noch sind sie für die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag dargetan.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 28/83 —
der Christlich Bayerischen Volkspartei, vertreten durch den Landes-
vorsitzenden Ludwig Volkholz, wohnhaft: 8493 Feßmannsdorf 36
bei Kötzing,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 23. März 1983 an den „Wahlausschuß des Deutschen Bundestages“ hat der Landesvorsitzende der Christlich Bayerischen Volkspartei — Bayerische Patriotenbewegung C. B. V. — Ludwig Volkholz im Namen seiner Partei und in eigenem Namen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag im Lande Bayern erhoben.

Zur Begründung führen die Einspruchsführer aus, die Kandidatur von Ministerpräsident Strauß auf der Landesliste der CSU stelle einen Wahlbetrug und eine unerlaubte Wählertäuschung dar. Es habe sich um eine Scheinkandidatur gehandelt. Die Wähler hätten wegen des Spitzenkandidaten die CSU gewählt, und nicht der C. B. V. ihre Stimme gegeben. Außerdem hätten in den Zeiten vor der Bundestagswahl alle Presseorgane in Bayern jegliche Presseberichtserstattung über Verlautbarungen und Versammlungen der C. B. V. verweigert. Selbst eine Ankündigung der Aschermittwoch-Kundgebung sei unterblieben. Die Straubinger Zeitung habe jegliche Vorstellung der Kandidaten der C. B. V. für den Wahlkreis Straubing-Bogen unterlassen, während alle anderen Kandidaten mit Bild vorgestellt worden seien und Gelegenheit gehabt hätten, ihr Programm bekanntzumachen. An den Fernsehdiskussionen aller Programme seien zwar die CSU, die SPD, die FDP und auch DIE GRÜNEN beteiligt worden, nicht aber die C. B. V., obwohl diese fünftstärkste Partei in Bayern sei. DIE GRÜNEN seien in allen Fernsehübertragungen bevorzugt und mit der Absicht eingeladen worden, die Wähler von der C. B. V. abzuwerben. Das Fernsehen habe bewußt alles daran gesetzt, DIE GRÜNEN in den Bundestag zu bringen, während die C. B. V. beiseitegestellt worden sei. Die Fernsehprogramme hätten von den GRÜNEN mindestens 20 Mal mehr Sendungen als von der C. B. V. gebracht. Insbesondere sei die Vorstellung der C. B. V. vor dem Bundeswahlausschuß trotz der Aufnahmen nicht gesendet worden, dagegen aber die Vor-

stellung aller anderen Gruppen. Der Bayerische Rundfunk habe in den letzten vier Wochen vor der Wahl außer den Werbespots überhaupt keine Meldungen mehr über die C. B. V. gesendet, obwohl diese dauernd Berichte übersandt habe. Insgesamt sei die C. B. V. von jeder Wahlwerbung ausgeschaltet worden.

Hinzu komme noch, daß der C. B. V. keinerlei öffentliche Mittel für die Wahlkampffinanzierung zur Verfügung gestanden hätten.

Der Wahlkampf sei schließlich noch dadurch behindert worden, daß in der Wahlkampfzeit ein Gerichtsverfahren durchgeführt und eine einstweilige Verfügung erlassen worden sei, in welcher dem Landesvorsitzenden der C. B. V. verboten wurde, von den Gerichten in Bayern härtere Strafen bei Rauschgiftdelikten zu verlangen, „wobei auf den Sohn eines prominenten CSU-Politikers angespielt worden war“.

2. Der Einspruchsführer Volkholz hat teils zugleich im Namen der Wählergruppe Bayernpartei und teils für die C. B. V. bereits zu früheren Bundestagswahlen Einspruch eingelegt.

Der Einspruch des Einspruchsführers Volkholz gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972, den er zugleich im Namen der Wählergruppe Bayernpartei eingelegt hatte, wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, im wesentlichen weil die Verweigerung der Zulassung des Kreiswahlvorschlages der Einspruchsführer nicht zu beanstanden war (Drucksache 7/708). Die hiergegen gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde hatte vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Erfolg (BVerfGE Bd. 36, S. 144).

Der Einspruchsführer Volkholz hatte als Landesvorsitzender der C. B. V. auch Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 eingelegt. Auch dieser Wahleinspruch wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Sein Einwand gegen die Rechtsgültigkeit der Fünf-Prozent-Klausel des Bundeswahlgesetzes wurde nicht aner-

kannt, es wurde auch kein Verstoß gegen das Verfassungsgebot der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien in der Behandlung der C. B. V. durch die Rundfunk- und Fernsehanstalten festgestellt, zumal der Einspruchsführer nicht genügend substantiiert die von ihm behauptete totale Presse- und Rundfunknachrichtensperre gegen die C. B. V. dargetan hatte. Als Begründung des Einspruchs wurde auch nicht die Behauptung als ausreichend angesehen, die CSU habe in Bayern den gesamten Staatsapparat zur Wahlwerbung eingesetzt und unzulässigerweise Steuermittel dazu verwandt. Auch die weiteren Begründungen des Wahleinspruchs führten nicht zum Erfolg, zumal diese Behauptungen nicht genügend substantiiert vorgebracht worden waren (Drucksache 8/347, Anlage 5). Die hiergegen eingereichte Wahlprüfungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht verworfen (BVerfGE Bd. 48 S. 271).

Der Einspruchsführer Volkholz hat schließlich zugleich als Landesvorsitzender der C. B. V. die Bundestagswahl 1980 für das Land Bayern angefochten. Dieser Wahleinspruch wurde ebenfalls als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Drucksache 9/316, Anlage 39). Die größte Zahl der vom Einspruchsführer vorgebrachten Rügen stellte allgemeine Behauptungen und Vermutungen dar, die nicht näher belegt worden waren. In dem Einspruch war u. a. behauptet worden, das Bayerische Umweltschutzministerium habe parteiübergreifend in den Wahlkampf eingegriffen, unzulässige Wahlwerbung sei durch Hirtenbriefe und Pfarrbriefe erfolgt sowie Fernsehen und Rundfunk hätten der C. B. V. keine Gelegenheit gegeben, an Fernseh- oder Rundfunkdiskussionen teilzunehmen, obgleich sie im Fernsehen die im Deutschen Bundestag bereits vertretenen Parteien zu Diskussionen zugezogen hätten.

3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Er stellt keine unzulässige Wahlwerbung dar, wenn ein Wahlbewerber, der sich auf dem ersten Platz einer Landesliste um ein Bundestagsmandat bewirbt, die Wahl in den Deutschen Bundestag nicht annimmt. Ein Kandidat kann zwar nur mit seiner Zustimmung in einer Landesliste benannt werden (§ 27 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Er muß aber auch, um die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag zu erwerben, die Annahme der Wahl erklären oder sich so verhalten, daß die Wahl als angenommen gelten kann (§ 45 Abs. 1 und 2 BWG). Über die Gründe der Annahme oder Aus-

schlagung der Wahl braucht der Wahlbewerber keine Erklärungen abzugeben. Auf seine Motive kommt es in dem streng formalisierten Wahlverfahren nicht an. Entscheidend ist lediglich die Erklärung darüber, ob der Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag annehmen will oder nicht. So gilt eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung (§ 45 Satz. 3 BWG). Auch kann eine Annahme- oder Ablehnungserklärung nicht widerrufen werden (§ 45 Satz 4 BWG). Im übrigen bleibt darauf hinzuweisen, daß ein Spitzenkandidat einer Partei aufgrund dieser Funktion allein nicht in der Lage ist, die eigene Willensentschließung der einzelnen Wähler zu verhindern, so daß durch eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch einen Spitzenkandidaten der Straftatbestand der Wählertäuschung (§ 108 a StGB) nicht erfüllt werden kann.

Soweit die Einspruchsführer eine ungleiche Behandlung der C. B. V. in den Medien rügen, läßt eine Überprüfung der von den Einspruchsführer behaupteten Benachteiligungen Wahlfehler nicht erkennen. Die Einspruchsführer machen selbst nicht geltend, die C. B. V. sei von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unzulässigerweise bei der Ausstrahlung von Wahlsendungen dieser Partei behindert worden. Sie beziehen sich aber auf Nachrichten- und Informationssendungen, die Rundfunk- und Fernsehanstalten selbst gestalten und verantworten sowie auf Veröffentlichungen der regionalen Presseorgane.

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie die Beschwerdeführer aus ihren Wahlprüfungsverfahren gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag wissen, hinsichtlich der von den Rundfunkträgern selbstgestalteten und zu verantwortenden Sendungen ausgeführt, zur Aufgabe des Rundfunks, dessen Gesamtprogramm ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung aufweisen müsse, gehöre es, den Hörer- und Zuschauerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren. Diese Pflicht zur inhaltlichen Ausgewogenheit bringe es mit sich, daß über die politischen Gruppen, die sich an Wahlen beteiligen, nach dem Grad ihrer Rolle in der politischen Wirklichkeit unterschiedlich ausführlich berichtet werden könne (BVerfGE Bd. 48 S. 278). Die Einspruchsführer tragen zwar vor, alle Fernsehprogramme hätten von den GRÜNEN mindestens 20mal mehr Sendungen als von der C. B. V. gebracht, insbesondere habe der Bayerische Rundfunk in den letzten vier Wochen vor der Wahl außer den Werbespots der C. B. V. überhaupt keine Meldungen über diese Partei ausgestrahlt, obwohl sie dauernd Berichte eingesandt oder übermittelt habe. Überdies habe das Fernsehen die Partei DIE GRÜNEN bewußt bevorzugt und alles daran gesetzt, DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag zu bringen, während die C. B. V. beiseite gestellt worden sei. Aus diesem Vortrag läßt sich eine unzulässige totale Nachrichtensperre der Rundfunk- und Fernsehanstalten über die C. B. V. nicht ableiten. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Rundfunk- und Fern-

sehanstalten das Gebot der ausgewogenen Berichterstattung beachtet haben, in dem sie beispielsweise ohne erkennbaren Verstoß gegen Rechtsvorschriften zwischen den Parteien DIE GRÜNEN und der C. B. V. in ihrer Berichterstattung unterschieden haben.

Soweit die Einspruchsführer für die Wahlkampfzeit behaupten, alle Presseorgane in Bayern hätten jegliche Berichterstattung über Verlautbarungen und Versammlungen der C. B. V. einschließlich der Ankündigung ihrer Aschermittwoch-Kundgebung verweigert, insbesondere habe die Straubinger Zeitung für den Wahlkreis Straubing-Bogen jegliche Kandidatenvorstellung unterlassen, während sie allen anderen Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung ihrer Person und ihres Programms gegeben habe, ist ein Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze ebenfalls nicht erkennbar. Wie das Bundesverfassungsgericht angedeutet hat, könnte die Presse, die bei der Auswahl ihrer Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei ist, allenfalls dann, wenn Zeitungsverlage eine Monopolstellung ausnützen sollten, in wahlrechtlich erheblicher Weise gegen die ihr obliegenden Pflichten verstoßen (BVerfGE Bd. 48, S. 278). Die Einspruchsführer haben aber keine Tatsachen vorgetragen, die auf eine „totale Pressesperre“ hindeuten könnten. Die Behauptung, alle Presseorgane in Bayern hätten jegliche Presseberichterstattung verweigert, ist zu pauschal, als daß sie als genügend konkreter Vortrag anerkannt werden könnte. Wie die Einspruchsführer aber zumindest aus früheren Wahlprüfungsverfahren wissen, wenn sie diesen Hinweis im Schreiben zur Bestätigung des Eingangs ihres Einspruchs übersehen haben sollten, muß die Begründung eines Einspruchs nicht nur den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen, sondern auch genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 276).

Falls der Einspruchsführer die Regelung über die Wahlkampfkostenfinanzierung des § 18 des Parteiengesetzes (PartG) mit seinem Hinweis darauf, daß der C. B. V. keinerlei öffentliche Mittel für die Wahlkampffinanzierung zur Verfügung gestanden hät-

ten, angreift, kann er auch mit diesem Einwand keinen Erfolg haben. Sofern die C. B. V. die Voraussetzungen für eine Wahlkampfkostenerstattung erfüllt, hätte sie auch im Rahmen des geltenden Rechts die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes erstattet erhalten. Mit der Forderung nach Ausdehnung der Wahlkampfkostenfinanzierung unter Hinweis auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit wird die Verfassungsmäßigkeit des § 18 PartG angegriffen. Der Wahlprüfungsausschuß lehnt es aber in ständiger Praxis ab, wahlrechtlich bedeutsame Rechtsvorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und behält diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vor.

Schließlich vermag auch nicht die Behauptung einen Wahlfehler erkennen zu lassen, der Wahlkampf sei noch dadurch behindert worden, daß in der Wahlkampfzeit ein Gerichtsprozeß durchgeführt sowie eine einstweilige Verfügung erlassen worden sei, in welcher dem Einspruchsführer Volkholz verboten wurde, von den Gerichten in Bayern härtere Strafen bei Rauschgiftdelikten zu verlangen, wobei auf den Sohn eines prominenten CSU-Politikers angespielt worden sei. Diese Behauptung ist nicht konkret genug, um einen Wahlfehler, der sich auf die Mandatsverteilung ausgewirkt hätte, feststellen zu können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 31/83 — des Herrn
Walter Barabas, wohnhaft: Munckelstraße 39, 4650 Gelsenkirchen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 21. März 1983 an den Deutschen Bundestag und an den Bundespräsidenten hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs führt er aus, er habe bereits gegen die Bundestagswahl 1983 einen Einspruch auf der Rückseite seines Stimmzettels niedergeschrieben und diesen mit einem Briefumschlag an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Wahllokal am 6. März 1983 in die Wahlurne geworfen und darauf verwiesen, daß die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages und die vorzeitige Anberaumung von Neuwahlen zum 10. Deutschen Bundestag verfassungswidrig und ungültig gewesen seien. Die Bundestagsauflösung stelle einen Verfassungsverstoß dar. Er lehne es ab, an der Bundestagswahl 1983 teilzunehmen, weil er „wegen verfassungsfeindlichen naziähnlichen CDU-Behörden — Justiz — Terror-Vertreibung im Land Baden-Württemberg gegen mich“ durch Behörden und Justiz im Land Baden-Württemberg behindert worden sei. Dabei verweist er insbesondere auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit seiner Kandidatur zum Bürgermeister der Gemeinde Dachsberg im Jahre 1979. Im übrigen legt er zur Erläuterung Ablichtungen verschiedener Schriftsätze vor.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 GG allein Sache des Bundestages, gegen dessen Entschei-

dung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist.

Die vom Einspruchsführer gerügte vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages und vorzeitige Anberaumung von Neuwahlen zum 10. Deutschen Bundestag — im übrigen trägt er nicht unmittelbar mit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag zusammenhängende Beschwerden vor — vermögen den Einspruch nicht erfolgreich zu begründen. Die vorzeitigen Neuwahlen und die vorzeitige Beendigung der 9. Wahlperiode erfolgten rechtmäßig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Februar 1983 (BVerfGE Bd. 62, S. 1 ff.) das Begehren der Antragsteller zurückgewiesen. Diese hatten beantragt, festzustellen, der Bundespräsident habe durch seine Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 1) und seine Anordnung über die Bundestagswahl 1983 vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 2) gegen Artikel 68 Abs. 1 GG verstoßen und dadurch die Antragsteller des verfassungsgerichtlichen Verfahrens in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt bzw. unmittelbar gefährdet. Das Bundesverfassungsgericht hat u. a. ausgeführt: „Die Auflösung des Deutschen Bundestages entsprach Artikel 68 GG.“ Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Januar 1983 (BVerfGE 62, S. 397 ff.) ein Recht des einzelnen Wählers darauf, daß der Deutsche Bundestag nicht in Anwendung des Artikels 68 GG vorzeitig aufgelöst wird, verneint. Demzufolge mußten vorzeitige Neuwahlen anberaumt werden. Ihre Festlegung auf den 6. März 1983 durch den Bundespräsidenten entsprach dem geltenden Recht (Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 GG in Verbindung mit § 16 Bundeswahlgesetz [BWG]). Bei dieser Rechtslage ist ausgeschlossen, daß in der Anberaumung der Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag, dessen Zusammentritt die Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages bewirkt, ein Wahlfehler liegen könnte, der die rechtsgültige Zusammensetzung des 10. Deutschen Bundestages beeinflussen könnte.

Der Einspruch war deshalb gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 32/83 — des Herrn
Aurel Buhmann, wohnhaft: Schloß 1, 7407 Rottenburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 10. März 1983 an den Landeswahlleiter Baden-Württemberg hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, er befinde sich seit dem 31. Januar 1983 in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe. In einem Aushang der Leitung der Vollzugsanstalt vom 17. Januar 1983 innerhalb der Anstalt werde ausgeführt, daß Gefangene mit festem Wohnsitz ihre Wahlunterlagen bis spätestens zum 13. Februar 1983 anfordern müßten, und daß Gefangene ohne festen Wohnsitz sich durch schriftlichen oder mündlichen Antrag bei den Unterzeichnern des Aushangs bis zum 9. Februar 1983 melden oder bei der Stadt Rottenburg die Eintragung in das Wahlregister und Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragt haben müßten. In einem späteren Aushang der Anstaltsleitung sei das Wahlverfahren innerhalb der Anstalt geregelt worden. Es sei nur eine Briefwahl zugelassen worden. Der Wahltag dafür sei auf den 1. März 1983 festgelegt, eine „Wahlkabine“ bestimmt und die Zeiten für die einzelnen Bauten der Anstalt eingeteilt worden. Im Bau II der Anstalt habe die Wahl im kleinen Fernsehraum im Erdgeschoß stattgefunden. In diesem etwa 9 qm großen Raum habe sich keine Abtrennung befunden, jedoch ein mit einer Liste ausgerüsteter Bediensteter. Dieser habe zunächst einen anderen Gefangenen aus dem Raum gewiesen, als der Einspruchsführer habe wählen wollen; der Bedienstete selbst habe aber trotz Aufforderung diesen Raum nicht verlassen. So sei nicht zu verhindern gewesen, daß der Bedienstete dem Einspruchsführer bei der Ausfüllung des Stimmzettels zugesehen habe. Der Einspruchsführer habe daraufhin dem Bediensteten erklärt, die Wahl anfechten zu wollen. Der Bedienstete jedoch habe auf seiner mitgebrachten Liste den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, den eigentlichen Wahlort und die Nummer des Wahlbriefes des Einspruchsführers vermerkt. Auf diese Liste sei

bereits ein anderer Wähler verzeichnet gewesen.

Einige andere Gefangene, die hätten wählen wollen, hätten sich abgewendet und nicht gewählt. Der Großteil der Inhaftierten sei nicht zur Wahl gegangen, weil sie Angst gehabt hätten, durch Wahl eines der Anstaltsleitung nicht genehmten Abgeordneten und vor allen Dingen einer nicht genehmten Partei nach der Wahl erhebliche Nachteile zu erhalten. Es sei in der Anstalt allgemein bekannt gewesen, „daß das Wahlgeheimnis durch Manipulation der Anstaltsleitung nicht gewahrt bleiben konnte“. Andere seien nicht zur Wahl gegangen, weil sie durch den Aushang in dem Glauben gewesen seien, sie könnten eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht erreichen und auch die Briefwahlunterlagen nicht mehr erhalten. Die Fluktuation innerhalb der Anstalt sei sehr groß; es handele sich in der Woche um ca. 25 bis 30 Neuzugänge. Deshalb sei es der Anstaltsleitung auch gelungen ca. 50 Wähler zu behindern, d. h. ihnen eine Wahl unmöglich zu machen. Dazu führt der Einspruchsführer aus:

„Es ist dabei zu berücksichtigen, daß gerade innerhalb einer Anstalt eines CDU-regierten Landes wohl die allerwenigsten eine Wahl der CDU/CSU ins Auge gefaßt haben würden.

Dies war und mußte der Leitung des Strafvollzugs in Baden-Württemberg bekannt sein. Es ist daher zu prüfen, ob nicht von dieser Seite her Anweisungen an die Leitung der VA ergingen.“

Der Einspruchsführer berichtet, er habe bereits Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Tübingen erstattet, den Petitionsausschuß des Landtags angerufen und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zum Landgericht Tübingen gestellt. Ferner bittet er zu prüfen, ob das von ihm beanstandete Verhalten in allen Vollzugsanstalten des Landes praktiziert worden sei. Er behauptet: „Allein hier in der VA Rottenburg wurden mit Sicherheit ca. 500 Wählerstimmen manipuliert.“

Der Einspruchsführer beantragt die Wahl, speziell im Wahlkreis Tübingen, evtl. auch in ande-

ren Wahlkreisen, in dem die Wohnorte der in der Vollzugsanstalt Rottenburg Inhaftierten lägen, für ungültig zu erklären und die Wahlen zu wiederholen. Bei einer Wahlwiederholung sei darauf zu achten, daß weder die Anstaltsleitung noch andere interessierte Personenkreise das Ergebnis der Wahl durch strafbares Handeln manipulieren könnten. Der Einspruchsführer schlägt dazu vor, daß die Deutsche Bundespost für die Briefwahl einen oder mehrere Briefkästen innerhalb der Anstalt aufstellen und dort die Wahlbriefe zur Beförderung abholen solle. Diese Briefkästen müßten so verschlossen sein, daß sie nicht durch Anstaltsbedienstete geöffnet werden könnten.

Der Einspruchsführer hat sein Schreiben auch an den Landeswahlleiter von Bayern gerichtet, da er in 8996 Opfenbach gewählt habe. Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat mit Schreiben vom 31. März 1983 die Wahlanfechtung des Einspruchsführers an den Wahlprüfungsausschuß weitergereicht.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 3. Juni 1983 zum Einspruch des Einspruchsführers Stellung genommen. Es hat erklärt, das Vorbringen des Einspruchsführers sei unzutreffend. Der Aushang in der Vollzugsanstalt Rottenburg zur Durchführung der Bundestagswahl am 6. März 1983 habe dem Schnellbrief des Justizministers vom 20. Dezember 1982 entsprochen. In diesem werde auf die wichtigen Modalitäten der Wahl nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung hingewiesen. Aus § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung ergebe sich auch, daß der Antrag auf Aufnahme in das Wahlverzeichnis schriftlich bis zum 21. Tage vor der Wahl zu stellen sei.

Der Grundsatz der geheimen Wahl sei in der Vollzugsanstalt Rottenburg nicht verletzt worden. Im Haus II der Vollzugsanstalt Rottenburg sei den Gefangenen am 1. März 1983 die Möglichkeit der Briefwahl eröffnet worden. Der Anstaltsleiter habe hierzu den Fernsehraum im Erdgeschoß als Wahlkabine bestimmt. Zum fraglichen Zeitpunkt hätten drei Gefangene, u. a. der Einspruchsführer, wählen wollen. Nachdem der Einspruchsführer zusammen mit einem anderen Gefangenen den Wahlraum betreten habe, sei er von dem verantwortlichen Beamten darauf hingewiesen worden, daß die Wahl einzeln und nacheinander zu erfolgen habe. Daraufhin sei der andere Gefangene allein im Wahlraum zurückgeblieben, während der verantwortliche Beamte mit den beiden anderen wahlwilligen Gefangenen vor dem Wahlraum gewartet habe. Nachdem der im Wahlraum verbliebene Gefangene seinen verschlossenen Wahlbrief dem verantwortlichen Beamten übergeben hatte, habe sich der Einspruchsführer ebenfalls alleine in den Wahlraum begeben, so daß er den Stimmzettel hätte unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Auch er habe den verschlossenen Wahlumschlag an den verantwortlichen Beamten übergeben. Dieser habe

dem Einspruchsführer erklärt, daß er seinen Wahlbrief in den üblichen Postgang oder bei ihm zur Weiterleitung abgeben könne. Der Einspruchsführer sei auf die Verzögerungsgefahr bei der Benutzung des üblichen Postweges hingewiesen worden. Nachdem der Einspruchsführer geäußert habe, er wolle seinen Wahlbrief abgeben, habe sich der verantwortliche Beamte zusammen mit dem Einspruchsführer in den Wahlraum begeben, um dessen Namen und den Zeitpunkt der Abgabe des Wahlbriefes in ein Verzeichnis für Wahlzwecke einzutragen. Dem Einspruchsführer sei erklärt worden, daß das Verzeichnis zum Nachweis der abgegebenen Wahlbriefe diene. Die Wahlbriefe seien sofort anschließend der Hauptpost Rottenburg übergeben worden.

Der von dem Justizministerium erwähnte und zu den Akten gelegte Schnellbrief vom 20. Dezember 1982 betr. die Durchführung der voraussichtlichen Bundestagswahl am 6. März 1983 enthält u. a. folgende Ausführungen:

1. „Wahlberechtigte Gefangene, die in dem Wählerverzeichnis einer Gemeinde eines anderen Wahlkreises geführt werden, können ihr Wahlrecht wie folgt ausüben:
 - a) Durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis,
 - b) durch Stimmabgabe in dem für sie zuständigen Wahlbezirk ihres Heimatwahlkreises, sofern ihnen der Anstaltsleiter Ausgang oder Urlaub gewährt hat.

Bei der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand genügt ein für den Wahlkreis, in dem die Vollzugsanstalt oder die Außenstelle liegt, gültiger Wahlschein (§ 64 Abs. 1 BWO). Zur Teilnahme an der Briefwahl benötigen die Gefangenen dagegen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3 Buchstabe b, 36 BWG). Wahlschein und Briefwahlunterlagen können von den Gefangenen schriftlich und — während eines etwaigen Ausgangs oder Urlaubs — mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen (§§ 25, 26, 27 BWO). In der Regel dürfte die Gemeinde zuständig sein, in der der Gefangene seine Hauptwohnung hat. Die Antragstellung soll unter Berücksichtigung des hierfür notwendigen Postversands möglichst frühzeitig erfolgen ...

Nach § 66 Abs. 4 BWO ist auch in Justizvollzugsanstalten Vorsorge zu treffen, daß bei der Briefwahl der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Anstaltsleiter bestimmt hierzu einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. Für die Abklärung damit zusammenhängender Fragen bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der

für die Anstalt zuständigen Gemeindebehörde. Wir bitten, die Gefangenen in geeigneter Weise über ihr Wahlrecht zu belehren und dafür Sorge zu tragen, daß die wahlberechtigten Gefangenen an der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag teilnehmen können.

2. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen ist bei Anträgen auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis und auf Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie bei der Briefwahl wie folgt zu verfahren:

Die Gefangenen können diese Anträge sowie den verschlossenen Wahlbrief in den üblichen Postgang geben oder bei einem vom Anstaltsleiter zu bestimmenden Anstaltsbediensteten abgeben.

Dieser führt ein gesondertes Verzeichnis mit folgenden Eintragungen:

- a) Name der Gefangenen, die ihre Anträge und/oder ihren Wahlbrief abgegeben haben,
- b) Zeitpunkt der Abgabe,
- c) Zeitpunkt der Absendung durch die Anstalt, Art und Weise der Weiterleitung (z. B. Postversand oder Bote) und Angabe, an welche Gemeinde oder welchen Kreiswahlleiter die Anträge und/oder der Wahlbrief weitergeleitet worden sind.

Die Eintragungen zu a) und b) sind sofort in Anwesenheit des Gefangenen vorzunehmen. Das Verzeichnis darf nur für Wahlzwecke verwendet werden.

Die Gefangenen sind über diese Möglichkeiten zu belehren. Gegebenenfalls ist auf eine Verzögerungsgefahr bei Benutzung des üblichen Postweges hinzuweisen...

3. Bei Verwendung des amtlichen roten, mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters oder einer Gemeinde versehenen Briefwahlumschlages erfolgt eine Briefzensur weder bei Straf- noch bei Untersuchungsgefangenen...

2. Der Einspruchsführer hatte die Gültigkeit der Wahl zum Europäischen Parlament vom 10. Juni 1979 angefochten (EuWP 11/79). Dieser Wahleinspruch wurde zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, soweit der Einspruchsführer geltend mache, durch einen Komplott des Innenministers und des Justizministers mit dem Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg sei unter Drohung mit nicht näher bestimmten Übeln erreicht worden, daß er seine Stimme zugunsten der CSU abgegeben habe, könne dies nicht zum Erfolg des Einspruchs führen, weil ein konkreter und substantiierter Sachvortrag fehle. Auch die Behauptung des Einspruchsführers, ein Bediensteter des Vollzugskrankenhauses (VKH) sei gezwungen worden, eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu verhindern, indem er wissentlich die falsche Auskunft gegeben habe, der Inhaftierte müsse sich zumindest drei Monate in der An-

stalt befunden haben, um in das Wählerverzeichnis der Stadt Asperg eingetragen zu werden, vermöge den Einspruch nicht zu begründen. Ferner vermöge die Behauptung des Einspruchsführers, ein Bediensteter des VKH sei gezwungen worden, Inhaftierten, die früher zu Ehrverlust verurteilt worden seien, zu erklären, für sie sei eine Abgabe der Stimme unmöglich, wodurch im Land Baden-Württemberg nach vorsichtigen Schätzungen etwa 5 000 Stimmen manipuliert worden seien, den Einspruch nicht zu stützen, weil auch hier der Einspruchsführer seiner Darlegungspflicht nicht genügt habe. Soweit der Einspruchsführer geltend mache, die Eintragung des Wählers in besonderen Listen habe ausschließlich dem Zweck gedient, Angst und Schrecken zu verbreiten, Inhaftierte von der Wahl abzuhalten oder nur die der Landesregierung genehme Partei zu wählen, Wahlbehinderung zu betreiben und das Ergebnis der Wahl zugunsten der Regierungspartei zu manipulieren, könne auch diese Behauptung nicht zum Erfolg führen. Die Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. Mai 1979 an alle Leiter der Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg, wonach Gefangene den Wahlbrief nur bei einem vom Anstaltsleiter zu bestimmenden Anstaltsbediensteten abgeben konnten und dieser ein gesondertes Verzeichnis für folgende Eintragungen geführt hat:

- a) Name der Gefangenen, die einen Wahlbrief abgegeben haben,
- b) Zeitpunkt der Abgabe des Wahlbriefes,
- c) Zeitpunkt der Absendung des Wahlbriefes durch die Vollzugsanstalt, Art und Weise der Weiterleitung des Wahlbriefes (z. B. Postversand, Bote) und Angabe an welchen Kreiswahlleiter der Wahlbrief weitergeleitet worden sei,

habe ausschließlich der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Briefwahlverfahrens gedient. Diese Anordnung sei sachgerecht und daher unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Auch der Hinweis des Einspruchsführers, die Stimme der Anstaltsinsassen sei überprüft worden, greife nicht durch. Die Eintragung des Namens des Anstaltsinsassen, der von seinem Briefwahlrecht Gebrauch mache, in eine Liste, stelle keine Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl dar. Eine nachträgliche Überprüfung der Briefwahlunterlagen erfolge ebenfalls nicht. Vielmehr würden die amtlichen, mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen Wahlbriefumschläge ohne Öffnung weitergeleitet. Wenn bei versehentlicher Verwendung normaler Umschläge die Zensurstelle bei offenem Brief Einblick genommen bzw. ihn zur Öffnung zurückgegeben hätte, so läge darin ebenfalls kein Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl. Den besonderen Schutz der Geheimhaltung genossen bei der Wahl nur die zugelassenen amtlichen Briefwahlunterlagen.

Der Einspruchsführer hatte auch die Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 angefochten (WP 39/72). Dieser Einspruch war zurückgewiesen worden, weil er nicht fristgerecht eingelegt, aber auch offensichtlich unbegründet war. Insassen von Gefangenenanstalten besäßen nämlich keinen Anspruch auf persönliche Stimmabgabe. Falls kein Bedürfnis bestehe, in einer Haftanstalt einen beweglichen Wahlvorstand einzusetzen, komme für den Anstaltsinsassen nur eine Briefwahl in Betracht.

3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer beanstandet die Durchführung der Briefwahlen der Vollzugsanstalt Rottenburg. Es kann aber nicht festgestellt werden, daß die Durchführung der Briefwahlen zum 10. Deutschen Bundestag in der Vollzugsanstalt Rottenburg Anlaß gäbe, wegen Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, insbesondere wegen Wahlunterlagenfälschung, Täuschung der Wähler, Verletzung des Wahlgeheimnisses und Wahlbeeinflussung die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 antragsgemäß für ungültig zu erklären.

Gefangene in Vollzugsanstalten können an Bundestagswahlen im Wege der Briefwahl gemäß § 66 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) teilnehmen. Danach haben die Justizvollzugsanstalten Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Außerdem hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt einen geeigneten Raum für die Briefwahl zu bestimmen, dessen Ausstattung zu veranlassen und den Wahlberechtigten bekanntzugeben, in welcher Zeit dieser Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu sichern, hat das Justizministerium Baden-Württemberg den erwähnten Schnellbrief vom 20. Dezember 1982 an die Leiter der Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg versandt.

Aus dem Vortrag des Justizministeriums Baden-Württemberg, das sich vom Leiter der Vollzugsanstalt Rottenburg hat berichten lassen, ergibt sich, daß die Gefangenen in der Vollzugsanstalt Rottenburg weisungsgemäß über ihr Wahlrecht unterrichtet worden sind und ihr Wahlrecht auch ordnungsgemäß wahrnehmen konnten. Der Einspruchsführer selbst trägt vor, daß ein Aushang über die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag am 17. Januar 1983 veröffentlicht worden ist. Der Anstaltsleiter hat den Gefangenen am 1. März 1983 die Möglichkeit der Briefwahl er-

öffnet. Er hat hierzu den Fernsehraum im Erdgeschoß als Wahlkabine bestimmt. Die Gefangenen konnten einzeln im Wahlraum den Wahlzettel ausfüllen und den Wahlbrief verschließen. Den Gefangenen wurde erklärt, daß sie ihren Wahlbrief in den üblichen Postgang geben oder dem zuständigen Beamten zur Weiterleitung abgeben könnten. Sofern die Gefangenen die Weiterleitung wünschten, sind deren Namen und der Zeitpunkt der Abgabe des Wahlbriefes verzeichnet worden. Die Wahlbriefe sind anschließend der Hauptpost Rottenburg übergeben worden.

Der Wahleinspruch könnte auch dann keinen Erfolg haben, wenn es zuträfe, daß der Einspruchsführer seinen Stimmzettel in einem Raum, der keine Abtrennung besaß, nur im Beisein eines Vollzugsbeamten hat ausfüllen können. Es läge dann zwar ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften wie gegen § 66 Abs. 4 BWO und den Grundsatz der geheimen Wahl (Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) vor. Die Wahlanfechtung würde aber dennoch nicht zu einer Wiederholung der Wahl führen. Dieser Wahlfehler hätte nämlich keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt, weil die Briefwahlstimmen aus der Vollzugsanstalt Rottenburg in den einzelnen Wahlkreisen, in denen sie zu verrechnen sind, das Wahlergebnis nicht beeinflussen hätten. Jedenfalls hat der Einspruchsführer nicht substantiiert vorgetragen, daß seine Briefwahlstimme das Wahlergebnis seines Heimatwahlkreises beeinflusst habe.

Auch seine Behauptung, andere Gefangene, die wählen wollten, hätten nicht gewählt, weil sie Unkorrektheiten bei der Wahldurchführung beobachteten, läßt eine andere Beurteilung nicht zu, weil der Einspruchsführer insoweit seiner ihm obliegenden Darlegungslast zur näheren Substantiierung der von ihm behaupteten Wahlrechtsverstöße nicht genügt hat. Unsubstantiiertes Vorbringen des Einspruchsführers genügt aber nicht der Darlegungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes. Außerdem sind selbst bei festgestellten Wahlfehlern, die auf die Mandatsverteilung keinen Einfluß gehabt haben oder hätten haben können, Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372f.], ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 34/83 — des Herrn
Peter Stoll, wohnhaft: Brebacher Landstraße 6, App. 103,
6600 Saarbrücken,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. April 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er begründet seinen Einspruch mit Zweifeln daran, daß die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag korrekt verlaufen sei. Er habe Grund zur berechtigten Vermutung, daß die Parteien CDU und CSU Wahlbenachrichtigungen von Wahlunwilligen aufgekauft und diese an freiwillige Helfer verteilt hätten, „so daß niemand von diesen Helfern dasselbe Wahllokal zweimal betreten brauchte und auf diese Weise mittels krimineller Mittel das Wahlergebnis verfälscht habe“. Er sei überzeugt, daß Helmut Kohl als Bundeskanzler diese vorgezogene Wahl verursacht habe, weil er gewußt habe, daß die Wahl „verfälscht werden sollte, um ihm größere Machtvollkommenheit zu verschaffen“. Er halte es nicht für ausgeschlossen, daß der Bundeskanzler „selbst der Initiator dieser Wahlfälschung“ sei. Dieser habe seine Wähler beispielsweise durch die Erklärungen zur Rückzahlung der Investitionsabgabe über seine Absichten getäuscht, ebenso wie er alle Parteien und auch den Bundespräsidenten über seine Motive zur vorgezogenen Neuwahl getäuscht habe.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe am 6. März 1983 nach vollzogener Wahl den Mitgliedern des Wahlvorstandes im Wahllokal des Wahlbezirks 1351 einen ersten Einspruch schriftlich überreicht. Bei der Abgabe seiner Stimme seien weder er noch andere Personen in diesem Wahllokal auf ihre Identität mit der Person, für die die Wahlberechtigung ausgestellt gewesen sei, überprüft worden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlbezirk 1351 hätten behauptet, daß die Wahlbenachrichtigung für die Identifizierung ausreichend sei, weil diese nur an die entsprechenden Wahlberechtigten versandt werde. Auf die Frage, worin eine Wählerfälschung bestehen könne, wenn ein Identitätsnachweis nicht verlangt werde, sei ihm entgeg-

net worden, „so etwas wäre unmöglich, weil es unter Strafandrohung stehe“. Diese Erklärung könne er nicht gelten lassen, weil sie zu naiv sei. Inzwischen sei ihm bekanntgeworden, daß in weiteren Wahllokalen Saarbrückens auf eine Identifizierung der Wähler verzichtet worden sei. Er müsse deshalb vermuten, daß dies im ganzen die Regel dargestellt habe.

Der Einspruchsführer beantragt erstens die Selbstauflösung des Deutschen Bundestages, zweitens eine Neuwahl ohne erneute Wahlpropaganda, jedoch mit „Identifizierungszwang“ und drittens eine Untersuchung, warum sein erster Einspruch nicht weitergeleitet worden sei.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch des Einspruchsführers stammt vom 3. April 1983 und ist am 5. April 1983 beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen. Er ist also gemäß § 2 Abs. 4 WPG vor Ablauf der Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses eingelegt worden. Der Einspruchsführer behauptet, er habe bereits am 6. März 1983 nach vollzogener Wahl dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks noch im Wahllokal einen schriftlichen Einspruch ausgehändigt, der „nicht weitergeleitet“ worden sei. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ergibt sich, daß dieser behauptete schriftliche Einspruch vom 6. März 1983 inhaltsgleich mit seinem Einspruch vom 3. April 1983 ist. Für das Wahlprüfungsverfahren kann deshalb dahingestellt bleiben, welchen Weg das Schriftstück vom 6. März 1983 genommen hat, es würde sich nämlich ohnehin um den gleichen Wahleinspruch handeln, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, das auf jeden Fall durch das

Schreiben des Einspruchsführers vom 3. April 1983 eingeleitet worden ist. Hinzuweisen ist freilich an dieser Stelle darauf, daß gemäß § 2 Abs. 3 WPG Einsprüche gegen Wahlen schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen sind, nicht bei Wahlbehörden oder sonstigen öffentlichen Dienststellen. Diese sind nicht berechtigt, Wahleinsprüche wirksam entgegenzunehmen, so daß sie allenfalls anstelle des Einspruchsführers Einspruchsschreiben — wenn auch mit begleitender Stellungnahme — zur Post geben können, damit diese sie zum zuständigen Deutschen Bundestag befördert.

Der Wahleinspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Wahlvorschriften sind nicht dadurch verletzt worden, daß der zuständige Wahlvorstand sich bei der Prüfung der Wahlberechtigung des Wählers mit der Vorlage der Wahlbenachrichtigung begnügte. Nach § 56 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) hat der Wahlvorstand die Wahlberechtigung des Wählers zu überprüfen. In welcher Weise er diese Prüfung vornimmt, ist ihm nicht bis in die letzten Einzelheiten vorgeschrieben. Der Wahlvorstand kann, wenn er hierzu einen Anlaß sieht, gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO vom Wähler verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist. Generell verpflichtet ist der Wahlvorstand hierzu jedoch nicht. Die Wahlvorstände sind, um ihre Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit erfüllen zu können, auf einen gewissen Handlungsspielraum angewiesen, der durch perfektionistische Vorschriften nicht ohne Notwendigkeit eingeschränkt werden darf. Dagegen, daß unter dem Namen ein und desselben Wahlberechtigten mehrere Stimmen abgegeben werden, schützt in erster Linie ohnehin nicht die Identitätskontrolle, sondern der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 BWO. Im übrigen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafe bedroht, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Ein Verstoß gegen Wahlvorschriften wegen unzulässiger Wahlwerbung ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht zu erkennen. Er greift die Zulässigkeit von Wahlwerbungen von Parteien und Wahlwerbern im allgemeinen und wegen seiner

Meinung nach unzutreffenden Argumenten im besonderen an. Wahlwerbung läuft aber dem Grundsatz der Wahlfreiheit nicht zuwider. Es gehört im Gegenteil zur Wahlvorbereitung in Demokratien, daß den Wählern von den wahlwerbenden Kandidaten und Parteien vorgetragen wird, welche Ansichten und Absichten sie in dem zu wählenden Parlament vertreten wollen. Die Einschätzung der Stichhaltigkeit von Argumenten der einzelnen Wahlbewerber bleibt den Wählern überlassen. Freilich ist die Wahlwerbung an die allgemeinen Gesetze gebunden. Der Einspruchsführer selbst hat aber keine hinreichenden Anhaltspunkte für Rechtsverstöße, z. B. für Verletzungen des Rechtes auf politische Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 GG oder des Rechtes der persönlichen Ehre, vorgetragen. Vermutungen auf Absichten und Motive der Wahlbewerber genügen der Darlegungspflicht des Einspruchsführers gemäß § 2 Abs. 3 WPG nicht.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, er habe Grund zur berechtigten Vermutung, daß die Parteien CDU und CSU Wahlbenachrichtigungen aufgekauft und auf freiwillige Helfer verteilt hätten, ist dieser Vortrag nicht substantiiert genug, daß aus ihm konkrete Verletzungen des Wahlrechts in bestimmten Fällen entnommen werden könnten. Im Wahlprüfungsverfahren kann gemäß § 2 Abs. 3 aber nur konkret begründeten Wahlmängeln nachgegangen werden, nicht lediglich Vermutungen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 36/83 — des Herrn
Christoph Zenger, wohnhaft: Kath.-Eberhard-Straße 6, 8013 Haar,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 2. April 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit und dem Prinzip der Verhältniswahl folge die Verpflichtung, drei weitere Bundestagsmandate im 10. Deutschen Bundestag zu vergeben. Diese Ansicht begründet er in seinem Schreiben vom 2. April 1983 und in einem weiteren Schreiben vom 4. April 1983 durch umfangreiche Ausführungen zum Berechnungssystem nebst Berechnungsbeispielen sowie dem Schreiben vom 12. September 1983 mit weiterem Zahlenmaterial.

In seinem Einspruchsschreiben vom 2. April 1983 beantragt der Einspruchsführer:

„A.) Der Herr Berichterstatter des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages wolle die drei gemäß meinem Einspruch in Betracht kommenden Wahlbewerber für weitere Sitze namentlich feststellen und als Beiladung zum Verfahren beiladen.

B.) Der Wahlprüfungsausschuß des Bundestages wolle beschließen und der Bundestag wolle zustimmen:

- 1.) Die Parteien erhalten folgende Sitze:
CDU 192, CSU 53, SPD 193, FDP 35 und DIE GRÜNEN 28, zusammen 501 Sitze.
- 2.) Die Mehrsitze werden zugeteilt wie folgt:
CDU 1 Sitz dem nächsten Wahlbewerber auf der Landesliste von Nordrhein-Westfalen.
FDP 1 Sitz dem nächsten Wahlbewerber auf der Landesliste von Hamburg.
DIE GRÜNEN 1 Sitz dem nächsten Wahlbewerber auf der Landesliste von Baden-Württemberg.
- 3.) Der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter von Nordrhein-Westfalen,

Hamburg und Baden-Württemberg werden beauftragt, das nach dem Wahlgesetz Erforderliche bezüglich der nunmehrigen Bundestagsabgeordneten zu veranlassen.

- 4.) Die Beiladung dieser drei Wahlbewerber wird gebilligt.
- 5.) Der Einspruchsführer erhält aus Billigkeitsgründen aus der Kasse des Bundestages den Ersatz seiner Auslagen.
- 6.) Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Bundestag.“

Mit seinem Schreiben vom 12. September 1983 überreicht er drei Berechnungstabellen, aus denen die von ihm erstrebte Sitzverteilung ersichtlich ist.

Ferner beantragt er die Erstattung seiner Auslagen im Billigkeitswege.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht zu beanstanden. Sie erfolgt auf der Grundlage der §§ 5 bis 7 sowie der §§ 37 bis 42 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Der Einspruchsführer greift die Gültigkeit der geltenden § 6 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 78 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) an, soweit sie die Gewährung von Ausgleichsmandaten bei erzielten Überhangmandaten nicht zulassen. Mit seinem Vortrag, aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Prinzipien der Verhältniswahl ergebe sich zwingend, daß bei Überhangmandaten aus Direktwahlergebnissen auch gleichzeitig Ausgleichsmandate aufgrund der Listenwahlergebnisse gewährt werden müßten, kann

der Einspruchsführer indes keinen Erfolg haben. Es kann zwar unterstellt werden, daß auch eine Sitzverteilung nach dem von dem Einspruchsführer vorgeschlagenen System zulässig wäre. Gegen die geltenden Vorschriften zur Berechnung des Wahlergebnisses greifen verfassungsrechtliche Bedenken aber nicht durch. Das Bundesverfassungsgericht hat auch bereits die Vereinbarkeit des geltenden Listenvahlsystems mit den Wahlrechtsgrundsätzen der Unmittelbarkeit, der freien Wahl und der Wahlrechtsgleichheit festgestellt (BVerfGE Bd. 7, S. 63 ff. [74 ff.]; Bd. 16 S. 130 ff. [139 f.]).

Im übrigen könnte der Einspruchsführer auch deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 19 WPG können dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden notwendige Kosten erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat. Diese Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 37/83 — des Herrn
Dr. jur. Artur Osenberg, wohnhaft: Nelkenweg 29, 5620 Velbert 1,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 5. April 1983 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, die Wahlen von Bundestagsabgeordneten in den Wahlkreisen, die die meisten Stimmen im Wahlkreis und damit ihr Bundestagsmandat nur durch die Addition der Briefwahlergebnisse erhalten hätten, aber ohne das Institut der Briefwahl nicht gewählt worden wären, verstießen gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Hilfsweise bittet er „um Empfehlung an wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Bundestages nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, wegen Zweifels an der Vereinbarkeit der §§ 14 Abs. 3b, 36 usw. BWG mit Artikel 38 Abs. 1 GG für künftige Wahlen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anzurufen“.

Der Einspruchsführer sieht bei Briefwahlen den Grundsatz der geheimen Wahl als verletzt an, weil nach der Austeilung von Wahlscheinen an die Antragsteller die Wahrung des Wahlgeheimnisses durch die Sicherstellung der unbeobachteten Kennzeichnung des Stimmzettels oder durch die Unterbindung jeglicher Fremdeinwirkung auf den vom Wahlvorstand beobachtbaren Wähler in keiner Weise beim Briefwähler gewährleistet sein könne.

Den Mißbrauch des Stimmzettels sei in dem langen Zeitraum zwischen Eintreffen des Stimmzettels bis zur Unterzeichnung der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides Statt Tür und Tor geöffnet ebenso wie der Manipulation der Briefwähler. Gleichzeitig sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bei Briefwahlen nicht gegeben. Die Form der Briefwahl nähere sich eher der Möglichkeit einer offenen Stimmabgabe. In Anbetracht des zunehmenden Anstiegs der Briefwähler müsse von einer erheblichen Gefährdung bzw. Verletzung des Verfassungsprinzips der geheimen Wahl auch für künftige Wahlen ausgegangen werden. Es müsse Abhilfe gegen alle Manipulationsmöglichkeiten

und Wahlrechtsunsauberkeiten geschaffen werden. Die Privatisierung des öffentlich-rechtlichen subjektiven Rechts eines Wählers auf geheime Stimmabgabe dürfe nicht durch die Briefwahl zugunsten der Bequemlichkeit des Wählers weiter aufrechterhalten bleiben.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit von Briefwahlen wiederholt anerkannt, zuletzt in seinem Beschluß vom 24. November 1981 (BVerfGE Bd. 59, S. 119ff. [127]). Es hat ausgeführt, daß die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung zur Briefwahl nicht die Grundsätze der freien und geheimen Wahl verletzen. Es hat allerdings zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, für eine bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze zu sorgen und die bisherige Regelung und Handhabung der Briefwahl in Anbetracht neu auftretender Entwicklungen zu überprüfen. Auf konkrete Mißbräuche hat der Einspruchsführer nicht hingewiesen. Er beanstandet nicht Wahlergebnisse in ausdrücklich benannten einzelnen Wahlkreisen.

Der Wahlprüfungsausschuß kann insoweit Verletzungen der Regelungen zur Briefwahl nicht überprüfen. Der Einspruchsführer bezweifelt aber die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Briefwahl. Er beanstandet die Wahlergebnisse in allen Fällen, in denen in Wahlkreisen Wahlbewerber gewählt wurden, die die meisten Stimmen im Wahlkreis nur deshalb erhalten haben, weil auch Briefwähler für sie gestimmt haben. Dieser Vortrag steht im Gegensatz zur erwähnten Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts. Im übrigen könnte er den Wahlprüfungsausschuß auch nicht dazu veranlassen, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften nachzuprüfen. Dies hat der Wahlprüfungsausschuß in ständiger Praxis abgelehnt. Er ist der Auffassung, daß eine solche Kontrolle schließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 38/83 — des Herrn
Helmut Palmer, wohnhaft: Untere Hauptstraße 20,
7064 Geradstetten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. März 1983 hat der Einspruchsführer „vorläufigen Einspruch“ gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er hat vorgetragen, die „Begründungen möchte“ er „nur punktuell und später ergänzend bringen.“

1. Große Verletzung der Chancengleichheit durch alle Medien
2. Strafbare Verleumdung durch den Kandidaten Georg Gallus von der FDP Erläuterungen folgen

Diese Wahlanfechtung ist nur vorläufig, um den Termin zu wahren ...“

Das Schreiben vom 25. März 1983 hat der Einspruchsführer an den Bundeswahlleiter gerichtet, das dieser am 5. April 1983 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat. Der Bundeswahlleiter hat dem Einspruchsführer am 5. April 1983 Abgabennachricht erteilt und ihn darauf hingewiesen, daß nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) Einsprüche schriftlich beim Deutschen Bundestag binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses einzureichen und zu begründen seien, ohne daß jedoch völlig Neues vorgetragen werden könnte.

Der Einspruchsführer hat sich nach einer Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses vom 13. Juni 1983, nähere Gründe für den Wahleinspruch bis zum 1. Juli 1983 vorzutragen, mit Schreiben vom 26. Juni 1983 wie folgt geäußert:

- „1. Die Wahlanfechtung wird in vollem Umfang aufrecht erhalten aus staatspolitischen Gründen, allerdings mit der Einschränkung, daß ich wissen muß, was die Wahlanfechtung mir an Kosten bringt, falls ich trotz den unerhörten Rechtsbrüchen des Herrn Gallus und seiner Freunde die Wahlanfechtung verlieren würde.
2. Die Wahlanfechtungsgründe im einzelnen
 - a) Herr Gallus hat gemeinsam mit der Polizei von Göppingen meine ohnehin minimale Plakatierung weitgehendst verhin-

dert oder vernichtet. Dies gebe ich hiermit als eine eidesstaatliche Erklärung ab. Herr Schwarzmüller aus Heiningen, FDP-Mitglied und FDP-Wahlhelfer hat sich nicht einmal gescheut, am hellen Tag meine Plakate zu überkleben. Ich stelle fest, daß ich nach dem Gesetz der Chancengleichheit allein durch diesen Fall brutal behindert wurde. Wie das im einzelnen aussah, dazu folgendes nach den Angaben des Zeugen Urban aus Weiler ob Geislingen. Er war einer von meinen vier Wahlhelfern. Die Polizei von Göppingen hat Herrn Urban und noch drei weitere Wahlhelfer völlig unberechtigt zeitweise in Haft genommen, bzw. vorläufig festgenommen, was dasselbe ist. Die Wahlhelfer wurden dadurch so eingeschüchtert, daß sie nicht mehr weiter plakatierten. Die Polizei führte vor Augen und Ohren des Herrn Urban ein Telefonat mit Herrn Gallus, wobei Herr Urban mithören konnte, daß Gallus die Polizei ermunterte, sie solle Palmer-Plakate beschlagnahmen. Dies ist auch geschehen. Diese Plakate wurden mir nach der Wahl wie zum Hohn und zur Provokation übersandt. Die Staatsanwaltschaft in Ulm soll sich an diesem unwürdigen und antidemokratischen Vergehen, in meinen Augen Verbrechen, nach den Angaben des Redakteurs Grüninger von der NWZ auch beteiligt haben.

- b) Herr Gallus veröffentlichte am Freitag, dem 4. März, just zu einem Termin ein Verleumdungsinserat, auf das hin ich am Samstag nicht mehr entgegnen durfte. Er bezichtigte mich hiermit öffentlich und völlig unzweideutig der Lüge und gebraucht ein Vokabular, das „stürmervwandt“ ist. „Juden schrecken vor nichts zurück — Palmer schreckt vor nichts zurück.“ Das Ungeheuerlichste jedoch ist in diesem Inserat, daß er den Versuch machte, mich als Halunken hinzustellen, der seine Frau und Kinder „mit ins Spiel

bringt“, wie in einer Rabulistik ohnegleichen seine Anwälte aus Geislingen jüngst ebenfalls geschrieben haben. Er schrieb wörtlich: „Seine Frau und Kinder waren nicht in Stammheim in Haft.“ Ich habe niemals behauptet, daß meine Frau und Kinder in Haft waren, was auch lächerlich wäre und eine Beleidigung der Bundesrepublik ist, denn so weit sind wir noch nicht, daß Kinder verhaftet werden im Alter von 10 Jahren. Allein durch dieses Inserat wurde mir jede Chance genommen, gewählt zu werden, und das ist entscheidend. Hinzu kommt, daß Herr Gallus bei einer Veranstaltung des Herrn Genscher nur mich zur Diskriminierung ausgeschlossen hat. Auch das sind Methoden aus der Nazizeit (für Juden Zutritt verboten).

- c) In einer Veranstaltung der Größten im Kreis Göppingen am 22. Februar wurde mein Privatwagen schwer beschädigt und die Bremsschläuche durchgeschnitten. Ich behaupte nicht, daß dies Herr Gallus persönlich getan hat, aber mit einer einzigen Ausnahme steht fest, daß nur die FDP brutale Störenfriede in meine Versammlungen geschleust hat.
- d) Herr Gallus und seine Freunde haben wiederholt behauptet, ich würde Geld verdienen, indem ich mein Gesicht zu Werbezwecken einer Agentur verkaufte unter dem Namen „Dr. Schwerdtfeger“. Dies wurde wider besseres Wissen getan. Denn die Herren wußten durch mein Buch ganz genau, daß dies eine infame Lüge ist.
- e) Herr Gallus scheute sich mit seinen Freunden auch nicht vor übler antisemitischer Propaganda, und das seit 30 Jahren. Einzelheiten würden zu weit führen. Ich verweise auch darauf, daß der Naziabkömmling Gallus vom Spiegel schon als „Rechtsaußen der FDP“ titulierte wurde. Schließlich verweise ich auf den allgemeinen Medienterror, der vorneweg jede Chancengleichheit zunichte macht. Eine bayerische Bier- und Separatistenpartei konnte über ZDF und ARD Werbung machen. Ich wurde von sämtlichen, auch lokalen Diskussionen, die im lokalen dritten Programm des SDR ausgestrahlt worden sind, ausgeschlossen.“

Der Einspruchsführer fragt außerdem in einem Fernschreiben an den Bundeswahlleiter, dort am 12. Oktober 1983 eingegangen, ob über seinen „Einspruch“ bereits entschieden sei.

Der Einspruchsführer hat sich im Wahlkreis 167 Göppingen um ein Mandat beworben und 28 776 Erststimmen erhalten. Gewählt wurde in diesem Wahlkreis der Kandidat der CDU mit 68 559 Erststimmen.

- 2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Von der Zulässigkeit des Einspruchs ist auszugehen, nachdem der Einspruchsführer seinen „vorläufigen“ Einspruch vom 25. März 1983 klarstellend in seinem Schreiben vom 26. Juni 1983 als „Wahlanfechtung“ in „vollem Umfang aufrecht erhalten“ und in seinem am 12. Oktober 1983 eingegangenen Fernschreiben als „Einspruch“ bezeichnet hat.

Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht zu erkennen. Er hätte gemäß § 2 Abs. 3 WPG einen wahlfehlerhaften Tatbestand behaupten müssen. Ein Wahlanspruch muß nämlich, soll er erfolgreich sein, mit Gesetzeswidrigkeiten begründet sein, die einen Verstoß von Wahlbehörden oder anderen Trägern öffentlicher Gewalt, die in die Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung einbezogen sind, gegen Wahlrechtsvorschriften erkennen lassen. Zwar könnten auch Parteien, ihre Wahlbewerber oder ihre Helfer wahlprüfungserhebliche Wahlbeeinflussungen vornehmen, wenn durch ihre Handlungen in für Wahlen schwerwiegender Weise ein Straftatbestand erfüllt oder ein besonders erheblicher Druck auf die Wähler ausgeübt würde. Die Behauptung des Einspruchsführers, ein Wahlkandidat einer Partei, der mit dem Einspruchsführer im Wettbewerb um das Direktmandat im Wahlkreis 167 Göppingen lag, und seine Helfer hätten ihn in seiner Wahlkampfprüfung beeinträchtigt und verleumdet, bezieht sich zwar auf angebliche Straftaten. Er hat aber nicht dargetan, daß dadurch Wähler gehindert worden wären, für ihn ihre Stimme abzugeben. Aber selbst wenn von einem Wahlfehler auszugehen wäre, könnte dies nicht zu einer Wiederholung der Wahl führen. Solche Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind nämlich unerheblich (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372f.]). Der Einspruchsführer erhielt zwar 28 776 Stimmen. Gewählt wurde in dem Wahlkreis 167 Göppingen aber der Kandidat der CDU mit insgesamt 68 559 Stimmen.

Dahingestellt bleiben kann, ob Polizeibehörden rechtswidrig in Wahlkampfmaßnahmen des Einspruchsführers zugunsten anderer Wahlbewerber eingegriffen haben, indem sie das Kleben von Plakaten verhinderten oder behinderten. Daraus könnte kein erheblicher Wahlfehler abgeleitet werden, weil solche Vorgänge das Wahlergebnis nicht beeinflussen haben könnten. Der Einspruchsführer hat jedenfalls nicht substantiiert genug vorgetra-

gen, ungerechtfertigte polizeiliche Maßnahmen hätten eine Wahlwerbung des Einspruchsführers mit der Folge unmöglich gemacht, daß zusätzliche Stimmengewinne des Einspruchsführers verhindert worden wären.

Im übrigen ist es ständige Praxis des Wahlprüfungsausschusses, sich zu der Frage eines Anspruchs von Wahlbewerbern auf Berücksichtigung durch die Rundfunkanstalten bei Übertragungen von Wahlkampfveranstaltungen nicht zu äußern, es sei denn, daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes offenliegt. Eine unzulässige Differenzierung hat der Einspruchsführer zwar ansatzweise gerügt, aber nicht näher substantiiert, so daß seinem Vorbringen auch insoweit kein Erfolg beschieden sein kann.

Der Einspruch mußte daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 40/83 — des Herrn
Axel Heinzmann, wohnhaft: Kurze Straße 3, 7400 Tübingen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 8. April 1983 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, die Chancengleichheit der Parteien sei nicht gewährleistet gewesen. Diese sei dadurch verletzt worden, daß der Zeitraum zwischen der Entscheidung des Bundespräsidenten, Neuwahlen auszuschreiben, und dem Termin zum Einreichen der Wahlvorschläge oder der Vorlage der Unterschriften zur Unterstützung des Wahlvorschlages zu kurz gewesen sei. Hierdurch sei es den kleinen Gruppierungen teilweise unmöglich gewesen, zum einen eine Kandidatenaufstellung nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen und zum anderen die nötigen Unterschriften zu sammeln. Auf reguläre Bundestagswahlen könnten sich neue Parteien entsprechend vorbereiten, weil der Wahltermin lange vorher bekannt sei. Im Falle der Bundestagswahl vom 6. März 1983 aber sei die Durchführung der Wahlen unsicher gewesen. Sie hätten einerseits von der immer als offen hingestellten Entscheidung des Bundespräsidenten abgehangen und seien andererseits wegen der Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts noch lange unsicher gewesen. Jedenfalls hätten aufgrund dieser Umstände entsprechend längere Fristen gewährt werden müssen, um auch den kleineren Parteien Chancengleichheit zu gewähren.

Außerdem sei die Chancengleichheit der Parteien dadurch verletzt worden, daß sie von den Rundfunk- und Fernsehanstalten diskriminiert worden seien, was mit dem öffentlich-rechtlichen Status dieser Institutionen unvereinbar sei. Bei der Gewährung von Sendezeiten für Werbespots seien die im Deutschen Bundestag schon vertretenen Parteien gegenüber den nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ungleich behandelt worden. In den redaktionellen Sendungen insbesondere der Fernsehanstalten zur Wahl sei zwischen den etablierten und

nicht etablierten Parteien ein Unterschied gemacht worden, darüber hinaus auch innerhalb der „Splitterparteien“, indem DIE GRÜNEN, die bis dahin nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, zu den meisten großen Fernsehdiskussionen zugelassen worden seien. Durch diese Praxis der Funkmedien seien die mitbewerben den kleinen Parteien doppelt in ihren Chancen beeinträchtigt worden. Dadurch sei auch die Partei DIE GRÜNEN von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unzulässig begünstigt worden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die von dem Einspruchsführer als Verletzung der Chancengleichheit gerügten Vorschriften zur Kandidatenaufstellung von „neuen“ Parteien beruhen demnach auf gesetzlicher Grundlage.

Gemäß § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Gemäß § 18 Abs. 3 BWG stellt der Bundeswahlausschuß spätestens am 37. Tag vor der Wahl verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach der genannten Vorschrift ihre Beteiligung angezeigt haben, für die anstehende Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Diese gesetzliche Regelung gilt sowohl für Bundestagswahlen, die frühestens 45, spätestens 47 Monate nach Beginn einer Wahlpe-

riode stattzufinden haben (vgl. Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG), als auch für vorzeitige Neuwahlen, die innerhalb von 60 Tagen nach einer Auflösung des Deutschen Bundestages durchzuführen sind (vgl. Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 GG). Es entspricht im übrigen ständiger Übung des Wahlprüfungsausschusses, gesetzliche Regelungen nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und insoweit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht vorzugreifen. Außerdem konnten die „neuen“ Parteien ebenso wie die bereits im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien trotz der relativen Unsicherheit, ob vorzeitige Neuwahlen anberaumt werden würden, mit den nötigen Wahlvorbereitungen schon Ende des Jahres 1982 beginnen. Völlig überraschend kam jedenfalls die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages für keine Partei und für keinen Wahlbewerber.

Soweit der Einspruchsführer die Chancengleichheit der Parteien durch die Vergabe von Sendezeiten durch die Rundfunk- und Fernsehanstalten als verletzt ansieht, mußte sein Einspruch ebenfalls als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten haben nicht gegen Wahlrechtsgrundsätze verstoßen, wenn sie bei ihren Sendungen diejenigen Parteien bevorzugt haben, die bereits im Deutschen Bundestag vertreten sind. Gleiches gilt bei denjenigen Parteien, wie beispielsweise bei der Partei DIE GRÜNEN, die schon deshalb zur Bundestagswahl zuzulassen sind, weil sie seit der letzten Wahl wenigstens in einem Landtag aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind. Die Vergabe der unterschiedlichen Sendezeiten an die Parteien durch die Rundfunkanstalten ist mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Fällen grundsätzlich eine Differenzierung zwischen den

Parteien für verfassungskonform erklärt (BVerfGE Bd. 48, S. 277 mit weiteren Hinweisen). Eine Unterscheidung der Parteien nach Gruppen, wie sie in § 18 Abs. 2 BWG vorgenommen werden, also zwischen Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag vertreten sind, die seit der letzten Wahl in einem Landtag aufgrund eigener Vorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind und solche Parteien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nicht willkürlich. Parteien, die nicht bereits nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes „automatisch“ zur Bundestagswahl zugelassen sind, sondern gemäß § 18 Abs. 2 BWG ausdrücklich zugelassen werden müssen, können grundsätzlich ohne Verstoß gegen das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit bei Rundfunk- und Fernsehsendungen weniger berücksichtigt werden als Parteien, die bereits durch Wählerstimmen aus früheren Wahlen eine hervorragende Bedeutung belegen können. Darüber hinausgehende Verstöße der Rundfunk- und Fernsehanstalten gegen den Gleichheitsgrundsatz in bestimmten Einzelfällen hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: 42/83 — der Frau
Lucia Laaf, wohnhaft: Postfach 18 02 17, 5300 Bonn 1,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 7. April 1983 an den Wahlprüfungsausschuß hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt sie vor, im Jahre 1979 sei sie Mitglied der Partei DIE GRÜNEN gewesen. Bei den Kommunalwahlen am 30. September 1979 sei sie als Direktkandidatin aufgestellt worden. Im Dezember 1979 habe der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei DIE GRÜNEN gegründet werden sollen. Am 16. Dezember 1979 habe sie mit etwa 100 Personen die Gründungsversammlung in Hersel verlassen und einen neuen Landesverband der GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen gegründet. Dies sei geschehen, weil die Gründungsversammlung manipuliert worden sei. Zur näheren Erläuterung legt die Einspruchsführerin eidesstattliche Versicherungen von ihr und einer anderen Person, die an der Versammlung in Hersel teilgenommen hat, vor, sowie Kopien von Schriftwechseln, die sich auf die damaligen Vorgänge und die Wahlanfechtung der Landtagswahl 1980 in Nordrhein-Westfalen beziehen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Zulassung der nordrhein-westfälischen Landesliste der Partei DIE GRÜNEN verstößt nicht gegen

§ 28 Bundeswahlgesetz (BWG). Parteiinterne Vorgänge, wie sie die Einspruchsführerin geschildert hat, berühren die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht. In einem Wahlprüfungsverfahren sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung des neu gewählten Parlaments von Einfluß sind oder hätten sein können. Selbst Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind unerheblich (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372f.], seither ständige Rechtsprechung). Zu den Vorgängen, die rechtlich erheblichen Einfluß auf die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag haben können, gehören jedenfalls solche parteiinternen Ereignisse nicht, die vor der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980 gelegen haben, falls es sich überhaupt um Wahlfehler im Sinne der Wahlrechtsvorschriften handelt. Die Zulassung der Partei DIE GRÜNEN zur Bundestagswahl vom 6. März 1983 auch in Nordrhein-Westfalen beruht darauf, daß die Partei DIE GRÜNEN bundesweit die Voraussetzungen für das Recht Wahlvorschläge zum 10. Deutschen Bundestag gemäß § 18 des Bundeswahlgesetzes einzureichen, erfüllt hat.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 44/83 — des Herrn
Helmut Röhl, wohnhaft: Birklestr. 7, 5210 Troisdorf-Kriegsdorf,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Fernschreiben vom 21. März 1983, ergänzt durch sein Schreiben vom 21. April 1983 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, im Lande Nordrhein-Westfalen hätten sich die Partei DIE GRÜNEN mit einem Landesverband und seinen Kandidaten an der Bundestagswahl beteiligt, dessen Rechtsstatus nicht zweifelsfrei sei. Die Zweifel leiteten sich aus dessen Gründung und den Vorgängen ab, die sich auf seiner Gründungsversammlung am 15. und 16. Dezember 1979 abgespielt hätten. Am 7. Dezember 1979 sei zu dieser Versammlung über den Kreisverband Rhein-Sieg der GRÜNEN eingeladen worden. Die Versammlung sei ordnungsgemäß begonnen worden. Bald sei aber zu beobachten gewesen, wie immer mehr meist jüngere Leute in den Saal strömten. Es habe sich dann herausgestellt, daß Personen den Saal in Hersel besetzt hätten, die weder zu den Gründungsparteien der GRÜNEN gehört hätten noch sonstwie zu der Gründung eingeladen gewesen wären. Es habe sich zum Teil um aktive Mitglieder des KBW und zum Teil um dieser Partei oder anderen linken Organisationen nahestehende Personen gehandelt. Diese Neuankömmlinge hätten sich durch einen Antrag und einer Abstimmung sogleich ein Stimmrecht bescheinigen lassen. Zum Schein seien Listen ausgelegt worden, in die sich jeder, der wollte, hätte eintragen können, um sich damit zum stimmberechtigten Mitglied zu machen. Die schriftlich geladenen Mitglieder hätten unterschiedlich reagiert. Einige hätten vergebens versucht, die Kontrolle über die Versammlung zu halten, andere hätten vergeblich protestiert. Der Gründungsvorgang könne keiner rechtlichen Prüfung standhalten. Es sei deshalb zu überprüfen, ob die Partei DIE GRÜNEN, zumindest in ihrem Landesverband Nordrhein-Westfalen, die Kriterien erfüllten, die Grundgesetz und Parteiengesetz vorschrieben. Zumindest der Landesverband Nordrhein-Westfalen

der GRÜNEN könne für sich nicht in Anspruch nehmen, rechtmäßig gegründet worden zu sein. Sollten sich daraus Konsequenzen für den Verbleib der Abgeordneten der GRÜNEN aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag ergeben, könne eine erforderlich werdende Nachwahl in Nordrhein-Westfalen als kleineres Übel in Kauf genommen werden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Zulassung der nordrhein-westfälischen Landesliste der Partei DIE GRÜNEN verstößt nicht gegen § 28 Bundeswahlgesetz (BWG). Parteinterne Vorgänge, wie sie die Einspruchsführerin geschildert hat, berühren die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht. In einem Wahlprüfungsverfahren sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung des neu gewählten Parlaments von Einfluß sind oder hätten sein können. Selbst Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind unerheblich (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372f.], seither ständige Rechtsprechung). Zu den Vorgängen, die rechtlich erheblichen Einfluß auf die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag haben können, gehörten jedenfalls solche parteiinternen Ereignisse nicht, die vor der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980 gelegen haben, falls es sich überhaupt um Wahlfehler im Sinne der Wahlrechtsvorschriften handelt. Die Zulassung der Partei DIE GRÜNEN zur Bundestagswahl vom 6. März 1983 auch in Nordrhein-Westfalen beruht darauf, daß die Partei DIE GRÜNEN bundesweit die Voraussetzungen für das Recht, Wahlvorschläge zum 10. Deutschen Bun-

destag gemäß § 18 des Bundeswahlgesetzes einzureichen, erfüllt hat.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 45/83 — des Herrn
Dr. Rolf Loges, wohnhaft: Schulstr. 4, 7056 Weinstadt
und in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 41/83 — des Herrn
Dr. Rolf Loges namens der Partei für Deutschland und
Europa — EU (D) —, Schulstr. 4, 7056 Weinstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. April 1983 des Bundesvorstandes der Partei für Deutschland und Europa — EU (D), das von den Herren Dr. Rolf Loges und Leo Pepling unterzeichnet ist, an den Wahlprüfungsausschuß, hat die Partei für Deutschland und Europa — EU (D), vertreten durch Herrn Dr. Rolf Loges, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag im Bundeswahlkreis 168 Waiblingen eingelegt. Mit Schreiben vom 19. April 1983 an den Wahlprüfungsausschuß hat Herr Dr. Rolf Loges in eigenem Namen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 168 Waiblingen eingelegt und erklärt, er beziehe sich in vollem Umfang auf die Ausführungen, die im Namen der Partei vorgetragen würden, und mache sich diese zu eigen.

Zur Begründung tragen die Einspruchsführer vor, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 27. Januar 1983, die Partei für Deutschland und Europa — EU (D) — für die Bundestagswahl als Partei nicht anzuerkennen, sei materiell unbegründet und nicht mit der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes vereinbar, weil sie gegen die Artikel 3, 20, 21 und 38 GG verstoße. „Hilfsweise“ tragen sie vor, die Entscheidung des Kreiswahlleiters Waiblingen vom 21. Januar 1983, den Kreiswahlvorschlag nicht anzunehmen, in dem Dr. Rolf Loges als Bewerber im Wahlkreis 168 Waiblingen bei der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag benannt sei, und die Zurückweisung des „anderen Kreiswahlvorschlages“ im Sinne von § 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) seien rechtswidrig.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Partei für Deutschland und Europa — EU (D) — in der Sitzung vom 27. Januar 1983 für die Bundestagswahl als Partei nicht anzuerkennen, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation und nach der Zahl

ihrer sieben Mitglieder eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung biete, entbehre der sachlichen Fundierung. Der Bundeswahlausschuß begründe nicht, weshalb die EU (D) keine Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzungen biete. Demgegenüber ergebe sich die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung aus der Anmeldung der Partei zu den Bundestagswahlen und aus den mit erheblichen finanziellen Mitteln geführten Wahlkampf, worüber dem Bundeswahlleiter vor der Sitzung des Bundeswahlausschusses Einzelheiten mitgeteilt worden seien. Die EU (D) habe übrigens in nur fünf Tagen die gesetzlich vorgeschriebenen 200 Unterstützungsunterschriften fristgerecht beibringen können. Ohne lokal bekannt zu sein, sei es dem Bewerber für den Bundeswahlkreis 168 Waiblingen, Dr. Loges, in knapp einer Woche gelungen, 2% der stimmberechtigten Bürger für die Ideen der neuen Partei zu gewinnen.

Die Einspruchsführer rügen außerdem, daß der Bundeswahlausschuß seine Entscheidung auch darauf gestützt hat, die EU (D) besitze nur sieben eingeschriebene Mitglieder. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Partei sei im Parteiengesetz nicht geregelt. Alle großen Parteien in Deutschland und Europa hätten bei ihrer Gründung nur wenige Mitglieder besessen. Da eine Reihe von Vorschriften des Vereinsrechts auf die Parteien anzuwenden seien, biete es sich an, die im Parteiengesetz nicht konkretisierte Mindestzahl von Mitgliedern aus dem Vereinsrecht zu übernehmen. § 56 BGB schreibe für den eingetragenen Verein eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern vor. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung werde eine bestimmte Mindestmitgliederzahl als Voraussetzung für die Anerkennung der Parteieigenschaft genannt. Wenn sich der Bundeswahlleiter auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1970 beziehe, in dem die Deutsche Idealistische Partei (D.I.P.) bei 55 Mitgliedern nicht als Partei anerkannt worden sei (Drucksache

VI/361), müsse ihm entgegengehalten werden, daß der damalige Fall auf den der EU (D) nicht anwendbar sei. Damals sei unterstellt worden, daß die D.I.P. nicht in der Lage gewesen wäre, die vom Gesetz geforderten 200 Unterstützungsunterschriften beizubringen. Die EU (D) dagegen habe mit weniger Mitgliedern in nur fünf Tagen unter erschwerten Bedingungen 222 Unterstützungsunterschriften gewinnen können. Während die D.I.P. kein zugkräftiges Parteiprogramm besessen hätte, stießen die Ziele der EU (D) auf großes Interesse. Zudem habe die D.I.P. übrigens die gesamte Bundestagswahl angefochten; die EU (D) erhebe demgegenüber lediglich Einspruch gegen die Wahlen im Wahlkreis 168 Waiblingen, in dem sie einen gültigen Kreiswahlvorschlag eingereicht habe.

Bei einer Beteiligung einer neu gegründeten Partei an Wahlen, die aus organisatorischen Gründen in einem einzigen Wahlkreis begonnen würden, müßten maßvollere Anforderungen an die Mitgliederzahl gestellt werden, als bei einer schon länger bestehenden Partei, die sich landesweit an den Wahlen beteilige. Der Bundeswahlausschuß überschreite seine Kompetenzen, wenn er in eigener Interpretation Mindestmitgliederzahlen für neue Parteien festlege. Nach geltender Rechtsprechung obliege die materielle Prüfung nur dem Bundesverfassungsgericht.

Außerdem werde eine politische Vereinigung, die nach § 6 Abs. 2 des Parteiengesetzes die vorgeschriebenen Unterlagen dem Bundeswahlleiter einreiche, als Partei statistisch erfaßt. Es sei nicht logisch, beim Bundeswahlleiter eine politische Vereinigung als Partei offiziell statistisch zu erfassen und beim Bundeswahlausschuß die gleiche politische Vereinigung nicht als Partei für die Wahlen anzuerkennen. Eine unterschiedliche Behandlung der gleichen politischen Vereinigung durch zwei verschiedene staatliche Organe widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz. Mit dem Grundsatz der Parteiengleichheit fordere das Grundgesetz eine Gleichheit der Beteiligungsmöglichkeiten, also in erster Linie eine Wettbewerbsgleichheit. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 27. Januar 1983 mit ihrer faktischen Ausschließung der EU (D) von den Wahlen verletze die Artikel 20, 21 und 38 GG.

Zur „hilfsweisen Einspruchserhebung“ gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters Waiblingen vom 31. Januar 1983, den „anderen Kreiswahlvorschlag“ im Sinne von § 20 Abs. 3 BWG nicht anzunehmen, tragen die Einspruchsführer vor:

Mit Schreiben vom 18. Januar 1983 habe der Bundeswahlleiter der EU (D) den Erhalt ihrer Anzeige zur Teilnahme an der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag bestätigt und mitgeteilt, daß bis zum 28. Januar 1983 vom Bundeswahlausschuß festgestellt werde, welche Vereinigungen für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen seien. Da die Kreiswahlvorschläge bis zum 31. Januar 1983, 18.00 Uhr, einzureichen gewesen seien, habe im Hinblick auf die

ungewisse Entscheidung des Bundeswahlausschusses die EU (D) aus zeitlichen Gründen einen anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Abs. 3 BWG für den Wahlkreis 168 Waiblingen alternativ vorbereiten müssen. Dieser sei am 24. Januar 1983 von drei Wahlberechtigten des Wahlkreises 168 Waiblingen vorschriftsgemäß unterzeichnet worden. Auch die anderen vorgeschriebenen Formulare seien ebenfalls rechtzeitig dem Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt worden. Als der Einspruchsführer Dr. Loges den Kreiswahlvorschlag der EU (D) dem Beauftragten des Kreiswahlleiters am 31. Januar 1983 um 15.50 Uhr überreicht habe, habe der Beauftragte des Kreiswahlleiters die Annahme des „anderen Kreiswahlvorschlages“ abgelehnt, weil er das Kennwort „Partei“ enthalten habe. Der formgerecht vorgelegte „andere Kreiswahlvorschlag“ habe als „Kennwort“, für das mehrere Worte zulässig seien, die Worte „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ enthalten. Dieses Kennwort entspreche den Tatsachen und gebe keinen Anlaß zu eventuellen Verwechslungen. Die „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ sei am 30. Dezember 1982 gegründet worden. Für die Entstehung einer Partei sei wegen des Grundsatzes der freien Parteiengründung keine staatliche Anerkennung oder Bestätigung erforderlich. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) besitze keine konstitutive Bedeutung. Das Formular für die Unterstützungsunterschriften des Kreiswahlvorschlages sei den angesprochenen Wahlberechtigten des Wahlkreises 168 zwischen dem 25. und 30. Januar 1983 vorgelegt worden, und zwar mit einem Wahlprospekt, in dem die Ziele der EU (D) dargestellt worden seien, außerdem ein Lebenslauf und ein Lichtbild des Wahlkreis-kandidaten. Dieser sei berechtigt, die Kennworte „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ zu verwenden. Die von dem Beauftragten des Kreiswahlleiters vorgetragenen Einwendungen, die nach vorausgegangener Rücksprache mit dem Landeswahlleiter erfolgten, das Kennwort „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ sei in dem anderen Wahlvorschlag nicht zulässig, müßten aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen werden.

Ergänzend tragen die Einspruchsführer mit Schreiben vom 6. Mai 1983 vor, die Nichtzulassung der EU (D) für die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag als auch die Zurückweisung des „anderen Wahlvorschlages“ für den Wahlkreis 168 Waiblingen habe auf die Mandatsverteilung in diesem Wahlkreis Einfluß gehabt. Sie stützen sich dabei darauf, daß in der Vergangenheit beispielsweise Steuerparteien in Dänemark und Frankreich zwischen 12 bis 20 % sämtlicher Stimmen erhalten hätten, und daß im Nachbarwahlkreis Göppingen, der ähnlich wie der Wahlkreis Waiblingen strukturiert sei, ein außerhalb der etablierten Parteien stehender Kandidat fast 20 % der Stimmen erreicht habe. Außerdem erklären die Einspruchsführer, sie seien damit einverstanden, daß bei Annahme des Einspruchs durch den Bundestag die Wiederholung der

Wahlen im Bundeswahlkreis 168 Waiblingen zusammen mit den Landtagswahlen in Baden-Württemberg im März 1984 erfolgen, um Kosten einzusparen.

Unaufgefordert hat mit Schreiben vom 3. Mai 1983 Herr Klaus Seifert, wohnhaft: Bahnhofstr. 2, 8590 Marktredwitz 12, zu dem Wahleinspruch der Partei für Deutschland und Europa EU (D) durch Herrn Dr. Rolf Loges mitgeteilt, er sei entsprechend einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Loges am Tag vor der Einspruchserhebung, also am 7. April 1983 aus dem Vorstand der EU (D) und als Mitglied der EU (D) ausgeschieden. Zum Einspruchszeitpunkt habe seines Wissens der Parteivorstand der EU (D) nur zwei Personen, nämlich Herrn Dr. Loges und Herrn Leo Pepling, umfaßt. Außerdem erklärt er, daß von einer Beauftragung des Herrn Dr. Loges durch den Parteivorstand, das Einspruchsverfahren anzustrengen, nicht die Rede sein könne. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine Konsultation mit Herrn Seifert stattgefunden, der auch keinerlei Vollmachten dazu erteilt habe.

Die Einspruchsführer sind aufgefordert worden, zum Vortrag des Herrn Klaus Seifert Stellung zu nehmen. Sie haben sich mit Schreiben vom 7. September 1983 wie folgt geäußert:

Da der Bundeswahlausschuß erst bis zum 37. Tag vor der Wahl am 27. Januar 1983, also nur wenige Tage vor dem letzten Termin der Einreichung der Unterstützungsunterschriften am 31. Januar 1983, dem 34. Tag vor der Wahl, über die Zulassung von neuen Parteien zur Bundestagswahl zu beschließen habe, seien die neuen Parteien gezwungen, aus Sicherheitsgründen einen „anderen Kreiswahlvorschlag“ alternativ vorzubereiten. Die Ablehnung der Zulassung der EU (D) für die Bundestagswahlen sei der EU (D) mit Schreiben vom 31. Januar 1983 mitgeteilt worden; dieses Schreiben sei der EU (D) frühestens am 1. Februar 1983 zugegangen, also nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterstützungsunterschriften. Die Einspruchsführer seien zwar vom Beauftragten des Kreiswahlleiters am 31. Januar 1983 auf die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, den Kreiswahlvorschlag der EU (D) nicht zuzulassen, angesprochen worden. Diese Erklärung habe aber unter dem Vorbehalt gestanden, daß der Bundeswahlausschuß die EU (D) tatsächlich nicht zugelassen habe. Der Kreiswahlleiter habe zu diesem Zeitpunkt nämlich noch keine schriftlichen Unterlagen darüber besessen.

Zur Problematik des Kennwortes für den „anderen Wahlvorschlag“ weisen die Einspruchsführer darauf hin, daß auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschriften vom 24. Januar 1983 vorgedruckt sei:

„Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag ...

in dem Dr. Loges, Rolf, Schulstr. 4, 7056 Weinstadt, als Bewerber im Wahlkreis 168 Waiblingen benannt ist.“

Diese Aussage gelte für den Kreiswahlvorschlag der EU (D) oder für den „anderen Kreiswahlvorschlag“, da der Einspruchsführer Dr. Loges nach den entsprechenden wahlrechtlichen Vorschriften als Bewerber im Wahlkreis 168 benannt worden sei. Es erhebe sich nunmehr die Frage, welches Kennwort bei dem „anderen Kreiswahlvorschlag“ verwandt werden dürfe. Im vorliegenden Fall sei als Kennwort „Partei für Deutschland und Europa — EU (D)“ genommen worden. Nach der Rechtsprechung seien mehrere Kennworte erlaubt. Das gewählte Kennwort verleite im „anderen Kreiswahlvorschlag“ die die Unterstützungsunterschrift leistenden Personen zu keinem Mißverständnis oder zu Fehlinterpretationen, denn Dr. Loges sei Mitbegründer der EU (D) und habe in seinem Wahlprospekt zur Einholung der Unterstützungsunterschriften seine und gleichzeitig die die EU (D) tragenden politischen und wirtschaftlichen Ideen in Kurzform dargelegt. Das Kennwort „Partei für Deutschland und Europa — EU (D)“ könne im „anderen Wahlvorschlag“ nicht untersagt werden, da die EU (D) nach Artikel 21 GG bereits am 24. Januar 1983 rechtsgültig als politische Partei bestanden habe und Dr. Loges die Ideen dieser Partei als Mitbegründer besonders stark vertrete. Eine Kennwortaussage, die wahr sei und zu keinem Mißverständnis Anlaß biete, könne nicht verboten werden.

Da die Entscheidung des Bundeswahlausschusses am 31. Januar 1983 frühnachmittags der EU (D) noch nicht zugestellt worden war, habe zusätzlich zu dem Kreiswahlvorschlag der EU (D) ein „anderer Kreiswahlvorschlag“ vorgelegt werden müssen. Der Beauftragte des Kreiswahlleiters habe den „anderen Kreiswahlvorschlag“ mit der Begründung nicht angenommen, das Kennwort „Partei für Deutschland und Europa — EU (D)“ sei für den anderen Kreiswahlvorschlag nicht zulässig. Der Kreiswahlleiter selbst bestätigte aber, daß der Einspruchsführer Dr. Loges den „anderen Wahlvorschlag“ am 31. Januar 1983 vorgelegt habe. Dies sei vor 18.00 Uhr geschehen. Über die „Nichtzulässigkeit“ des „anderen Wahlvorschlages“ sei dabei ausführlich gesprochen worden. Es könne zwar zutreffen, daß der Beauftragte des Kreiswahlleiters eine Nichtannahme des anderen Vorschlages nicht beabsichtigt habe. Im Verlaufe des Gesprächs habe er jedoch eindeutig die „Nichtannahme“ erklärt. Der „andere Wahlvorschlag“ sei also gemäß Anlage 12 BWO vorgelegt, aber nicht angenommen worden. Jedoch seien die für den „anderen Kreiswahlvorschlag“ in § 34 Bundeswahlordnung (BWO) weiter vorgeschriebenen Unterlagen vom Beauftragten des Kreiswahlleiters angenommen worden, nämlich die Zustimmungserklärung des Bewerbers, die Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers und 222 Unterstützungsunterschriften. Diese Unterlagen seien ausreichend sowohl für den Kreiswahlvorschlag der Partei als auch für den „anderen Kreiswahlvorschlag“ des Einspruchsführers.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 28. April 1983 Ablichtungen des Schriftwechsels

mit der EU (D) vorgelegt, der anlässlich des Anerkennungsverfahrens als Partei durch den Bundeswahlausschuß gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 2 BWG (Az.: W 30/11) und anlässlich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz [Az.: WR 3/00-EU (D)] entstanden ist. In ihm sind u. a. die Satzung und das Programm der EU (D) wie auch das Protokoll über die Gründung der Partei und die Wahl ihres Vorstandes enthalten.

Der Bundeswahlausschuß hat in seiner 1. Sitzung für die Bundestagswahl 1983 am 27. Januar 1983 in Bonn, Bundeshaus, die Partei für Deutschland und Europa — EU (D) — als Partei nicht anerkannt. In der Niederschrift über diese Sitzung vom 27. Januar 1983 ist unter der Nummer 20 zu dem Tagesordnungspunkt 3.2 vermerkt, daß für die Partei für Deutschland und Europa niemand erschienen ist. Des weiteren ist protokolliert:

„Anzeige eingegangen am 15. und 18. Januar 1983. Sie wird als Partei *nicht* anerkannt, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation und nach der Zahl ihrer Mitglieder (7) keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet.“

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 168 Waiblingen hat mit Schreiben vom 26. April 1983 vortragen, auf Antrag des Herrn Dr. Rolf Loges seien am 24. Januar 1983 Formblätter für Unterstützungsunterschriften zur Wahl zum 10. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 168 Waiblingen auszufertigt worden. Gemäß den Angaben des Antragstellers sei in die Formblätter als Name der Partei „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ eingetragen worden. Am 28. Januar 1983 sei der Kreiswahlleiter durch den Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg davon unterrichtet worden, daß der Bundeswahlausschuß in seiner Sitzung vom 27. Januar 1983 die Parteieigenschaft für die EU (D) nicht festgestellt habe. Am Nachmittag des 31. Januar 1983 habe Herr Dr. Loges bei dem zur Vorbereitung und Durchführung zur Wahl zum 10. Deutschen Bundestag zuständigen Sachbearbeiter vorgesprochen, um den Kreiswahlvorschlag mit allen Anlagen der EU (D) einzureichen. Dabei sei Herr Dr. Loges auf die Entscheidung des Bundeswahlausschusses angesprochen und informiert worden, daß diese Entscheidung den Kreiswahlausschuß gemäß § 18 Abs. 2 BWG binde, den Kreiswahlvorschlag der EU (D) nicht zuzulassen. Herr Dr. Loges habe daraufhin einen weiteren vorbereiteten Kreiswahlvorschlag ohne Anlagen vorgelegt. Da dieser Wahlvorschlag als Kennwort wiederum die Bezeichnung „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ enthalten habe, sei er darauf hingewiesen worden, daß dieses Kennwort wegen des darin enthaltenen Wortes „Partei“ für einen anderen Kreiswahlvorschlag im Sinne von § 20 Abs. 2 BWG nicht zulässig sei. Gleichzeitig sei aufgezeigt worden, daß die vorgelegten Unterstützungsunterschriften

ausschließlich für den Kreiswahlvorschlag der „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ abgegeben worden seien und nicht auf einen anderen Wahlvorschlag übertragen werden könnten. Der alternative Wahlvorschlag weise folglich zwei wesentliche Mängel auf, von welchen einer, nämlich der der fehlenden Unterstützungsunterschriften, in der kurzen Zeit nicht mehr bereinigt werden könne. Auch dieser Wahlvorschlag habe daher keine Aussicht auf Zulassung. Mit der Zeitangabe 15.50 Uhr sei der Kreiswahlvorschlag der Partei für Deutschland und Europa EU (D) dann in Gegenwart von Herrn Dr. Loges als eingebracht registriert und durch Aushändigung einer Mehrausfertigung bestätigt worden.

Nicht richtig sei, daß die Annahme des anderen Kreisvorschlags durch den Sachbearbeiter abgelehnt worden sei. Herr Dr. Loges habe zunächst den Wahlvorschlag der Partei vorgelegt. Erst im Laufe des Gesprächs habe er den alternativen Wahlvorschlag hinzugefügt. Zu keinem Zeitpunkt habe er dazu zweifelsfrei erklärt, nicht den Wahlvorschlag der Partei, sondern den zweiten Wahlvorschlag einreichen zu wollen. Es sei daher davon auszugehen gewesen, daß grundsätzlich der zuerst vorgelegte Wahlvorschlag der Partei eingereicht werden sollte, der alternative Wahlvorschlag an seiner Stelle aber nur dann, wenn die sofortige Prüfung seine Zulassungsfähigkeit ergebe. Gegen die formelle Entgegennahme und Registrierung des Partei-Wahlvorschlags habe Herr Dr. Loges keine Einwendungen erhoben. Ob und gegebenenfalls weshalb bei ihm der unberechtigte Eindruck entstanden sei, der alternative Wahlvorschlag werde nicht entgegengenommen, könne nicht beurteilt werden. Eine Erklärung, der zweite Wahlvorschlag werde nicht angenommen, sei nicht abgegeben worden.

In seiner Sitzung vom 4. Februar 1983 habe der Kreiswahlausschuß des Wahlkreises 168 Waiblingen den Kreiswahlvorschlag der Partei für Deutschland und Europa EU (D) unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zur Teilnahme an der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag nicht zugelassen.

Ergänzend zum Vortrag des Kreiswahlleiters hat der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20. Mai 1983 angemerkt, es könne nicht zweifelhaft sein, daß sowohl der von Herrn Dr. Loges eingereichte Kreiswahlvorschlag der „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ als auch der gleichzeitig — möglicherweise hilfsweise — mit vorgelegte Kreiswahlvorschlag für Herrn Dr. Loges als Einzelbewerber unzulässig gewesen sei. Der Vorschlag der genannten „Partei“ sei zu Recht nicht zugelassen worden, weil der Bundeswahlausschuß für die Bundestagswahl die Parteieigenschaft verneint habe. Bei dem Hilfsantrag könne letztlich offenbleiben, ob er überhaupt als eingereicht zu betrachten sei; denn im Ergebnis hätte auch dieser Wahlvorschlag zurückgewiesen werden müssen, weil ihm keine Unterstützungsunterschriften beigelegt waren. Unterstützungsun-

terschriften, die für den Kreiswahlvorschlag einer Partei gesammelt worden seien, könnten nicht einfach in Unterstützungsunterschriften für einen Einzelbewerber, auch wenn er Funktionär dieser Partei sei, umgedeutet werden, falls der Wahlvorschlag der Partei wegen Nichtanerkennung als Partei sich als unzulässig erweise. Es hätten also neue Unterstützungsunterschriften auf Formblättern vorgelegt werden müssen, die deutlich gemacht hätten, daß es sich um den Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber handle. Ein Kennwort, daß den Eindruck erwecke, es handle sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, sei in diesem Falle unzulässig.

2. Der Ausschuß hat beschlossen, die Wahleinsprüche gemäß Az.: WP 45/83 und WP 41/83 zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.
3. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit sich die Einspruchsführer gegen die Nichtzulassung der „Partei für Deutschland und Europa EU (D)“ als Partei zu den Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag wenden, kann ihr Einspruch keinen Erfolg haben. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei dieser Feststellung ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 des Parteiengesetzes gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Der Bundeswahlausschuß ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß eine auf sieben Mitglieder beschränkte politische Vereinigung, auch wenn sie 220 Unterstützungsunterschriften beibringen konnte, nach dem Gesamtbild der

tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation und nach der Zahl ihrer Mitglieder eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung nicht bietet. Diese Ansicht wurde sogar noch durch die nachfolgenden Ereignisse innerhalb der Vereinigung bestätigt, als Herr Seifert am 7. April 1983 sowohl aus dem Vorstand, als auch aus der Vereinigung überhaupt austrat, so daß noch sechs Mitglieder übrigblieben. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Vereinigung auch die für Parteien geltende zwingende Vorschrift nicht mehr erfüllt, daß der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß (§ 11 Abs. 1 Satz 2 PartG). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag noch keineswegs eine Garantie für die Stimmabgabe in den nachfolgenden Wahlen bieten.

Soweit die Einspruchsführer einen Verstoß gegen die Gründungsfreiheit von Parteien gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG behaupten, ist darauf hinzuweisen, daß die in § 18 Abs. 2 BWG vorgeschriebene Prüfung der Parteieigenschaft einer politischen Vereinigung durch den Bundeswahlausschuß lediglich die Frage nach der Zuordnung einer Organisation zu den Parteien oder zu anderen Vereinigungen betrifft, nicht aber die Freiheit von natürlichen Personen zum Zusammenschluß in einer Partei berührt. Jedenfalls entspricht die Prüfung der Parteieigenschaft einer Vereinigung, die sich erstmalig an Bundestagswahlen beteiligen will, dem geltenden Recht. Insoweit besteht kein Anlaß zur Beanstandung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses. Im übrigen entspricht es ständiger Praxis des Bundestages, die geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, sondern diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht zu überlassen.

Ein Wahlfehler ist auch nicht darin zu erkennen, daß der Kreiswahlvorschlag der Einspruchsführer nicht zugelassen worden ist. Nach § 20 Abs. 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien von dem satzungsgemäß zuständigen Landesvorstand oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein sowie von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt werden. Kreiswahlvorschläge von Parteien können aber nur von Parteien eingebracht werden. Wie sich aus der Entscheidung des Bundeswahlausschusses ergibt, handelte es sich bei der „Partei für Deutschland und Europa — EU (D)“ aber nicht um eine Partei im Rechtssinne. Sie konnte deshalb einen Kreiswahlvorschlag nicht einreichen. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erging insoweit also zu Recht.

Der Kreiswahlausschuß konnte auch den von den Einspruchsführern eingebrachten Kreiswahlvorschlag nicht in einen „anderen Kreiswahlvorschlag“ im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG umdeuten. Es war kein zulässiges Kennwort genannt, da sich die Einspruchsführer weigerten, aus ihrem Kennwort den Begriff „Partei“ zu entfernen. Dies wäre erforder-

lich gewesen, um einen falschen Eindruck über die Rechtsstellung der den Wahlkreiskandidaten unterstützenden Organisation zu vermeiden. Im übrigen konnten die von den Einspruchsführern für ihren Kreiswahlvorschlag beigebrachten Unterstützungsunterschriften nur dieser Organisation, nicht auch ihrem Kandidaten persönlich zugerechnet werden. In dem streng formalisierten Wahlrecht müssen Erklärungen der Rechtsklarheit wegen eng auf den Sachverhalt bezogen ausgelegt werden, für den sie nach den Wahlrechtsvorschriften verlangt und abgegeben wurden. Dem Kreiswahlausschuß lag mithin kein gültiger anderer Kreiswahlvorschlag im Sinne von § 20 Abs. 3 BWG vor, der von den Einspruchsführern eingereicht worden wäre.

Die Einsprüche waren daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 46/83 —
der Aktion Soziale Gemeinschaft, Die Partei der sozialversicherten
Arbeitnehmer und Rentner — Landesverband Rheinland-Pfalz, ver-
treten durch den Landesvorsitzenden Hermann Krümpelmann,
wohnhaft: Seminarstr. 1, 5450 Neuwied,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag
vom 6. März 1983

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 28. März 1983 an den Wahlprüfungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz, das dieser — soweit der Einspruch sich gegen die Bundestagswahl 1983 richtet — mit Schreiben vom 19. April 1983 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, haben der Landesverband der Aktion Soziale Gemeinschaft Rheinland-Pfalz sowie dessen Landesvorsitzender Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag eingelegt und beantragt, die Bundestagswahl in Rheinland-Pfalz für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Zur Begründung des Einspruchs wird ausgeführt, Verstöße gegen das Wahlrecht und das Grundgesetz seien durch die willkürliche Anordnung einer Wahlverschiebung und zu späte Vorverlegung der rheinland-pfälzischen Landtagswahl und ihre Zusammenlegung mit der Bundestagswahl auf einen Tag sowie durch die Forderung von 4 000 Unterschriften für die Teilnahme an der rheinland-pfälzischen Landtagswahl anstatt von 2 000 Unterschriften für die Teilnahme an der Bundestagswahl verursacht worden. Die Verschiebung der Landtagswahl sei unnötig gewesen, der Wahltag des 13. März 1983 sei von den zuständigen Instanzen so rechtzeitig angesetzt worden, daß auch neue Parteien an der Wahl trotz der Erschwerungen durch die Sammlung von Unterstützungsunterschriften hätten teilnehmen können. Der Ministerpräsident habe ohne Not die Landtagswahl um eine Woche vorverlegt. Die Vorverlegung der Wahl sei genauso ungesetzlich wie ihre kurzfristige Anordnung. Der Ministerpräsident sei dazu nicht berechtigt gewesen, selbst wenn er wichtige Gründe gehabt hätte. Da aber keine Gründe vorhanden gewesen seien, könne es sich nur um eine Wahlbeeinflussung gehandelt haben. „Durch das gleichzeitige Stattfinden der Bundestagswahl“ sei „die Landtagswahl untergegangen“. Das sei unzweifelhaft beabsichtigt gewe-

sen. Die Vorverlegung der Wahl sei der Aktion Soziale Gemeinschaft durch das Schreiben des Landeswahlleiters vom 13. Januar 1983, das am 15. Januar 1983 eingegangen sei, bekanntgemacht worden. Dadurch seien die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge unzulässig verkürzt worden.

Bestritten werde, daß eine Bundestags- und eine Landtagswahl zusammengelegt werden dürften. Weil Doppelwahlen weder im Grundgesetz noch im Bundeswahlgesetz noch in den Landtagswahlgesetzen oder in den Wahlordnungen erwähnt oder behandelt würden, müsse ihre Unzulässigkeit gefolgert werden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch bereits als unzulässig abzuweisen wäre. Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch nämlich nur mit der Vorverlegung der rheinland-pfälzischen Landtagswahl auf den vom Bundespräsidenten anberaumten Termin der Bundestagswahlen am 6. März 1983, ohne die Terminbestimmung für die Bundestagswahl anzugreifen. Die Einspruchsführer tragen also lediglich Gründe gegen die Vorverlegung der Landtagswahl auf den Termin der Bundestagswahl vor.

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Aus dem Bundesrecht ergibt sich ein Verbot der Zusammenlegung von Bundestags- und Landtagswahlen nicht. Für den Bundespräsidenten bestand weder Anlaß, bei der Anberaumung des Termins für vorzeitige

Neuwahlen zum Bundestag Rücksicht auf bereits feststehende Termine für Landtagswahlen zu nehmen noch wegen der Verlegung von Landtagswahlen auf den Bundestagswahltermin seinerseits einen anderen Wahltag für die Bundestagswahlen zu bestimmen. Er hat den Wahltag für die Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag gemäß § 16 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmt. Auf diese Terminbestimmung haben Entscheidungen der zuständigen Stellen der Länder über Neuwahlen zu den Landtagen keinen Einfluß. Zwar ist zutreffend, daß weder das Grundgesetz noch das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung die Frage behandeln, ob an Tagen von Bundestagswahlen auch andere Wahlen stattfinden dürfen. Daraus ist aber keinesfalls zu schließen, daß das Schweigen des Gesetz- oder Verordnungsgebers die Folgerung gestatten würde, Doppelwahlen seien unzulässig. Aus der Eigenstaatlichkeit von Bund und Ländern ergibt sich vielmehr, daß beide in eigener Zuständigkeit die Wahlen zu ihren Volksvertretungen zu regeln haben. Eine Bestimmung im Bundeswahlrecht über wahlrechtliche Einzelheiten für Landtagswahlen gingen ebenso über die Befugnisse des Bundesgesetzge-

bers hinaus wie umgekehrt Vorschriften in Landeswahlgesetzen über Regelungen zur Durchführung von Bundestagswahlen. Gerade diese Zuständigkeitsabgrenzungen stellen einen wesentlichen Grund dafür dar, daß die verfassungspolitischen Forderungen nach Zusammenlegung von Landtagswahlen auf einen Termin in der Mitte der Wahlperiode des Bundestages gescheitert sind.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

